

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

**Internationale Studierende und Studienbewerber*innen
mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthalts-
rechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche**

Handreichung für Beratende

**beeinträchtigt
studieren**

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Zur Autorin

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

- seit 2017 freiberufliche Beraterin, Referentin und Autorin
- von 1997 bis 2017 Professur für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht für die Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein
- von 1983 bis 1997 Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Migrationsrecht
- Forschungsprojekte im Bereich des Antidiskriminierungs- und des nationalen und europäischen Migrationssozialrechts
- Publikationen, insbesondere Handreichungen für die Praxis, im Bereich des Migrations- und Sozialrechts

Herausgeber:

Deutsches Studierendenwerk (DSW)

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel: 030/ 29 77 27-57

E-Mail: studium-behinderung@studierendenwerke.de

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Förderkennzeichen: M527700

Umschlaggestaltung:

doppelpunkt Kommunikationsdesign, Berlin

Die Inhalte in der Handreichung sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen die Autorin und das Deutsche Studentenwerk keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsauffassungen können sich ändern.

Rückmeldungen und Anregungen nimmt die Autorin Frau Prof. Frings oder die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung gern entgegen unter:

studium-behinderung@studierendenwerke.de.

Vollständig überarbeitete Fassung: Berlin, im Januar 2024

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

**Internationale Studierende und Studienbewerber*innen
mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthalts-
rechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche**

Handreichung für Beratende – Stand Januar 2024

Inhalt

1	Einleitung	7
1.1	Zusammenhang von aufenthaltsrechtlichen Regelungen und sozialer Teilhabe	7
1.2	Die maßgeblichen Vorschriften im deutschen Recht.....	7
1.3	Die verbindlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union.....	8
1.4	Die Einflüsse des internationalen Rechts	9
2	Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten für internationale Studierende mit Behinderungen	11
2.1	Studienaufenthalte von Drittstaatsangehörigen.....	11
2.1.1	Ansprüche auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums.....	11
2.1.2	Besonderheiten im Visumsverfahren und bei inländischer Antragstellung.....	15
2.1.3	Aufenthalt mit studienbezogenem Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates ...	16
2.1.4	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei behinderungsbedingten Verzögerungen.....	16
2.1.5	Studienwechsel	17
2.1.6	Wechsel in eine Ausbildung.....	18
2.1.7	Verlängerung nach Studienabschluss	18
2.1.8	Aufenthaltsbeendigung und Abschiebehindernis in Hinblick auf eine Behinderung	18
2.2	Aufenthaltsrechte für Studierende aus den EU-Staaten.....	19
2.3	Duldung zum Zweck der Durchführung eines Studiums	20
2.4	Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, der nicht zum Zweck des Studiums erteilt wurde	21
3	Sozialrechtliche Ansprüche in Hinblick auf eine Behinderung	22
3.1	Das System der Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile	22
3.1.1	Übersicht über Teilhabeleistungen und Leistungsträger.....	22
3.1.2	Mögliche Leistungsträger für internationale Studierende	24
3.2	Beratungs- und Partizipationsrechte für internationale Studierende mit Behinderung.....	24
3.3	Medizinische Leistungen und Rehabilitation	25
3.3.1	Gesetzliche Krankenversicherung.....	25
3.3.1.1	Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).....	25
3.3.1.1.1	Studentische Versicherung	26
3.3.1.1.2	Familienversicherung.....	27
3.3.1.1.3	Freiwillige Versicherung.....	29
3.3.1.1.4	Versicherung als Arbeitnehmer*in.....	31
3.3.1.2	Zugang zur medizinischen Versorgung durch Sachleistungsaushilfe für Angehörige der EU und der Abkommensstaaten	31

3.3.1.3	Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	33
3.3.2	Zugang und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	35
3.3.3	Zugang und Leistungen der Sozialen Entschädigung nach SGB XIV	36
3.3.4	Zugang und Leistungen privater Krankenversicherungen	37
3.4	Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe	38
3.4.1	Leistungen der Hochschulen	39
3.4.1.1	Leistungsansprüche nach den Landesgesetzen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	39
3.4.1.2	Leistungsansprüche nach den Hochschulgesetzen	39
3.4.2	Leistungen der Eingliederungshilfe	40
3.4.2.1	Studierende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG	42
3.4.2.2	Unionsbürger*innen	45
3.4.2.3	Studierende mit einer Duldung oder Gestattung	46
3.4.2.4	Studierende mit Schutzstatus oder sonstiger Aufenthaltserlaubnis	47
3.4.3	Leistungen der Unfallversicherung und der Träger der Sozialen Entschädigung ..	49
3.5	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben während und nach dem Studium	49
3.5.1	Studium als Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben	50
3.5.2	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach Studienabschluss	52
3.5.2.1	Allgemeine Anforderungen für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) nach Studienabschluss	52
3.5.2.2	Leistungen für Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG (ab 1.3.2024 § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) zum Zweck der Arbeitssuche	53
3.5.2.3	Leistungen für Unionsbürger*innen	54
3.5.2.4	Leistungen nach dem Studienabschluss mit einer Duldung	54
3.5.2.5	Leistungen nach dem Studienabschluss mit einer Aufenthaltserlaubnis zu einem sonstigen Zweck	54
3.5.3	Leistungen des Integrationsamts nach Studienabschluss	55
3.5.4	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit beim Wechsel in eine Ausbildung	56
3.5.5	Leistungen des Integrationsamtes beim Wechsel in eine Ausbildung	57
3.6	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	57
3.6.1	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	58
3.6.1.1	Zugang zu den Leistungen nach dem BAföG	58
3.6.1.1.1	Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG	58
3.6.1.1.2	Unionsbürger*innen	59
3.6.1.1.3	Geduldete und Asylsuchende	61
3.6.1.1.4	Studierende mit einem Aufenthaltsstatus als Familienangehörige oder aus humanitären Gründen	61
3.6.1.2	Nachteilsausgleiche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	62
3.6.2	Leistungen (Bürgergeld) des Jobcenters und des Sozialamts	63
3.6.2.1	Leistungsumfang für Studierende allgemein	64
3.6.2.2	Leistungszugang mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG	65
3.6.2.2.1	Während des Studiums	65

3.6.2.2.2	Während des Aufenthalts zur Arbeitssuche	66
3.6.2.2.3	Sonderregelung für türkische Staatsangehörige	66
3.6.2.3	Leistungszugang für Unionsbürger*innen	67
3.6.2.4	Leistungszugang für Geduldete und Asylsuchende	68
3.6.2.5	Leistungszugang für Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln	68
3.6.2.6	Überbrückungsleistungen nach SGB XII und nach AsylbLG zur Vorbereitung der Ausreise	69
3.6.2.6.1	Drittstaatsangehörige Studienabsolvent*innen.....	69
3.6.2.6.2	Unionsbürger*innen nach einem Studium.....	70
3.6.3	Wohngeld.....	70
3.6.4	Leistungen der Unfallversicherung und der Träger der Sozialen Entschädigung..	71
3.6.5	Blindengeld und Gehörlosengeld.....	72
3.7	Leistungen der Pflege	73
3.7.1	Zugang zur Pflegeversicherung.....	73
3.7.2	Leistungen der Pflegeversicherung.....	74
3.7.3	Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII.....	74
3.7.3.1	Drittstaatsangehörige mit einem Studienaufenthalt nach § 16b AufenthG	75
3.7.3.2	Unionsbürger*innen	75
3.7.3.3	Geduldete und Asylsuchende	76
3.7.3.4	Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln.....	76
3.7.4	Unfallversicherung und Soziale Entschädigung	76
3.8	Schwerbehindertenrecht	77
3.8.1	Feststellung der Schwerbehinderung	77
3.8.2	Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte	78
4	Fazit	79
5	Literatur	81
6	Abkürzungsverzeichnis	85

1 Einleitung

Vor der Aufnahme eines Studiums in Deutschland sollten sich Studieninteressierte mit Behinderungen genau darüber informieren, welche Leistungen sie in Deutschland unter welchen Voraussetzungen erhalten können und für welche Bedarfe sie selbst Vorsorge treffen müssen. Menschen mit Behinderungen sind nach der Definition der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und jetzt auch des deutschen Sozialrechts Personen mit langfristigen körperlichen, seelischen, intellektuellen oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche sie in Wechselwirkung mit Umweltbarrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können (Art. 1 UN-BRK, § 2 SGB IX). Dieses Verständnis von Behinderung schließt auch chronisch kranke Menschen ein.

1.1 Zusammenhang von aufenthaltsrechtlichen Regelungen und sozialer Teilhabe

In Deutschland besteht ein relativ hoch entwickeltes System von sozialen Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile, welche auf eine Vielzahl verschiedener Leistungsträger verteilt sind. Der Zugang zu den Leistungen hängt entweder von der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung ab oder von dem jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status, wenn es sich um steuerfinanzierte Leistungen handelt. Es gibt auch Leistungen, die nur an den gewöhnlichen Aufenthalt und an die perspektivische Berufstätigkeit in Deutschland gebunden sind. In manchen Versicherungszweigen kommt es zusätzlich darauf an, ob eine Schädigung durch ein Ereignis in Deutschland eingetreten ist oder schon bei Einreise bestand. Diese Unterscheidung kann auch zum entscheidenden Kriterium werden, wenn auf die jeweilige Leistung kein Rechtsanspruch besteht, sondern die Leistungsträger nach Ermessen über die Gewährung zu entscheiden haben.

1.2 Die maßgeblichen Vorschriften im deutschen Recht

Für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland wird nach Unionsbürger*innen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Unionsbürger*innen genießen, zumindest wenn sie erwerbstätig sind oder für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, Freizügigkeit und können sich deshalb unabhängig von einer Beeinträchtigung an jeder Hochschule bewerben. Geregelt ist dies im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige (alle Menschen, die nicht aus einem EU-Staat kommen oder ihr Aufenthaltsrecht von Unionsbürger*innen ableiten) benötigen hingegen einen Aufenthaltstitel und für die Einreise meist ein Visum. Es gibt verschiedene Aufenthaltstitel und zusätzlich die Duldung in Fällen einer bestehenden, vollziehbaren, aber ausgesetzten Ausreisepflicht. Die Regelungen hierzu finden sich im Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Auch während eines Asylverfahrens kann ein Studium aufgenommen werden, die aufenthaltsrechtliche Situation während des Antragsverfahrens wird im Asylgesetz (AsylG) geregelt.

Alle Sozialversicherungssysteme (Arbeitslosenversicherung SGB III, Krankenversicherung SGB V, Rentenversicherung SGB VI, Unfallversicherung SGB VII, Pflegeversicherung SGB XI), die Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX), der Sozialhilfe (SGB XII), der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Arbeitsförderung (SGB III) und der Entschädigung (SGB XIV) sind im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt; hinzu kommen weitere Leistungsgesetze wie das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und das Wohngeldgesetz (WohnGG), die ebenfalls Teil des Sozialrechts sind. Die Koordination der verschiedenen Leistungen, ihre Ausgestaltung und die besondere Rechtsstellung schwerbehinderter Menschen sind im SGB IX geregelt.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird verfassungsrechtlich nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) gewährleistet. Alle öffentlichen Institutionen sind unmittelbar an diese Regelung gebunden. Das bedeutet aber nicht, dass jede unterschiedliche Behandlung bzw. eine unterschiedliche Leistungsgewährung untersagt ist. Ausländer*innen, die sich nur vorübergehend oder ohne ein langfristiges Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhalten, darf ein geringeres Leistungsniveau gewährt werden oder sie dürfen auf Leistungen des Herkunftsstaates verwiesen werden. Ein Diskriminierungsverbot wegen der Behinderung ergibt sich für alle Sozialleistungen aus § 33c SGB I, es bezieht sich jedoch nur auf die Art und die Umstände der Leistungsgewährung, erweitert oder modifiziert aber nicht die Ansprüche und Ausnahmeklauseln nach den einzelnen Gesetzen. Für die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Jobcenter gilt zusätzlich das Diskriminierungsverbot des § 19a SGB IV bei Ausführung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzender Leistungen zum Lebensunterhalt. Weitere Diskriminierungsverbote und Teilhaberechte finden sich in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Bundesländer, im Hochschulrahmengesetz ebenso wie in den Landeshochschulgesetzen.

1.3 Die verbindlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) enthält ein Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung (Art. 21 und 26 GRC). Diese Charta ist aber nur dann unmittelbar anzuwenden, wenn eine Rechtsmaterie betroffen ist, die in den Regelungsbereich des Unionsrechts fällt (Art. 51 GRC). Das Sozialrecht ist jedoch ausdrücklich aus dem Katalog der Gesetzgebungskompetenz der EU ausgenommen (Art. 151 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV); es ist zwar Gegenstand des gemeinsamen Konsultationsverfahrens und Monitorings, die Mitgliedsstaaten bestimmen jedoch das Gefüge ihrer Sozialleistungen eigenständig (Art. 153, insbesondere Abs. 2 lit a AEUV).

Genau geregelt ist hingegen die Koordination sozialer Sicherheit innerhalb der EU (Verordnung Nr. 883/2004 und Durchführungsverordnung 987/2009), von der Unionsbürger*innen erfasst werden und auch drittstaatsangehörige Studierende, wenn sie innerhalb der EU weiterwandern oder sich vorübergehend in einem anderen EU-Staat aufhalten. Auch kommt dem Diskriminierungsverbot für wandernde Arbeitnehmer*innen nach Art. 45 Abs. 2 AEUV und für selbständig Erwerbstätige nach Art. 49 AEUV eine fundamentale Bedeutung zu.

Für alle Personen auf dem Territorium der EU gilt die Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG im Bereich Beschäftigung und Beruf, in der „Behinderung“ als verbotenes Krite-

rium für unmittelbare und mittelbare Benachteiligung aufgenommen ist. Die Richtlinie gilt nicht nur für die Anbahnung, Durchführung und Beendigung einer Beschäftigung, sondern auch für den Bereich der Berufsberatung und Arbeitsmarktintegration (Art. 3 Abs. 1 lit. b).

Den Aufenthalt von Studierenden regelt im EU-Recht die „Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit“ (Rest-RL). Die Umsetzung erfolgte durch das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinie“ vom 12. Mai 2017 (BGBl. 2017 I, S. 1106), welches die Regelungen zum Studienaufenthalt im AufenthG grundlegend neugestaltet. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie ohne Diskriminierung u.a. wegen einer Behinderung umzusetzen (Erwägungsgrund 62 der RL 2016/801/EU). Modifiziert wurden die Regelungen zur Rechtsstellung von Studierenden durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 20.08.2019 (BGBl. 2019 I, S. 1307) und das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 18.08.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 217).

Für Studienaufenthalte kann auch die „Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeiter*innen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhalten“ relevant werden. Die Richtlinie ist grundsätzlich auf alle Drittstaatsangehörige, die sich längerfristig in einem Mitgliedsstaat aufhalten, anzuwenden (Art. 3 Abs. 1 lit. b), erlaubt aber Ausnahmen von den garantierten Rechtspositionen für Studierende und Personen, die zum Zweck des Studiums eingereist sind (Art. 11 Abs. 2). Die im Sozialrecht bestehenden Leistungsausschlüsse für Studierende müssen mit der Richtlinie vereinbar sein (so auch Erwägungsgrund 54 der RL 2016/801/EU), es dürfen aber aus der Richtlinie keine Einschränkungen bei den Sozialleistungen abgeleitet werden, die im deutschen Sozialrecht nicht vorgesehen sind.

1.4 Die Einflüsse des internationalen Rechts

Die Behindertenrechtskonvention der UN (UN-BRK) ist in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Das Diskriminierungsverbot der Konvention enthält auch einen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen (Art. 5 UN-BRK). Sie garantiert Menschen mit Behinderung ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (Art. 25 BRK i. V. m. Art. 12 UN-Sozialpakt) und angemessene Rehabilitationsmaßnahmen (Art. 26 UN-BRK). Auch muss die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) zu Institutionen und Dienstleistungen gewährleistet werden (Art. 9 UN-BRK) und ein selbstständiges Leben unter Einbeziehung in die Gesellschaft gefördert werden (Art. 19 UN-BRK). Umstritten ist, ob und welche Regelungen einen subjektiven Leistungsanspruch enthalten und nicht nur eine allgemeine Förderpflicht der Mitgliedsstaaten (Plagemann in Schlegel/Voelzke 2016, § 2 SGB V, Rn. 7). Der Anspruch auf eine hochwertige Gesundheitsversorgung wird nicht als individuelles Recht auf konkrete Gesundheitsleistungen gewertet (BSG v. 6.3.2012 - B 1 KR

10/11 R - BSGE 110, 194). In jedem Fall ist die UN-BRK aber als Auslegungshilfe im Sozialrecht heranzuziehen (BVerfG vom 30.01.2020 - 2 BvR 1005/18, Rn. 40; BVerfG vom 26.7.2016 – 1 BvL 8/15, Rn. 88; BVerfG vom 10.10.2014 – 1 BvR 856/13; BSG vom 19.05.2022 - B 8 SO 13/20 R, Rn. 16). Es kann aber nicht ausgeblendet werden, dass die UN-BRK keinen Anspruch darauf gibt, ein Aufenthaltsrecht zu erhalten oder zu behalten, um diese Leistungen in Anspruch zu nehmen.

2 Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten für internationale Studierende mit Behinderungen

2.1 Studienaufenthalte von Drittstaatsangehörigen

2.1.1 Ansprüche auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums

Seit August 2017 wurde der **Rechtsanspruch** auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums ins AufenthG aufgenommen und ist seit August 2019 in § 16b Abs. 1 AufenthG geregelt. Voraussetzung ist die Zulassung zu einem Vollzeit-Studiengang (Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nr. 6, BT-Drs. 18/11136, S. 40; von Diest, ZAR 2017, S. 251 ff.). Studienvorbereitende Maßnahmen werden nur erfasst, wenn die Zulassung zu einem Studienkolleg vorliegt oder die Zulassung zu einem Studiengang nur unter dem Vorbehalt des Abschlusses eines vorbereitenden Sprachkurses erfolgt (BMI 2017, Nr. 3.1.3.1).

- **Wichtig:** Für Studierende mit Beeinträchtigung bedeutet dies, dass ihnen die Aufenthaltserlaubnis zum Studium nach § 16b Abs. 1 AufenthG nicht mehr allein wegen der Behinderung verweigert werden darf, allerdings müssen die Voraussetzung für eine Zulassung weitgehend schon im Herkunftsland erfüllt werden.

Überwiegend berechtigen die Schulabgangszeugnisse noch nicht zur unmittelbaren Aufnahme eines Studiums, zusätzlich wird eine Feststellungsprüfung in Deutschland verlangt, bei der die Voraussetzung für einen Hochschulzugang nach den Kriterien des deutschen Bildungssystems geprüft werden. Wurde im Herkunftsland schon ein Studium derselben oder einer verwandten Fachrichtung begonnen, wird die Feststellungsprüfung oft nach ein oder zwei Semestern entbehrlich.

Beispiel

Luda aus Georgien ist sehr stark sehbehindert und hat eine Autoimmunerkrankung. Sie möchte in Deutschland Informatik studieren. Sie benötigt zum Studium einen speziellen Laptop. Eingesetzte Präsentationen und Skripte müssen Lehrende ihr vorab elektronisch zur Verfügung stellen. Sie ist laufend auf teure Medikamente und ärztliche Betreuung angewiesen. Wenn Luda ein Visum zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs beantragt, hat sie nur einen Ermessensanspruch auf Erteilung nach § 16b Abs. 5 Nr. 2 AufenthG. Bei der Entscheidung dürfen auch mögliche Belastungen für die Sozialsysteme in Deutschland berücksichtigt werden. Es wird für sie auch kostspielig, die Voraussetzung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu erfüllen. Einen Zugang zur GKV hat sie nicht, bei privaten Versicherungen sind ihre Vorerkrankungen ausgeschlossen und damit erfüllen diese Versicherungen nicht die geforderten Voraussetzungen. Ihr bleibt allein der Basistarif einer Privatversicherung mit einem Tarif von mehr als 450 Euro monatlich (siehe 3.3.4). Wenn Luda hingegen ein Studium der Informatik in Georgien aufnimmt und nebenher Deutsch am Goetheinstitut lernt, so kann sie sich nach einem Jahr Fachstudium in Georgien unmittelbar in einem Studiengang Informatik in Deutschland einschreiben, hat dann den Anspruch auf die Erteilung von Visum und Aufenthaltserlaubnis und wird unmittelbar mit Einschreibung in der GKV abgesichert.

Die Anforderungen, ausgehend von dem jeweiligen Schulabschluss im Herkunftsland, können in der Datenbank der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>), geprüft werden. Für deutschsprachige Studiengänge muss ein Nachweis für Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 (nach dem Europäischen Referenzrahmen, entspricht DSH-2 oder TestDaF Niveaustufe 4) erbracht werden; für einige technische Studiengänge genügt auch B2. Die Vorbereitung auf die Feststellungs- und die Sprachprüfung kann an einigen Hochschulen in einem Studienkolleg erfolgen; Voraussetzung für die Aufnahme ist das Sprachniveau B1.

Auch wenn die Zulassung nur noch von einer Sprachprüfung abhängt, muss für das Visum bereits ein Nachweis über das Deutschsprachniveau B 1 vorliegen, weil sonst die vorgegebenen Fristen für die Vorlage des Sprachnachweises nicht eingehalten werden können. Für englischsprachige Studiengänge sind entsprechende Nachweise erforderlich.

Wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, darf ein Visum und eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b Abs. 1 AufenthG nicht mehr abgelehnt werden:

- **Zulassungsbescheid** der Hochschule, keine andere Vorbedingung als der Sprachnachweis bzw. der Abschluss des Studienkollegs.
- Es muss sich um ein **Vollzeitstudium** handeln, welches zu einem von der Bundesrepublik Deutschland anerkannten, höheren Bildungsabschluss führt (siehe Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/8285, S. 90 f).
- Ein **Sprachnachweis**, falls dieser nicht im Zulassungsverfahren durch die Hochschule geprüft wurde.
- Nachweis des **gesicherten Lebensunterhalts** und einer **Absicherung im Krankheitsfall** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Nachgewiesen werden muss ein festgelegter monatlicher Einkommensbetrag (siehe § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG), der dem jeweiligen BAföG-Höchstsatz (2024: 934 Euro) entspricht. **Ein Nachweis von ausreichenden finanziellen Mitteln für behinderungsbedingte Mehrausgaben darf nicht verlangt werden.**¹ Die Krankenversicherung muss dem Niveau der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entsprechen (siehe auch Art. 7 Abs. 1 lit. c Rest-RL). Allerdings lässt sich ein Krankenversicherungsschutz für Menschen mit Vorerkrankungen oft erst verwirklichen, wenn die studentische Pflichtversicherung greift, nicht bereits für ein Studienkolleg oder einen Sprachkurs (siehe 3.3.1.1.1 und 3.3.4).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann abgelehnt werden, wenn

- **die Hochschule ausschließlich oder hauptsächlich gegründet wurde, um Drittstaatsangehörigen die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland zu erleichtern** (§ 19f Abs. 4 Nr. 1 AufenthG).
- **die Hochschule sich in Insolvenz befindet** (§ 19f Abs. 4 Nr. 2 – 5 AufenthG).

¹ Studierende müssen sich dennoch bewusst sein, dass erforderliche Mehrausgaben nur sehr teilweise von öffentlichen Stellen übernommen werden.

- **der Aufenthalt zu einem anderen Zweck missbraucht werden soll** (§ 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG). Ein bloßer Verdacht genügt nicht, es müssen Beweise oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen. In diesem Zusammenhang kann die Ausländerbehörde prüfen, ob eine Behinderung dem erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs entgegensteht. Zulässig ist dies nur, wenn eine berufliche Grundanforderung, die unabhängig von der Ausgestaltung der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vorliegen muss, nicht erfüllt werden kann. Derartige Konstellationen werden in der Praxis kaum auftauchen, denkbar wäre etwa der Besuch einer Musikhochschule durch einen Gehörlosen oder des Studiengangs Sportpädagogik durch eine Studierende mit einer schweren Sehbehinderung. Das Bundesministerium des Inneren (BMI) führt in seinen Anwendungshinweisen vom 6.8.2021 (19f.4.3.1) auch die Bewertung der Studierfähigkeit, d.h. der intellektuellen Kompetenzen an. Allerdings kann es dabei nur um untypische Einzelfälle gehen, bei denen diese Kompetenzen trotz Hochschulzulassung erkennbar fehlen. Denkbar wäre dies, wenn ein Studienabschluss in einem Fach angestrebt wird, indem der Studierende im Herkunftsland bereits gescheitert ist. Der Missbrauchsvorwurf kann auch darauf gestützt werden, dass Antragsteller*innen in der Vergangenheit bereits mehrfach falsche Angaben gemacht haben, um eine Einreise nach Deutschland zu erreichen (VG Berlin vom 20.10.2016 - 24 K 162.16 V). Der Ausländerbehörde wird ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum bei der Frage eingeräumt, ob ein Studienaufenthalt missbräuchlich beantragt wird und tatsächlich andere Zwecke verfolgt werden (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.5.2019 – 3 B 64.18, Rn. 28). Die RL 2016/801/EU erlaubt aber in Art. 20 Abs. 2 lit. f die Ablehnung eines Antrags nur, wenn Beweise oder ernsthafte und sachliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Aufenthalt zu anderen Zwecken genutzt werden soll (VG Berlin vom 30.11.2018 - 26 K 117.16 V). Der Beurteilungsspielraum eröffnet jedoch keine eigenständige Bewertung der Studierfähigkeit, die bereits durch die Hochschule vorgenommen wurde (so bereits EuGH vom 10.9.2014 - C-491/13 „Ben Alaya“, Rn. 33). Auch erscheint es zweifelhaft, eine Missbrauchsabsicht darauf zu stützen, dass bereits Hochschulabschlüsse vorhanden sind (so Bayrischer VGH vom 28.10.2014 - 19 CS 15.1438).
- **Es besteht eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung**, z. B. wenn Ausweisungsinteressen vorliegen oder der Verdacht besteht, dass eine Person terroristischen Organisationen angehört oder auch nur sicherheitspolitische Bedenken bestehen (VG Berlin v. 8.9.2017 - 19 K 414.17 V). Der Ausschlussgrund wird nicht § 19f AufenthG entnommen, sondern ergibt sich bereits aus den allgemeinen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 AufenthG und steht in Übereinstimmung mit der Regelung in Art. 7 Abs. 6 Rest-Richtlinie (siehe auch EuGH vom 10.9.2014 - C-491/13 „Ben Alaya“, Rn. 24). Verurteilte Straftaten stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen, es sei denn, es handelt sich lediglich um geringfügige Vergehen (Samel in Bergmann/Dienelt 2022, § 16b, Rn. 11).

Für folgende Studienaufenthalte besteht nur ein Ermessensanspruch:

- Bei einer **bedingten Zulassung** (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) AufenthG), die nicht von dem Abschluss eines Studienkollegs oder einer Sprachprüfung abhängt, sondern von anderen Voraussetzungen, wie z.B. der Ablegung einer externen Feststellungsprüfung oder dem Nachtrag eines Studienabschlusses oder bestimmter Modulinhalte eines Vorstudiums.
- Bei einer **Zulassung unter der Bedingung eines Studienkollegs**, wenn hierfür noch keine Aufnahmezusage vorliegt (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 b) AufenthG)
- Bei Aufnahme in einem **studienvorbereitenden Sprachkurs ohne verbindliche Zusage eines Studienplatzes** (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Die Kurse müssen auf das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) entsprechend der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ ausgerichtet sein. Die Aufenthaltserlaubnis kann hier bereits an der Voraussetzung des umfassenden Krankenversicherungsschutzes scheitern (siehe Abschnitt 3.3.4).

Wird die Absicherung der medizinischen Versorgung hingegen ebenso wie der gesicherte Lebensunterhalt einschließlich aller behinderungsbedingten Mehrbedarf nachgewiesen, müssen Ablehnungsgründe, die sich auf die Behinderung beziehen, substantiiert dargelegt werden.

- Für die Aufnahme eines **Teilzeitstudiums** (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 c) AufenthG). Studierende mit Behinderung können sich auch für ein Teilzeitstudium bewerben, was in Hinblick auf die individuellen Belastungsgrenzen sehr sinnvoll sein kann. Bewerber*innen müssen sich jedoch darüber klar sein, dass bei einer Ermessensentscheidung auch die Risiken für eine Belastung der Sozialsysteme und ein eventuell höherer Aufwand für die Hochschulen berücksichtigt werden können. Die Frage, ob eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Durchführung eines Teilzeitstudiums ermessensfehlerfrei abgelehnt werden könnte, lässt sich nur im Einzelfall bewerten.

Im Zweifel bildet die Einschreibung in einem Vollzeitstudium jedoch die sicherere Alternative. Eine längere Studienzeit lässt sich dann im Verlauf des Studienaufenthalts in Deutschland dann mit behinderungsbedingten Verzögerungen rechtfertigen.

Seit dem 1.3.2024 kommt auch ein späterer Wechsel in ein Teilzeitstudium in Betracht, weil das Zweckwechselverbot in § 16b Abs. 4 AufenthG weitgehend aufgehoben wurde.

- Zur Durchführung eines **freiwilligen studienvorbereitenden Praktikums** (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Auch hier kann der Krankenversicherungsschutz und die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich aller behinderungsbedingten Mehrbedarfe Probleme aufwerfen.
- Zum Zweck der **Studienbewerbung** für bis zu neun Monaten (§ 17 Abs. 2 AufenthG). Die Erteilung liegt im weiten Ermessen der Ausländerbehörde, es können alle Gesichtspunkte wie die Prognose über die Erfolgsaussichten, die Möglichkeiten der Bewerbung vom Herkunftsland aus und andere Aspekte berücksichtigt werden. Werden individuelle Auswahlverfahren durchgeführt (z.B. an Musikhochschulen, Kunstakademien), so

kann die Bewerbung nicht vom Herkunftsland aus erfolgen. Aber auch hier ist in Hinblick auf den fehlenden Rechtsanspruch zu erwägen, ob ein Schengen-Visum (sog. Touristen-Visum) für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten für das Bewerbungsverfahren sinnvoller ist.

- Für Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat (zzgl. EWR Und Schweiz) einen Schutzstatus (**Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz**) erhalten haben. Für diesen Personenkreis ist die RL 2016/801/EU nicht anzuwenden, sie haben keinen Rechtsanspruch nach § 16b Abs. 1 AufenthG, sondern nur einen Regelanspruch unter weiteren Voraussetzungen nach § 16b Abs. 7 AufenthG. Die Einschränkung wurde eingeführt, um eine Sekundärmigration von Flüchtlingen innerhalb der EU zu vermeiden. Vorausgesetzt wird, dass ein Studium bereits seit zwei Jahren in dem andern Mitgliedstaat der EU betrieben wurde, und eine Kooperation zwischen den beiden Hochschulen im In- und Ausland besteht. Der Aufenthalt wird immer nur für einen Teil des Studiums, entsprechend dem vorgesehenen Programm, aber maximal für ein Jahr (360 Tage) erteilt. Das schließt nicht aus, dass ein Studienabschluss in Deutschland erreicht wird und dann auch eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18b AufenthG erteilt werden kann (Samel in Bergmann/Dienelt 2022, § 16b Rn. 27).
- **Wichtig: Studierenden mit Behinderungen, die behinderungsbezogene Zusatzleistungen benötigen, sollte empfohlen werden, die Voraussetzungen für die Einschreibung in einem Vollzeit-Studiengang (Zulassung, Sprachkenntnisse) bereits im Herkunftsland zu schaffen, um sich in jedem Fall auf den Rechtsanspruch auf ein Visum zum Zweck des Studiums berufen zu können (und nicht auf das Wohlwollen im Rahmen einer Ermessensentscheidung angewiesen zu sein) und in Deutschland von Anfang an den erforderlichen Krankenversicherungsschutz durch die GKV sicherzustellen.**

2.1.2 Besonderheiten im Visumsverfahren und bei inländischer Antragstellung

In der Regel ist ein Antragsverfahren vom Herkunftsland aus bei den deutschen Auslandsvertretungen durchzuführen. Nur wenn in Deutschland ein Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck erteilt wurde (z.B. § 19c AufenthG zur Durchführung eines Bundesfreiwilligendienstes) oder wenn ein Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz besteht, kann der Antrag bei der Ausländerbehörde in Deutschland gestellt werden (§ 39 Nr. 6 AufenthV). Auch die Angehörigen von westlichen Industriestaaten (Australien, Canada, Israel, Japan, Neuseeland, Südkorea, USA) dürfen die Aufenthaltserlaubnis direkt bei der Ausländerbehörde in Deutschland einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Soweit ein Rechtsanspruch nach § 16b Abs. 1 AufenthG besteht, ergeben sich keine Unterschiede bei der materiell-rechtlichen Prüfung des Antrags.

- **Wichtig:** Ist jedoch nach Ermessen zu entscheiden (siehe 2.1.1), so sind die deutschen Auslandsvertretungen nicht an die „Rest-Richtlinie“ gebunden. Auch befinden sich die Antragsteller*innen außerhalb des Geltungsbereichs des GG und können das Recht auf diskriminierungsfreie Entscheidung nach Art. 3 Abs. 3 GG unter Beachtung der Vorgaben der UN-BRK nicht als subjektive Rechtsposition einfordern. Dagegen muss eine Entscheidung, die im Bundesgebiet getroffen wird, jede Benachteiligung wegen der Behinderung ausdrücklich rechtfertigen.

2.1.3 Aufenthalt mit studienbezogenem Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates

Machen drittstaatsangehörige Studierende mit einem Studienplatz und einem studienbezogenen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (einschließlich EWR und Schweiz) von ihrem Recht auf Mobilität nach § 16c AufenthG Gebrauch, d.h. kommen sie für einen Zeitraum bis zu einem Jahr (360 Tage) nach Deutschland, um hier im Rahmen eines europäischen (ERASMUS) oder multilateralen Programms einen Teil ihres Studiums an einer Partnerhochschule zu absolvieren, benötigen sie in Deutschland keine Aufenthaltserlaubnis. Sie sind jedoch verpflichtet, die Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen. Dieser Nachweis entspricht der Anforderung der Studierendenrichtlinie und der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG. Es genügt, wenn finanzielle Mittel in Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes (2024: 934 €) nachgewiesen werden. Die Unterlagen müssen bei der deutschen Partnerhochschule eingereicht werden, die mindestens 30 Tage vor der Einreise nach Deutschland eine Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schicken muss.

- **Wichtig:** Der Nachweis von finanziellen Mitteln zur Absicherung von behinderungsbedingten Mehrkosten kann nicht verlangt werden.

2.1.4 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei behinderungsbedingten Verzögerungen

Durch die Verpflichtung der Rechtsprechung und der Verwaltung auf die RL 2016/801/EU sind auch Ablehnungen der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis an den verbindlichen EU-Vorgaben zu messen. Das Kriterium für die Verlängerung ist nach § 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG die Frage, ob „... der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem *angemessenen Zeitraum* noch erreicht werden kann.“ Es gibt also keine strikten Vorgaben über eine Höchstzahl von Semestern, sondern jeder Einzelfall muss unter Berücksichtigung der individuellen Umstände bewertet werden. Wichtig sind auch erkennbare Leistungssteigerungen im Studienverlauf (Bayrischer VGH v. 1.8.2022 - 10 CS 22.1596). Krankheitsbedingte Leistungseinschränkungen sind bei der Bewertung des bisherigen Studienverlaufs zu berücksichtigen (Bayrischer VGH v. 16.4.2019 - 10 CS 19.445; OVG Berlin-Brandenburg v. 15.12.2016 - OVG 6 S 26.16, Rn. 4).

Beispiele

Ramon, Student mit einer Gehbehinderung, hat in den ersten fünf Semestern an keiner Prüfung teilgenommen, ohne dass sich dieses Verhalten konkret begründen ließe. Vor diesem Hintergrund kann ein Studienabschluss voraussichtlich nicht in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden.

Leyla, Studierende mit einer schweren Sehbeeinträchtigung, kann nach dem fünften Semester Leistungen im Umfang von 70 CP (etwas mehr als zwei Semester) vorlegen und erläutern, dass sie durch die Sehbehinderung einen doppelten Lernaufwand aufbringen muss, welcher in den ersten Semestern noch durch sprachliche Probleme erhöht war. Hier lässt sich prognostizieren, dass noch fünf bis sechs Semester, also insgesamt zehn bis elf Semester für einen BA-Abschluss benötigt werden. Dies ist unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit der Sehbeeinträchtigung nicht unangemessen.

Die Angemessenheit ist also ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Auslegung die besonderen behinderungsbedingten Anforderungen an das Studium zu berücksichtigen hat.

- **Wichtig: Die Bewertung des Studienverlaufs darf den Mehraufwand durch die Behinderung nicht ausblenden.**

2.1.5 Studienwechsel

Ein **Studienwechsel** erfordert eine Aufenthaltserlaubnis zu einem geänderten Zweck, weil sich die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG immer nur auf ein konkretes Fachstudium bezieht (OVG NRW v. 17.10.2019 – 18 B 907/19).

Auf eine weitere Aufenthaltserlaubnis besteht jedoch ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen für den weiteren Studiengang ebenfalls vorliegen (VG Karlsruhe, Beschluss vom 10.4.2019 – 7 K 4692/18).

Die Begründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes stellt dazu klar: In Fällen eines Studiengangwechsels „muss eine Aufenthaltserlaubnis zwar neu beantragt werden, auf die Erteilung dürfte jedoch regelmäßig ein Anspruch bestehen (§ 16b Absatz 1). ... Die neue Rechtslage greift die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 auf, die von einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ausgeht.“ (BT-Drs. 19/8284 vom 13.3.2019, S. 91).

Allerdings wird dieses Recht in der neueren Rechtsprechung dadurch relativiert, dass **zusätzlich auf eine Prognose abgestellt** wird, nach der der weitere Studiengang in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden kann (Thüringer OVG v. 11.1.2021 – 3 EO 279/19; VG Köln vom 15.5.2020 – 5 L 461/20). Dabei wird einerseits auf eine angemessene Studiendauer (Durchschnittsstudienzeit + 3 Semester) und andererseits auf eine **maximale Gesamtstudien-dauer von 10 Jahren** abgestellt (OVG Lüneburg v. 25.4.2019 – 13 ME 86/19, Rn. 8). Dabei muss aber eine Prognose unter Berücksichtigung aller Umstände erfolgen und es darf nicht allein auf die bisherigen Studienerfolge abgestellt werden (VG Karlsruhe, Urteil vom 9.7.2020 – 3 K 7685/18; VG Münster vom 12.3.2020 – 3 L 152/20).

2.1.6 Wechsel in eine Ausbildung

Internationale Studierende können während eines laufenden Studiums in einen Ausbildungsberuf wechseln, wenn sie darin die für sich günstigere Perspektive sehen. Seit dem 1.3.2024 handelt es sich um einen Regelanspruch („soll“). Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände entgegen stehen. Ein solcher Umstand könnte etwa darin gesehen werden, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG missbraucht wurde, weil das Studium in keiner Weise betrieben, sondern ausschließlich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Dagegen darf die Behinderung als solche nicht als Ausnahme vom Regelanspruch auf Erteilung gewertet werden. Die Bewertung der Ausbildungseignung liegt allein bei den Betrieben (BMI, Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Ziffer 16a.V.1).

Beispiel

Rosalin – Studentin im Studiengang Maschinenbau - wird nachts auf dem Uni-Campus überfallen und erleidet erhebliche Verletzungen. Anschließend entwickelt sie eine massive Angststörung, die es ihr unmöglich macht, die Seminarräume aufzusuchen, auch ihr Konzentrationsvermögen ist gestört. Rosalin möchte in eine Ausbildung zur Elektrikerin wechseln. Einen ausbildungsbereiten Betrieb hat sie gefunden.

Die Aufenthaltserlaubnis ist hier zu erteilen. Es gibt keine besonderen, der Erteilung entgegenstehenden Gründe. Die Behinderung und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsansprüche auf Unterstützungsleistungen bei der Bewältigung der Ausbildung nach §§ 13 ff. SGB XIV (siehe 3.5.4) stellen keine Ausnahme vom Regelanspruch dar.

2.1.7 Verlängerung nach Studienabschluss

Nach einem abgeschlossenen Studium wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG für maximal 18 Monate verlängert. Auf diese Verlängerung besteht ein Rechtsanspruch. **Allerdings bilden die 18 Monate auch eine absolute gesetzliche Obergrenze; der Zeitraum kann nicht in Hinblick auf behinderungsbedingte Verzögerungen bei der Arbeitssuche verlängert werden.** Deshalb bekommen die Förderleistungen zur Arbeitsmarktintegration (Teilhabe am Arbeitsleben, siehe 3.5) in dieser Zeit für Studienabsolvent*innen mit einer Behinderung eine besondere Bedeutung. Allerdings muss der Lebensunterhalt auch in dieser Phase des Aufenthalts durch eigene Mittel gesichert werden (siehe Punkt 3.6.2.2.2).

2.1.8 Aufenthaltsbeendigung und Abschiebehindernis in Hinblick auf eine Behinderung

Der Aufenthalt wird beendet, wenn der Studienerfolg nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann (§ 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG) oder wenn die allgemeinen Voraussetzungen (§ 5 AufenthG) nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), ein Ausweisungsinteresse (z.B. durch eine Straftat) vorliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) oder die Passpflicht durch eigenes

Verschulden nicht erfüllt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). In der Regel wird die befristete Aufenthaltserlaubnis bei Ablauf nicht mehr verlängert und es ergeht eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung (§§ 50 Abs. 1, 59 Abs. 1 AufenthG). Möglich ist auch eine nachträgliche Befristung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

- **Wichtig:** Eine Behinderung schützt grundsätzlich nicht vor einer Aufenthaltsbeendigung, wenn der Aufenthaltszweck des Studiums realistischer Weise nicht mehr erreicht werden kann (siehe zur Berücksichtigung der Behinderung bei der Prognose auch Abschnitt 2.1.4).

Der Aufenthaltszweck entfällt auch, wenn nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine qualifizierte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gefunden wird. **Die Anforderungen an die qualifizierte Tätigkeit werden zum 1.3.2024 dadurch verringert, dass kein Nachweis mehr verlangt wird, dass das vorangegangene Studium zu dieser Tätigkeit befähigt. Die Bewertung der Kompetenzen obliegt damit den Arbeitgebenden, allerdings muss es sich immer um eine Tätigkeit handeln, die typischerweise von Arbeitnehmenden mit einer beruflichen Qualifizierung (auch nicht akademisch) ausgeübt wird.**

2.2 Aufenthaltsrechte für Studierende aus den EU-Staaten

Unionsbürger*innen können ohne besondere Genehmigung zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Den Staaten der EU sind die weiteren Staaten des EWR, Island, Liechtenstein und Norwegen, sowie die Schweiz gleichgestellt. Die Freizügigkeitsberechtigung hängt allerdings davon ab, dass der Lebensunterhalt gesichert ist und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht (§ 4 Satz 1 FreizügG/EU). Die Einkommenssituation wird nicht überprüft, solange keine Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt werden. Das gilt auch für behinderungsbedingte Bedarfe. Es besteht die Möglichkeit, den Wegfall der Freizügigkeit durch einen Bescheid der Ausländerbehörde festzustellen (§ 5 FreizügG/EU), wenn Sozialhilfeleistungen oder Grundsicherungsleistungen, auch zum Nachteilsausgleich bei Behinderung, „unangemessen“ in Anspruch genommen werden.

- **Wichtig:** „Unangemessen“ kann eine Leistung auch dann sein, wenn sie sich aus den persönlichen Lebensumständen und unvermeidbaren Belastungen einer Person ergibt, jedoch zu einer erheblichen Belastung der Sozialsysteme führt.

Beispiel

Marie, lettische Staatsangehörige, reist zum Zweck des Studiums nach Deutschland. Sie ist schwer gehbehindert und bewegungsbeeinträchtigt, und kann ihr Studium nicht durch eigene Erwerbseinkünfte finanzieren. Solange es Marie gelingt, das Studium aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung Dritter durchzuführen, kann ihr Aufenthalt in Deutschland nicht beendet werden. Die Inanspruchnahme von Leistungen zum Lebensunterhalt (verfügbar wären nur Notlagen-Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII, siehe 3.6.2.6.2) führt aber zum Wegfall des Aufenthaltsrechts zum Zweck des Studiums.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, mit welcher Leistungsdauer voraussichtlich zu rechnen ist (EuGH vom 19.9.2013 - C-140/12 „Brey“). Allerdings kann die Freizügigkeit nur dann entfallen, wenn steuerfinanzierte Leistungen zum Lebensunterhalt tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Ohne eigene Einkünfte zur Sicherung des Lebensunterhalts sind folgende Unionsbürger*innen freizügigkeitsberechtigt:

- die Kinder von Erwerbstätigen² bis zum 21. Lebensjahr und darüber hinaus, wenn sie das Studium vor dem 21. Lebensjahr aufgenommen haben oder Unterhalt von ihren Eltern erhalten,
- Ehegatten von Erwerbstätigen,
- Studierende mit einer Nebenerwerbstätigkeit von mindestens ca. 4-6 Wochenstunden (BSG vom 12.09.2018 – B 14 AS 18/17 R: erst 100 €, dann 250 € im Monat; LSG Bayern vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER: 5 WoStd. / 187 € mtl.; LSG Berlin-Brandenburg vom 28.10.2020 – L 19 AS 2630/17: 4,5 WoStd. / 172 € monatlich sind ausreichend. LSG Berlin-Brandenburg v. 22.2.2021 – L 25 AS 43/21: sogar 3 WoStd.).
- Ehegatten von Deutschen.

In diesen Fällen besteht auch zugleich ein Leistungsanspruch nach BAföG (siehe 3.6.1.1.2).

Beispiel

Valentina aus Bulgarien, (20 Jahre), gehbehindert und auf einen Rollstuhl angewiesen, erhält eine Zulassung zum Soziologiestudium an der Humboldt-Uni in Berlin. Sie begibt sich mit ihrer Mutter nach Berlin, wo sie vorübergehend bei einem Bekannten unterkommen. Die Mutter findet nach wenigen Tagen einen Mini-Job in einem Privathaushalt und hat dadurch einen Anspruch auf aufstockende Leistungen des Jobcenters. Valentina ist auch ohne Sicherung ihres Lebensunterhalts freizügigkeitsberechtigt, weil sie als Kind einer Arbeitnehmerin gilt.

2.3 Duldung zum Zweck der Durchführung eines Studiums

Personen im Asylverfahren und Geduldete können in Deutschland ein Studium aufnehmen, allerdings beeinflusst dies grundsätzlich nicht eine mögliche Aufenthaltsbeendigung nach negativem Abschluss des Asylverfahrens oder nach Wegfall des Grundes für die Aussetzung der Abschiebung.

Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, dass eine Duldung in Hinblick auf ein aufgenommenes Studium erteilt oder verlängert wird. Die Entscheidung darüber liegt im grundsätzlich weiten Ermessen der Ausländerbehörde und richtet sich nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. In den Anwendungshinweisen des BMI (vom 30.5.2017) heißt es dazu: „Dringende humanitäre oder persönliche Gründe sind insbesondere in folgenden Fallkonstellationen denkbar: ... im Fall

² Der Begriff der Erwerbstätigkeit richtet sich nach EU-Recht und umfasst sowohl Beschäftigungsverhältnisse als auch selbständig Erwerbstätigkeiten. Ausreichend ist jede echte Erwerbstätigkeit, solange es sich nicht um völlig unbedeutende Tätigkeiten handelt. Auch sog. Mini-Jobs sind hierfür ausreichend. Die Sozialgerichte haben Arbeitsverhältnisse von 4-6 Wochenstunden für ausreichend gehalten.

eines Studiums, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistung ein erfolgreicher Abschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist, ...“ (Teil III, 2.).

Bestimmte Behinderungen können die Berufswahl erheblich einschränken und damit das Studium notwendig machen, um einen Einstieg ins Berufsleben zu realisieren. Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Gewährung einer Duldung zur Durchführung eines Studiums kann auch dieser Gesichtspunkt ein besonderes Gewicht bekommen.

Nach einem erfolgreichen Studienabschluss kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 a) AufenthG erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt durch eine Beschäftigung gesichert wird, die dem erworbenen Hochschulabschluss entspricht.

2.4 Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, der nicht zum Zweck des Studiums erteilt wurde

Ein Studium ist für nichtdeutsche Staatsangehörige auch mit jedem anderen Aufenthaltstitel möglich. Nur selten ist der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG empfehlenswert. Die meisten anderen Aufenthaltserlaubnisse ermöglichen den Zugang zu BAföG und weiteren Sozialleistungen (siehe Abschnitte 3.6.1.1.4, 3.6.2.5).

Wurde die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt, führt die Aufnahme eines Studiums zum Wegfall der Voraussetzungen der bisherigen Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG muss vor Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Der Rechtsanspruch auf Erteilung besteht, wenn eine Hochschulzulassung vorliegt und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Einige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse (§§ 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4b AufenthG) sind grundsätzlich nur auf einen vorübergehenden Aufenthalt angelegt. In diesen Fällen kann sich ein Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG empfehlen, um den weiteren Aufenthalt zu sichern. Immer muss dann aber der gesamte Lebensunterhalt (siehe 2.1.1) gesichert sein.

3 Sozialrechtliche Ansprüche in Hinblick auf eine Behinderung

3.1 Das System der Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile

Die Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile werden in Deutschland von insgesamt **sieben verschiedenen Sozialleistungsträgern** erbracht. Die Leistungen werden in **fünf verschiedene Gruppen** aufgeteilt. Einige Leistungsträger erbringen Leistungen aus allen Gruppen, andere nur aus bestimmten Gruppen. Die Leistungsträger stehen dabei in einem Rangverhältnis, nach dem immer der Träger zuständig ist, dem der Vorrang vor anderen Trägern zukommt. Die folgende Tabelle soll hierzu einen groben Überblick vermitteln:

Teilhabeleistungen	Medizinische Rehabilitation	Teilhabe am Arbeitsleben	Soziale Teilhabe	Teilhabe an Bildung	Ergänzende Leistungen
Leistungsträger					
Unfallversicherung und Träger der Sozialen Entschädigung	ja	ja	ja	ja	ja
Rentenversicherung	ja	ja	nein	nein	ja
Krankenversicherung	ja	nein	nein	nein	ja (nicht bei studentischer Versicherung und Familienversicherung)
Bundesagentur für Arbeit	nein	ja	nein	nein, aber Studienförderung als Teilhabe am Arbeitsleben	ja
Eingliederungshilfeträger (Landesrecht) Jugendamt	ja	ja	ja	ja	nein, Leistungen nach SGB II/SGB XII § 39 SGB VIII

3.1.1 Übersicht über Teilhabeleistungen und Leistungsträger

Wer in Deutschland einen Arbeitsunfall erleidet oder durch seine Arbeit berufsunfähig wird, kann Leistungen für alle Teilhabebereiche von der **Unfallversicherung** (bei Studierenden oft die Landeseigenversicherung) erhalten. **Studierende sind bei der Durchführung des Studiums gesetzlich unfallversichert durch das jeweilige Bundesland.**

Wer in Deutschland durch eine vorsätzliche Straftat eine körperliche oder psychische Schädigung erleidet (§§ 13 ff. SGB XIV), kann Leistungen für alle Teilhabebereiche vom Träger der Entschädigung nach Landesrecht (Landschaftsverbände, **Versorgungsämter** etc.) erhalten. Relevant sind auch die Entschädigungsleistungen wegen Impfschäden. Es gibt weitere Schädigungen wie Kriegs-, Wehr- und Ersatzdienstschäden, die für internationale Studierende jedoch nicht relevant sind.

Wer in die **gesetzliche Rentenversicherung (GRV)** einbezahlt hat, kann unter bestimmten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Leistungen der Rentenversicherung für die medizinische Reha und für die Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Für internationale Studierende kommt dies nur bei einem Voraufenthalt mit Einzahlungen in die Sozialversicherung in Betracht.

Wer in der deutschen **gesetzlichen Krankenversicherung** versichert ist (siehe Abschnitt 3.3.1) – als Pflichtmitglied oder freiwillig – erhält Leistungen zur medizinischen Reha. Krankengeld erhalten in der Regel nur als Arbeitnehmende oder Selbständige Versicherte, nicht aber als Studierende pflicht- oder freiwillig Versicherte oder Familienversicherte (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 SGB V).

Alle Menschen mit Behinderung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können von der **Bundesagentur für Arbeit** Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (siehe Abschnitt 3.5) erhalten (§§ 112 ff. SGB III), wenn sie diese Leistungen nicht von einem der vorrangigen Träger (UnfallV, Soziale Entschädigung, GRV) beanspruchen können. Grundvoraussetzung ist dabei immer die Perspektive der Eingliederung in den deutschen oder den EU-Arbeitsmarkt. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt während einer Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben können nur unter bestimmten versicherungsrechtlichen oder aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erbracht werden (§§ 119 ff. SGB III).

Alle Minderjährigen und jungen Volljährigen mit einer seelischen Behinderung können Leistungen aus allen Teilhabebereichen von der **öffentlichen Jugendhilfe** (Jugendamt) erhalten, wenn für diese Leistung keiner der zuvor genannten Träger zuständig ist (§ 35a SGB VIII). Relevant ist das meist nur für junge Menschen (bis maximal 26 Jahre), die sich schon vor der Aufnahme eines Studiums in Deutschland aufgehalten haben und bei denen der Hilfebedarf schon vor Eintritt der Volljährigkeit bestand.

Im Übrigen können alle Menschen mit Behinderung von den Trägern der **Eingliederungshilfe** Teilhabeleistungen aus allen Bereichen (siehe Abschnitt 3.4.2) erhalten, wenn (1) keiner der vorgenannten Träger für diese Leistung zuständig ist (§ 91 SGB IX), wenn (2) sie nicht über die nötigen eigenen Mittel verfügen (§§ 135 ff. SGB IX)³, und wenn (3) sie bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen (§ 100 SGB IX).

Zusätzlich können auch **Pflegeleistungen** in Betracht kommen, die von der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe übernommen werden. Diese Leistungen werden jedoch im deutschen

³ Ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Leistungen der medizinischen Reha, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung.

Sozialsystem nicht als Leistungen zum Ausgleich von Behinderungen eingeordnet, sondern als Leistung bei einem Pflegebedarf, bestimmt nach Pflegegraden. Das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen bestimmt sich nach § 13 Abs. 3 SGB XI (§ 91 Abs. 3 SGB IX).

3.1.2 Mögliche Leistungsträger für internationale Studierende

Für internationale Studierende, bei denen zum Zeitpunkt der ersten Einreise nach Deutschland eine Behinderung vorliegt, fallen damit die ersten drei Leistungsträger aus. Entweder sie sind nur für nachteilsausgleichende Leistungen zuständig, wenn die Behinderung durch ein Ereignis in Deutschland ausgelöst wurde, oder sie erfordern eine vorausgehende Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen. Leistungsansprüche können damit gegen die Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), die Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und den Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) bestehen.

Dagegen kommen für die Folgen von Schädigungen, die erst in Deutschland entstanden sind, zusätzlich die Unfallversicherungsträger und die Versorgungsämter in Betracht. Das gilt aber nur für Schädigungen im Zusammenhang mit dem Studium oder einer Beschäftigung und den Folgen krimineller Angriffe. Für alle anderen Krankheiten und Behinderungen bleibt es bei der GKV, der BA und dem Träger der Eingliederungshilfe.

3.2 Beratungs- und Partizipationsrechte für internationale Studierende mit Behinderung

Rechtsansprüche auf Beratung bestehen gegenüber allen Leistungsträgern. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Informationen barrierefrei zur Verfügung zu stellen, die eine frühzeitige Feststellung des Bedarfs ermöglichen. Informiert werden soll nicht nur über die Leistungen, einschließlich des persönlichen Budgets, sondern auch über das Antragsverfahren und die Ansprechpartner*innen (§ 12 SGB IX). Allerdings gibt es noch keine Verpflichtung, diese Informationen auch in mehreren Sprachen anzubieten. Seit 2018 wird eine trägerunabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX) aufgebaut (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, EUTB), die für alle Menschen mit Behinderung zugänglich ist und damit eine wichtige Rolle bei der Orientierung zu den unübersichtlichen Zuständigkeiten und den vielfältigen regionalen Anbietern spielt. Die Anschriften können über die zentrale Plattform: <https://www.teilhabeberatung.de/> ermittelt werden.

Wird bei einem Leistungsträger ein Antrag auf eine Leistung der Teilhabe zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gestellt, so soll nach der gesetzlichen Vorgabe der gesamte Bedarf, unabhängig von der Zuständigkeit bestimmter Träger, ermittelt werden. Einer der beteiligten Reha-Träger (meist der zuerst angegangene) führt das Verfahren als leistender Reha-Träger (§ 14 SGB IX) und erstellt einen Teilhabeplan (§ 19 SGB IX), wenn die Leistungen mehrerer Reha-Träger koordiniert werden müssen. Auf Wunsch der Betroffenen soll in der Regel eine Teilhabekonferenz durchgeführt werden (§ 20 SGB IX).

Beispiel

Leyla, 32 Jahre alt, wurde als Flüchtling anerkannt und verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (uneingeschränkte Leistungsansprüche). Sie ist nach einer Kinderlähmung in der Mobilität stark beeinträchtigt. Sie hat eine Zulassung zum Studium der Architektur in Aachen. Leyla beantragt Leistungen zur Teilhabe an Bildung (u.a. Studienassistent) beim Landschaftsverband Rheinland (LVR, Träger der Eingliederungshilfe). Die Leistungsansprüche müssen mit möglichen Ansprüchen auf medizinische Reha (Rollstuhl und andere Hilfsmittel) und eventuell vorrangigen Ansprüchen auf Teilhabe am Arbeitsleben (siehe Abschnitt 3.5.1) koordiniert werden. Deshalb wird mit Zustimmung und unter Beteiligung von Leyla eine Teilhabekonferenz vom LVR einberufen unter Beteiligung der Krankenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit. Als Ergebnis kann auch ein trägerübergreifendes persönliches Budget vereinbart werden (§ 29 SGB IX), wodurch Leyla die Hilfen selbst in Auftrag geben und zur Arbeitgeberin ihrer Studienassistent*innen wird.

- **Wichtig:** Es muss immer beachtet werden, dass Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16a AufenthG) viele Teilhabeleistungen wegen eines als nicht dauerhaft angenommenen Aufenthalts versagt werden.

Wichtige Erstanlaufstellen für internationale Studierende bei sozialrechtlichen Fragen sind die Sozialberatungsstellen der Studenten- und Studierendenwerke, zu recherchieren über: <http://www.studentenwerke.de/de/ansprechpersonen-sozialberatung>.

3.3 Medizinische Leistungen und Rehabilitation

3.3.1 Gesetzliche Krankenversicherung

3.3.1.1 Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Es gilt zwar eine allgemeine Versicherungspflicht in Deutschland (§ 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz, VVG), das bedeutet aber nicht, dass damit ein allgemeiner Zugang zur GKV geschaffen wurde. Es muss entweder ein bestimmter Grund für eine Pflichtversicherung bestehen oder ein Anspruch auf eine freiwillige Versicherung. Als Grund gilt auch die sog. Aufangversicherung⁴ nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. Diese ist jedoch für Ausländer*innen unmittelbar nach der ersten Einreise und einem Aufenthalt zur Studienvorbereitung oder Studienbewerbung ausgeschlossen (§ 5 Abs. 11 SGB V).

Internationale Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die von Anfang an eine medizinische Versorgung in Deutschland benötigen, können diese Leistungen von der GKV nur als Pflichtmitglieder in der studentischen Versicherung erhalten. Diese Pflichtmitgliedschaft setzt die Einschreibung in einem Fachstudiengang voraus. Eine Versorgungslücke

⁴ Pflichtversichert sind danach alle Personen, die nicht oder nicht mehr versichert sind oder in anderer Weise bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft abgesichert sind, es sei denn sie sind dem System der Privatversicherung zugeordnet (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Dieses System der allgemeinen Pflichtversicherungen schließt jedoch nichtdeutsche Staatsangehörige aus, wenn ihr Aufenthaltsrecht davon abhängt, dass sie krankenversichert sind (§ 5 Abs. 11 SGB V).

kann also nur vermieden werden, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung bereits im Herkunftsstaat geschaffen werden (siehe Abschnitt 2.1.1).

3.3.1.1.1 Studentische Versicherung

Studierende sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der GKV pflichtversichert. Als Studierende gelten nur Personen, die in einem Fachstudium eingeschrieben sind.

Überwiegend sind internationale Studierende zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland während der Studienvorbereitung oder während eines Studienkollegs nicht in der GKV versichert und haben auch keine Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts. Sie sind in diesen Zeiten verpflichtet, eine Privatversicherung abzuschließen (siehe Abschnitt 3.3.4). Auch während der Einschreibung als Promovenden besteht nach der Rechtsprechung des BSG (vom 23.3.1993 – 12 RK 45/92) keine Versicherungspflicht (so auch LSG Berlin-Brandenburg v. 7.12.2016 – L 9 KR 4/16; LSG Baden-Württemberg vom 24.4.2015 – L 4 KR 2691/14, Revision anhängig beim BSG, B 12 KR 15/16 R; kritisch zu dieser Rechtsprechung: Reinert, NZS 2015, S. 609 ff.).

Internationalen Studierenden gelingt die Studienmigration oft erst in einem höheren Lebensalter, deshalb kommt der regelhaften und der absoluten Altersgrenze für die Pflichtversicherung besondere Bedeutung zu. Regelhaft endet die Versicherung mit dem 30. Geburtstag. Dieses Alter wird herausgeschoben, wenn bestimmte familiäre oder persönliche Gründe die Aufnahme oder den Abschluss des Studiums behindern, hierzu gehört insbesondere der späte Erwerb der Zugangsberechtigung. Bei internationalen Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit kann es zu einer doppelten Verzögerung kommen, zum einen durch die spezielle Zugangsberechtigung für ein Studium an einer deutschen Hochschule, zum anderen durch behinderungsbedingte Verlängerungen der schulischen Bildung und der Studienvorbereitung. Die Hinderungsgründe bei der Aufnahme eines Studiums müssen vor dem 30. Geburtstag auftreten (BSG vom 15.10.2014 - B 12 KR 1/13 R; LSG Baden-Württemberg vom 29.09.2011 - L 11 KR 1015/10; LSG Saarbrücken vom 21.11.2012 - L 2 KR 31/12; Schäfer-Kuczynski, SGB 2015, 696-702). Das bedeutet auch, dass die Einreise zum Zweck des Studiums vor dem 30. Geburtstag erfolgen muss, um Mitglied der studentischen Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V zu werden. **Das BSG (vom 15.10.2014 - B 12 KR 17/12 R) hat zusätzlich eine absolute Grenze bestimmt, die mit dem 37. Geburtstag erreicht wird. Diese Grenze kann auch nicht herausgeschoben werden, wenn sich ein Studium behinderungsbedingt verlängert.** Hierin wird kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 25 UN-BRK gesehen (Luik, jM 2015, 288 ff.). Die Weiterführung der GKV ist dann nur durch die deutlich teurere freiwillige Versicherung (§ 240 Abs. 4, Abs. 4a SGB V) möglich. Die freiwillige Mitgliedschaft in der GKV tritt nach dem Ende der studentischen Versicherung automatisch als obligatorische Anschlussversicherung (laut BSG vom 13.12.2022 – B 12 KR 13/20 R – „Pflichtkrankenversicherung in Form der freiwilligen Versicherung“) ein, es sei denn, die Versicherten erklären innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten ihren Austritt und können das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweisen (§ 188 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB V; Felix in: jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020, Stand: 5.6.2023, § 188 Rn. 32 ff.).

Für die Versicherungspflicht ist nicht allein die Einschreibung erforderlich, das Studium muss auch tatsächlich betrieben werden (BT-Drs. 7/2993, S. 8.). Das bedeutet auch, dass Studierende, die ihr Studium wegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustands beenden müssen, auch aus der Pflichtversicherung ausscheiden – sie können sich aber freiwillig weiterversichern (siehe Abschnitt 3.3.1.1.3).

3.3.1.1.2 Familienversicherung

Studierende sind bis zum 25. Geburtstag familienversichert, wenn ein Elternteil in der GKV versichert ist (auch als freiwilliges Mitglied). Eine Ausnahme besteht, wenn der andere Elternteil privat versichert ist, ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze hat und mehr verdient als der Elternteil, der in der GKV versichert ist. Die Familienversicherung kann auch von dem*der Ehepartner*in⁵ abgeleitet werden.

Es kommt nicht auf den Aufenthaltsstatus der Eltern oder Ehepartner*innen an und auch nicht auf einen gemeinsamen Familienhaushalt. Voraussetzung ist aber der gewöhnliche Aufenthalt des familienangehörigen Studierenden in Deutschland. Die Anforderungen richten sich nach § 30 Abs. 3 SGB I und entsprechen den versicherungsrechtlichen Grundanforderungen (§ 3 Nr. 2 SGB IV), sind aber unter Berücksichtigung der Zweckrichtung der GKV auszulegen. Es genügt für den gewöhnlichen Aufenthalt, dass ein Studium längerfristig in Deutschland durchgeführt werden soll. „Ein ausländerrechtlich beständiger (zukunftsöffener) Aufenthaltsstatus ist für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V nicht erforderlich.“ (BSG vom 30.4.1997 - 12 RK 29/96). Dem Gesetzgeber ging es vor allem darum, einen Aufenthalt nur zur Krankenbehandlung von im Ausland lebenden Familienmitgliedern zu verhindern. Ist aber ein längerer Aufenthalt aus anderen Gründen beabsichtigt, so darf für den gewöhnlichen Aufenthalt kein auf Dauer angelegter Aufenthaltstitel verlangt werden (SG Aachen vom 12.11.2013 - S 20 SO 13/13 WA, Rn. 35).

Vorübergehende Studienaufenthalte von einzelnen Semestern innerhalb eines Studienganges führen dagegen nicht zu einer Versicherungspflicht. Für ERASMUS- und sonstige Austausch-Studierende, die an Hochschulen in anderen EU-Staaten eingeschrieben sind, gilt in der Regel die Sachleistungsaushilfe der Versicherung am Ort der Stamm-Hochschule (siehe Abschnitt 3.3.1.2).

Die Familienversicherung tritt von Gesetzes wegen (also automatisch, BSG vom 24.01.2003 – B 12 KR 19/01 R –, Rn 61; SG Duisburg v. 19.04.2022 - S 39 KR 1654/20) ein, und ist nicht von einer Wartezeit oder einer Risikoprüfung abhängig. Es handelt sich um eine eigene, rechtlich selbständige Versicherung des Kindes oder des Ehegatten (Felix in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020, Stand: 5.6.2023, § 10 SGB V, Rn. 8).

Die Versicherung kann bis zum 25. Geburtstag begründet werden, wenn sich das Kind in einer Ausbildung befindet. Dazu gehört auch ein Studium. Auch der Besuch eines Studienkollegs

⁵ Durch die Neufassung des § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2787) kommt es nicht mehr darauf an, ob die Ehegatten verschiedenen oder gleichen Geschlechts sind.

wird bereits als Ausbildung betrachtet, nicht aber Zeiten der Studienbewerbung, es sei denn, es handelt sich um eine auf vier Monate begrenzte Zeit zwischen Schulabschluss und Studienaufnahme. Nicht als Auszubildende gelten Promotionsstudierende (LSG Sachsen v. 07.03.2012 - L 1 KR 186/11).

Beispiel

Anusch aus Iran, 22 Jahre alt, kommt mit dem Studiervisum nach § 16b AufenthG nach Deutschland. Ihre Mutter war drei Jahre zuvor nach Deutschland geflohen, weil sie im Iran politisch verfolgt wurde, und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG als anerkannter Flüchtling. Sie arbeitet sozialversicherungspflichtig und ist daher in einer GKV. Anusch ist nun als Studentin kostenfrei in der GKV ihrer Mutter familienversichert.

Als Kinder gelten leibliche und adoptierte Kinder sowie Stiefkinder und Pflegekinder, wenn sie vom GKV-Mitglied überwiegend unterhalten werden. Auch ein verheiratetes Kind kann über seine Eltern familienversichert sein.

Die Kinder von Familienversicherten sind ebenfalls familienversichert (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Im Übrigen kann von der Familienversicherung keine weitere Familienversicherung abgeleitet werden. Studierende können also von ihren Ehegatten keine (kostenfreie) Familienversicherung ableiten, wenn der Ehegatte selbst über seine Eltern familienversichert ist (§ 5 Abs. 7 SGB V). In diesen Fällen bleibt es bei der studentischen Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V).

Eine bestehende Familienversicherung kann auch nachträglich festgestellt werden. Wenn sich Studierende etwa mit Einschreibung als Mitglieder der studentischen GKV registrieren lassen und die Beiträge zahlen, können sie sich diese erstatten lassen, wenn sie später davon erfahren, dass sie durch einen Elternteil in Deutschland familienversichert sind.

Kinder mit einer Behinderung bleiben ohne Altersgrenze in der Familienversicherung, soweit und solange sie wegen der Behinderung nicht in der Lage sind sich selbst zu unterhalten (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Zugrunde gelegt wird auch hier der Begriff aus § 2 SGB IX (siehe Punkt 1). Die Behinderung muss vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein (bei Kindern in Ausbildung, sonst früher) und zu einem Zeitpunkt, als bereits eine Familienversicherung bestand oder nur wegen eines vorrangigen Versicherungsgrundes nicht bestand (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V; Nr. 4 Hs. 2; BT-Drs. 19/6337, 85). Wird der Aufenthalt in Deutschland erst nach dem 25. Geburtstag bzw. ohne Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nach dem 23. Geburtstag begründet, kann in der Regel keine Familienversicherung mehr entstehen. Eine Ausnahme besteht jedoch für Personen, die in einem Staat familienversichert waren, der unter die Koordination des EU-Sozialrechts (Verordnung 883/2004) fällt oder mit dem ein Sozialversicherungsabkommen (Türkei, Balkan-Staaten) besteht (LSG Hamburg vom 1.6.2005 - L 1 KR 98/04). Ob das Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, ist eine Frage der Bewertung der Erwerbsfähigkeit im Einzelfall. Hierbei ist auch die reale Arbeitsmarktsituation in Deutschland zu berücksichtigen (SG Dortmund v. 27.6.2013 - S 39 KR 490/10). Nicht erforderlich ist eine vollständige Unfähigkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (BSG vom 18.5.2004 - B 1 KR 24/02 R; Zumbansen, RdLH 2013, 175 f.). Es kommt dabei nicht auf die Festsetzung des Grads der

Behinderung, sondern auf das Maß der Erwerbsfähigkeit nach einem fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachten an (Gerlach in: Hauck/Noftz, SGB, Stand: 2023, § 10 SGB V, Rn. 82). Die Unfähigkeit sich selbst zu unterhalten kann auch schleichend eingetreten sein und erst nach dem 25. Lebensjahr vorliegen (Felix, KrV 2021, 95 ff.; BFH, Urteil vom 9.6.2011 – III R 61/08). Studierende müssen allerdings sehr genau darlegen, warum sie einerseits studierfähig, gleichwohl aber unfähig sind, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften (Bar-kow von Creytz, NZS 2023, 309, kritische Kommentierung zu LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.7.2022 – L 5 KR 284/21).

Die Versicherung umfasst alle Leistungen der GKV, ausgenommen das Krankengeld (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 SGB V; zur Verfassungsgemäßheit: LSG Hessen v. 26.10.2010 - L 1 KR 84/10).

3.3.1.1.3 Freiwillige Versicherung

Der Zugang zur GKV ist in Deutschland nicht für jeden auf freiwilliger Basis möglich. Wer nicht pflichtversichert ist, kann nur beitreten, wenn ein bestimmter Grund nach § 9 Abs. 1 SGB V vorliegt.

- Der wichtigste Grund ist eine **vorangegangene Pflichtmitgliedschaft**. Vorausgesetzt werden 24 Monate Mitgliedschaft in den letzten fünf Jahren oder 12 Monate unmittelbar vor dem freiwilligen Beitritt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Voraussetzung bestimmter Vorversicherungszeiten entfällt, wenn eine obligatorische Anschlussversicherung entsteht (siehe 3.3.1.1.1).
- **Nach dem Ende einer Familienversicherung** kann die Mindestdauer der Vorversicherung (ebenso wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) auch von dem Elternteil erfüllt werden, von dem die Versicherung abgeleitet wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).
- Die Möglichkeit des Beitritts besteht auch, wenn in Deutschland **erstmalig eine Beschäftigung aufgenommen wird**, die wegen der Höhe des Gehalts nicht beitragspflichtig ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 SGB V).
- **Schwerbehinderte Menschen** können die Vorversicherungszeit auch aus einer freiwilligen Versicherung oder einer Versicherung eines Elternteils oder des*der Ehepartner*in ableiten, wenn mindestens drei Jahre in den letzten fünf Jahren Beiträge gezahlt wurden oder die Vorversicherungszeit wegen der Behinderung nicht erfüllt werden konnte (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V).
- **Unionsbürger*innen** können der GKV auch dann freiwillig beitreten, wenn sie die Vorversicherungszeiten durch die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Versicherung oder die Zugehörigkeit zu einem öffentlichen Versorgungssystem in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erfüllt haben (Art. 5 VO (EG) 883/2004).

Drittstaatsangehörige haben bei Einreise zur Studienvorbereitung oder Studienbewerbung meist keine Möglichkeit der GKV beizutreten. Im Verlauf des Studiums können sie sich freiwillig versichern, wenn sie während des Fachstudiums als Studierende oder als Familienangehörige pflichtversichert waren und diese Versicherung endet.

Beispiele

Valeria aus Mazedonien kam mit 24 Jahren nach Deutschland zum Studium. Ihr Vater lebte bereits seit zehn Jahren in Deutschland und ist als Arbeitnehmer in der GKV versichert. Valeria begann nach Einreise sofort mit einem Studienkolleg und wurde deshalb in der GKV ihres Vaters als Familienangehörige (Kind unter 25 Jahre in Ausbildung) pflichtversichert. Nach sechs Monaten endete diese Versicherung mit dem 25. Geburtstag von Valeria. Weil Valeria noch nicht in einem Fachstudium eingeschrieben ist, kann sie nicht in die studentische GKV wechseln. Sie wird jedoch in der obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V weiterversichert, solange bis die gesetzliche Versicherung für Studierende einsetzt.

Arif aus Tunesien kam im Alter von 24 Jahren nach Deutschland und legte zunächst eine Feststellungsprüfung ab (privat versichert). Nach zwei Jahren begann er ein Bauingenieursstudium (studentische GKV) und befindet sich nun mit 32 Jahren im 12. Semester. Die GKV hatte bei Arif wegen einer chronischen Asthma-Erkrankung und mehreren Krankenhausaufenthalten das Ende der Mitgliedschaft um zwei Jahre herausgeschoben. Mit dem 33. Geburtstag endet jedoch die Pflichtmitgliedschaft. Arif bleibt für das weitere Studium als freiwilliges Mitglied in der GKV (obligatorische Anschlussversicherung), es sei denn, er weist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der studentischen Pflichtversicherung eine Privatversicherung nach.

Agnieszka kommt aus Polen und beginnt an der Uni Rostock mit einem Studienkolleg. Weil sie vor ihrer Ausreise bereits mehrere Jahre in der polnischen gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied war, kann sie sich nun während des Studienkollegs freiwillig in der deutschen GKV versichern (Art. 5 VO 883/2004).

Sonderregelung für Schwerbehinderte: Sie kommt nur für Personen während einer Studienzvorbereitung in Betracht, die sich bereits aus anderen Gründen mehrere Jahre in Deutschland aufhalten. Bei eigener Erfüllung der Vorversicherungszeit greift bereits die allgemeine Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V oder die obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V. Die besondere Privilegierung der Beitrittsmöglichkeit ohne Vorversicherung nach § 9 Abs. Nr. 4 SGB V wird eröffnet, wenn ein Elternteil oder die*der Ehepartner*in in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre versichert waren oder eine Pflichtversicherung wegen der Behinderung nicht begründet werden konnte, also i. d. R. keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen werden konnte. Die Behinderung muss der ausschließliche Grund dafür gewesen sein, dass keine Beschäftigung aufgenommen werden konnte.

Beispiel

Alice aus Nigeria ist vor vier Jahren zu ihrem Ehemann (privat versichert) nachgezogen. Sie ist gelernte Masseurin und blind. Von Anfang an hat sie sich intensiv um eine Beschäftigung bemüht, die Einstellung wurde jedoch immer wegen ihrer Behinderung abgelehnt. Sie beschließt daher ein Studium der Physiotherapie aufzunehmen. Dafür muss sie aber eine Feststellungsprüfung ablegen, weil der schulische Abschluss ihres Herkunftslandes Nigeria für eine Zulassung nicht ausreicht. Sie kann für diese Zeit der GKV freiwillig beitreten.

3.3.1.1.4 Versicherung als Arbeitnehmer*in

Die Pflichtversicherung als Arbeitnehmer*in setzt für Studierende erst bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden ein.

Beispiel

Ramon aus Venezuela hat ein Studium der Physik aufgenommen und ist in der bereits zu Beginn des Studienkollegs abgeschlossenen Privatversicherung geblieben. Er arbeitet 15 Stunden wöchentlich in einer Bar und verdient 750 € brutto im Monat, um sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Im 4. Semester tritt bei ihm eine Epilepsie auf, die ihm die Fortsetzung seines Nebenjobs unmöglich macht. Über seine Nebentätigkeit war er nicht krankenversichert. Seine Privatversicherung endet in Hinblick auf die Höchstdauer einer Reiseversicherung und er kann wegen seiner Erkrankung keine vollwertige neue Privatversicherung abschließen. Ihm bleibt nur die Versicherung im Basistarif der Privatversicherung (siehe Abschnitt 3.3.4), die selbst nach Reduktion noch über 400 € im Monat kostet.

Das bedeutet auch, dass es Studierenden, die sich von der Versicherungspflicht befreien haben lassen und Mitglied einer Privatversicherung geworden sind, sehr schwerfallen wird, als Beschäftigte versichert zu werden. Die Erweiterung der zulässigen Nebentätigkeit für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG ab dem 1.3.2024 auf 140 volle oder 280 halbe Tage, wahlweise 20 Wochenstunden und zusätzliche Stunden während der Semesterferien erleichtert allerdings die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.

- **Wichtig:** Die Dauer muss mehr als drei Monate betragen, sonst gilt die Versicherungsfreiheit bei geringfügigen, nicht beruflichen Tätigkeiten.

3.3.1.2 Zugang zur medizinischen Versorgung durch Sachleistungsaushilfe für Angehörige der EU und der Abkommensstaaten

Der Anspruch auf Sachleistungen nach der VO (EG) 883/2004⁶ ist für versicherte Unionsbürger*innen, Angehörige der EWR-Staaten und der Schweiz, die sich zum Zwecke des Studiums oder als Praktikant*innen in Deutschland vorübergehend aufhalten, in Art. 19 VO (EG) 883/2004 geregelt. Auch bei langjährigem Aufenthalt gilt dieser als vorübergehend, soweit eine spätere Rückkehr beabsichtigt ist und das Studium den wesentlichen Aufenthaltzweck darstellt (Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) VO (EG) 883/04; BSG v. 22.03.1988 - 8/5a RKn 11/87).

Die Sachleistungsaushilfe kann sich auch aus bilateralen Abkommen ergeben:

- **Bosnien-Herzegowina**

Es gilt das alte Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien (v. 12.10.1968, BGBl. 1969 II, S. 1438 i. d. Fassung des Änderungsabkommens v. 30.9.1974, BGBl. 1975 II, S. 390; Bekanntmachung über die Fortgeltung vom 16.11.1992, BGBl. 1992 II S. 1196)

⁶ Für die EU-Staaten seit dem 01.05.2010 anwendbar, für die Schweiz seit dem 01.04.2012 und für die EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) seit dem 01.06.2012.

weiter. Die Krankenversicherung ist erfasst, sodass Versicherte in Bosnien-Herzegowina in Deutschland Sachleistungsaushilfe auf dem Niveau der GKV erhalten. Umfangreiche Reha-Leistungen werden nur erbracht, wenn sie nicht auf einen Zeitpunkt nach der Rückkehr ins Herkunftsland verlegt werden können (Art. 14 und 15 des Abkommens).

- **Israel**

Es gilt das Sozialversicherungsabkommen vom 17.12.1973 (BGBl. 1975 II, S. 246, in der Fassung des Änderungsabkommens v. 7.1.1986, BGBl. 1986 II, S. 863). Die Krankenversicherung ist nur hinsichtlich der Mutterschaftshilfe erfasst, sodass in Israel Versicherte nur bei Schwangerschaft und Geburt in Deutschland Sachleistungsaushilfe auf dem Niveau der GKV erhalten.

- **Mazedonien**

Es gilt das Abkommen vom 8. Juli 2003 (BGBl. 2004 II S. 1066), in Kraft seit dem 1.1.2005. Darin werden die Vereinbarungen über die Sachleistungsaushilfe zwischen den Systemen der GKV Deutschlands und Mazedoniens fortgeschrieben. Die Krankenversicherung ist erfasst, sodass in Mazedonien Versicherte in Deutschland Sachleistungsaushilfe auf dem Niveau der GKV erhalten (Art. 16 und 17 des Abkommens). Umfangreiche Reha-Leistungen werden nur erbracht, wenn sie nicht auf einen Zeitpunkt nach der Rückkehr ins Herkunftsland verlegt werden können (Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Abkommens).

- **Montenegro**

Es gilt das alte Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien (v. 12.10.1968, BGBl. 1969 II, S. 1438 i. d. Fassung des Änderungsabkommens v. 30.9.1974, BGBl. 1975 II, S. 390; Bekanntmachung über die Fortgeltung vom 16.11.1992, BGBl. 1992 II S. 1196) weiter. Die Krankenversicherung ist erfasst, sodass in Montenegro Versicherte in Deutschland Sachleistungsaushilfe auf dem Niveau der GKV erhalten. Umfangreiche Reha-Leistungen werden nur erbracht, wenn sie nicht auf einen Zeitpunkt nach der Rückkehr ins Herkunftsland verlegt werden können (Art. 14 und 15 des Abkommens).

- **Serbien**

Es gilt das alte Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien (v. 12.10.1968, BGBl. 1969 II, S. 1438 i. d. Fassung des Änderungsabkommens v. 30.9.1974, BGBl. 1975 II, S. 390; Bekanntmachung über die Fortgeltung vom 20.3.1997, BGBl. 1997 II, S. 961). Die Regelungen entsprechen denen für Montenegro und Bosnien-Herzegowina (siehe vorstehend).

- **Türkei**

Es gilt das Abkommen vom 30.4.1964 (BGBl. 1965 II S. 1169), in Kraft seit 1.11.1965, und das Zusatzabkommen vom 2.11.1984 (BGBl. 1986 II S. 1038), in Kraft seit dem 1.4.1987. Die Krankenversicherung ist erfasst und es gilt das Prinzip der Sachleistungsaushilfe für Personen, die in der Türkei Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind.

- **Tunesien**

Es gilt das Abkommen vom 16.4.1984 (BGBl. 1986 II S. 582), in Kraft seit dem 1.8.1986. Die Krankenversicherung ist erfasst und es gilt das Prinzip der Sachleistungsaushilfe für Personen, die in Tunesien Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Keine Sachleistungsaushilfe lässt sich ableiten aus den weiteren Sozialversicherungsabkommen:

- **Kosovo**

Es gilt das alte Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien (v. 12.10.1968, BGBl. 1969 II, S. 1438 i. d. Fassung des Änderungsabkommens v. 30.9.1974, BGBl. 1975 II, S. 390) weiter. Aufgrund der fehlenden Infrastruktur ist die gegenseitige Leistungsaushilfe mit dem Kosovo ausgesetzt.

- **Marokko**

Es gilt das Sozialversicherungsabkommen vom 25.3.1981 (BGBl. 1986 II, S. 552). Die Krankenversicherung ist erfasst, allerdings sind die Vereinbarungen über die Sachleistungsaushilfe bislang nicht in Kraft getreten.

- **Albanien, Australien, Chile, Indien, Japan, Kanada, Moldau, Philippinen, Südkorea, Uruguay und USA**

Die Abkommen beziehen sich nur auf die Rentenversicherung.

- **Brasilien:** erfasst werden nur die Renten- und Unfallversicherung

- **China:** Das Abkommen bezieht sich nur auf Entsendungen.

➤ **Wichtig:** Studierende aus den Staaten mit funktionierenden Abkommen über die Sachleistungsaushilfe können nur dann davon Gebrauch machen, wenn sie über einen Nachweis ihrer Mitgliedschaft in den Versicherungssystemen verfügen. Die Krankenkassen in Deutschland können diesen Nachweis in der Regel nicht anfordern.

Vor der Antragstellung auf ein Studienvisum sollten Studierende mit behandlungsbedürftigen Erkrankungen oder Behinderungen deshalb sorgfältig prüfen, ob sie dem Versicherungssystem in ihrem Herkunftsstaat beitreten können, weil nur so die Möglichkeit besteht, eine Behandlung von Vorerkrankungen auch in der Zeit der Studienvorbereitung ohne eine teure oder unzureichende Privatversicherung sicherzustellen. Für ein Visum zur Studienvorbereitung wird mit dem Versicherungsnachweis des Abkommensstaates (und damit dem Anspruch auf Sachleistungsaushilfe) auch die erforderliche Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen (siehe Abschnitt 2.1.1).

3.3.1.3 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Leistungen der GKV sind gesetzlich im 3. Kapitel des SGB V, §§ 11 -68, geregelt. Sie werden für alle Versicherungsarten in gleichem Umfang erbracht, abgesehen vom Krankengeld, welches in der studentischen und der Familienversicherung nicht gezahlt wird (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 SGB V). Auch können die Satzungen der verschiedenen Krankenversicherungen besondere Leistungen vorsehen (§ 11 Abs. 6 SGB V), von denen Reha-Maßnahmen, Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, Heil- und Hilfsmittel sowie Leistungen von nicht

zugelassenen Leistungserbringern für internationale Studierende besonders interessant sein können. Eine Liste der Satzungsleistungen findet sich auf der Homepage des Bundesverbandes der Arzneimittelhersteller (<https://www.bah-bonn.de/unsere-themen/satzungsleistungen/>).

Die Leistungen „medizinische Rehabilitation“ setzen erst dann ein, wenn die Leistungen der „medizinischen Versorgung“ nicht ausreichen. Für internationale Studierende mit Behinderung stehen daher zunächst die Leistungen der Krankenbehandlung im Vordergrund:

- Ärztliche Behandlung,
- Medikamente,
- Heilmittel (ärztlich verordnete Therapien),
- Hilfsmittel (z.B. Körperersatzstücke nach Genehmigung durch die GKV),
- Krankenhausbehandlung.

Die Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden eingesetzt, um behinderungsbedingte Nachteile der Versicherten auszugleichen, allerdings nur soweit sie sich auf die unmittelbaren Grundbedürfnisse beziehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Leistungen der GKV sind auf medizinische Maßnahmen begrenzt, d. h. auf solche, die auf Heilung eines Krankheitszustandes ausgerichtet sind (LSG NRW vom 2.2.2022 – L 11 KR 96/20) und die von Ärzten ausgeführt oder zugewiesen werden (Plagemann in: Schlegel/Voelzke, 4. Aufl. 2020, Stand: 15.5.2023, § 11 SGB V, Rn. 26; SG Halle v. 19.11.2014 - S 24 R 4/10). Es ergeben sich aber auch fließende Übergänge und Überschneidungen zwischen Krankenbehandlung und Rehabilitation, wobei für eine exakte Grenzziehung keine medizinische Notwendigkeit besteht.

Die Versorgung erfolgt auf der Grundlage von Leistungskatalogen als Sachleistung, d.h. die Versicherten müssen nicht in Vorleistung treten, sondern können die Leistungen bei Vertragsärzten und kassenzugelassenen Leistungserbringern abfragen. Dabei werden für Medikamente, Heilmittel und Krankenhausbehandlungen bestimmte Selbstbeteiligungen fällig. Diese sind aber auf 2 % des Einkommens, bei chronisch Kranken auf 1 %, beschränkt. Zur Berechnung müssen internationale Studierende ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse nachweisen, mindestens wird der BAföG-Satz zugrunde gelegt. Für die Jahre 2023 und 2024 ergibt sich eine Jahreszahlungsgrenze von 93,40 Euro für chronisch Kranke.

Die Leistungen der medizinischen Reha beziehen sich neben der ärztlichen Behandlung, der Versorgung mit Medikamenten, Verbandsmaterial, Heilmitteln, Physio-, und weitere Therapieformen auf die Ausstattung mit Hilfsmitteln, wie z.B. Sehhilfen, Gehhilfen, Mobilitätstraining, Hörhilfen, Stehhilfen, Inhalationsgeräte (siehe: <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home>).

Nach Unfällen, größeren Operationen und schweren Erkrankungen wird die Reha in Form der Anschlussheilbehandlung in Reha-Kliniken erbracht. Es besteht hier eine Regeldauer von drei Wochen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 SGB V).

Die Leistungen der medizinischen Reha spielen auch im Bereich psychischer Behinderungen einschließlich der Suchterkrankungen eine erhebliche Rolle. Hier können ambulante oder stationäre Komplexleistungen in Rehabilitationseinrichtungen erforderlich werden. Diese

Leistungen müssen gesondert beantragt werden und die GKV entscheidet auf der Grundlage eines Gutachtens des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK), welche Maßnahme in welchem Umfang und in welcher Form der Durchführung genehmigt wird (§ 40 Abs. 3 Satz 1 SGB V). Dabei ist auch das Wunsch- und Wahlrecht der Patient*innen (§ 9 SGB IX) zu beachten. Bei psychischen Erkrankungen werden stationäre Maßnahmen oft für länger als drei Wochen durchgeführt (§ 40 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB V).

Leistungen und Kriterien für die medizinische Reha finden sich in der Rehabilitations-Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses (Stand: 3/2023; <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/23/>).

3.3.2 Zugang und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung (GUV) setzen ein, wenn Studierende bei der Durchführung des Studiums einschließlich der Anfahrtswege zur Hochschule oder während eines Praktikums oder einer Nebenbeschäftigung (auch Mini-Job) einen Unfall erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII). Die GUV kann auch bei Berufskrankheiten zuständig sein; derartige Erkrankungen sind bei Studierenden selten, können aber beim Umgang mit gefährlichen Stoffen in Laboren, bei Tropenkrankheiten im Zusammenhang mit Exkursionen oder bei Einwirkung von schädigenden Stoffen oder Belastungen während eines Praxiseinsatzes auftreten. Bei der Durchführung des Studiums ist danach zu differenzieren, ob ein Unfall im Zusammenhang mit einer Studienaktivität erfolgte oder lediglich bei der Gelegenheit des Studiums. Es bedarf immer auch eines räumlichen und organisatorischen Zusammenhangs zur Hochschule, häusliche Studien, auch wenn sie in der Anfertigung von Prüfungsleistungen bestehen, gehören nicht dazu (SG Detmold vom 10.3.2015 - S 14 U 162/12; Bieresborn in: Schlegel/Voelzke, Stand 01/2018, § 2 SGB VII Rn. 193 ff.).

Wer auf dem Weg von einem Seminar nach Hause mit dem Fahrrad stürzt und sich die Schulter bricht, ist von der Unfallversicherung geschützt. Wer dagegen auf dem Weg vom Seminar zum Fitness-Studio verunglückt, ist nicht geschützt, weil die sportliche Betätigung keine Studientätigkeit ist. Anders wäre dies zu bewerten, wenn es sich um Hochschulsport oder ein Hochschulturnier handeln würde (LSG NRW vom 9.11.2016 - L 17 U 182/13). Auch während eines selbstorganisierten Praktikums sind Studierende nicht über die Hochschule, sondern über den Betrieb versichert, auch wenn es sich um ein Pflichtpraktikum handelt (LSG Thüringen vom 22.12.2016 - L 1 U 319/16).

- **Wichtig:** Die Leistungen der Unfallversicherung sind vom Aufenthaltsrechtlichen Status der Studierenden völlig unabhängig. Sie gehen den Leistungsansprüchen gegenüber der GKV vor und sind oft umfangreicher als diese, weil sie sich auch auf Fahrtkosten, nicht verschreibungspflichtige Medikamente etc. erstrecken und keine Zahlungen verlangt werden.

Die Unfallversicherung erbringt auch andere Leistungen zur Teilhabe (siehe Abschnitte 3.4.3, 3.5.2.1, 3.6.4, 3.7.4).

3.3.3 Zugang und Leistungen der Sozialen Entschädigung nach SGB XIV

Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden auch nach dem ab dem 1.1.2024 geltenden Gesetz über die Soziale Entschädigung (SGB XIV) erbracht. Der Leistungsanspruch setzt eine gesundheitliche **Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff in Deutschland** voraus (§ 13 Abs. 1 SGB XIV). Erfasst werden physische und psychische Gewalttaten, u.a. Sexualdelikte (§ 13 Abs. 2 SGB XIV), aber auch Vernachlässigung von Kindern oder der Umgang mit Kinderpornographie (§ 14 Abs. 1 SGB XIV). Seit dem 1.1.2024 werden auch Anschläge, die mittels eines Fahrzeugs begangen werden, einbezogen (§ 18 SGB XIV). Erweitert werden die Ansprüche auch auf Personen, die als Angehörige oder sonst wie Betroffene der Straftat mitgeschädigt wurden (§ 14 Abs. 2 SGB XIV).

Soziale Entschädigung wird auch an Personen gezahlt, die durch eine offiziell vorgeschriebene oder empfohlene Impfung geschädigt werden (§ 24 SGB XIV).

Art und den Umfang der Leistungen werden einheitlich in §§ 25 – 104 SGB XIV geregelt. Zuständig sind die Träger der Sozialen Entschädigung nach Landesrecht (§ 111 SGB XIV), z.B. Landschaftsverbände oder Versorgungsämter. Unterstützung bietet die Organisation „**Weißer Ring**“ (<https://weisser-ring.de/>). Leistungen nach dem SGB XIV haben Vorrang vor den Leistungen anderer Sozialversicherungsträger, vor allem der GKV und der Arbeitsagentur (§ 28 SGB XIV).

Die Besonderheiten der Sozialen Entschädigung liegen vor allem in dem Angebot der Schnellen Hilfen, die bereits vor einem begründeten Antrag auf Entschädigung einsetzen (§§ 11 Abs. 4 und 5, 29 ff. SGB XIV), in erweiterten Ansprüchen auf Krankenbehandlung und psychotherapeutische Versorgung, in der Ergänzung durch nichtärztliche Leistungen (§ 43 SGB XIV), insbesondere erstmals im Sozialrecht in einem Anspruch auf Dolmetscherleistungen (§ 12 SGB XIV), alle übrigen Teilhabeleistungen (§§ 62 ff. SGB XIV), Pflegeleistungen (§ 71 ff. SGB XIV), Entschädigungsleistungen (§§ 83 ff. SGB XIV), Berufsschadensausgleich (§§ 89 ff. SGB XIV) und Leistungen zum Lebensunterhalt etc. (§§ 92 ff. SGB XIV).

Beispiel

Noura aus Tunesien studiert in Hamburg im BA-Studiengang Biologie. Im 3. Semester wird sie nachts auf dem Heimweg überfallen und ausgeraubt. Sie erleidet sowohl körperliche als auch psychische Verletzungen und muss ihr Studium unterbrechen. Noura kehrt zu ihrer Familie zurückkehrt nach Tunesien. Sie kann nun in Tunesien medizinische und psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen und erhält die Kosten vom zuständigen Träger in Deutschland erstattet. Falls bei ihr ein Schädigungsgrad von mindestens 30 festgestellt wird, kann sie zwischen einer monatlichen Entschädigung oder einer Abfindung wählen. Sie kann allerdings nicht von Tunesien aus geltend machen, dass ihr ein Einkommensverlust entsteht, weil sie nicht mehr durch Teilhabeleistungen ins Erwerbsleben integriert werden kann (§§ 101 Abs. 7, 89 SGB XIV). Eventuell kann sie jedoch Leistungen zum Lebensunterhalt geltend machen, wenn sie wegen der Folgen des Überfalls in Tunesien keine Mittel zur Sicherung ihrer Existenz erhalten kann (§ 101 Abs. 8 SGB XIV).

Es gibt keine Leistungseinschränkungen mehr für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Fast alle Leistungen mit Ausnahme des Berufsschadensausgleichs können auch im Ausland in Anspruch genommen werden. Statt einer monatlichen Entschädigung (ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 30/100) kann auch eine Abfindung gefordert werden, die einen Zeitraum von fünf Jahren erfasst (§ 84 SGB XIV).

3.3.4 Zugang und Leistungen privater Krankenversicherungen

Studieninteressierte, die zum Zweck der Studienvorbereitung oder Studienbewerbung einreisen, müssen sich privat krankenversichern, es sei denn es besteht ein Sozialversicherungsabkommen mit Sachleistungsaushilfe (siehe Abschnitt 3.3.1.2). Das gilt auch beim Besuch eines Studienkollegs. Erst mit der Einschreibung in ein Fachsemester entsteht die gesetzliche Versicherungspflicht.

Der Markt bietet eine Fülle privater Angebote mit teilweise sehr günstigen Konditionen. Zu unterscheiden sind zeitlich begrenzte Auslandskrankenversicherungen und reguläre Privatversicherungen.

Die **Auslandskrankenversicherungen** setzen keine Risikoprüfungen voraus und schließen deshalb alle Vorerkrankungen aus ihrem Leistungsumfang aus. Hinsichtlich bestehender Beeinträchtigungen und chronischer Krankheiten sind Studieninteressierte damit in Deutschland ohne Versicherungsschutz und müssen alle Gesundheitsleistungen in Bezug auf diese Erkrankungen privat finanzieren. Das bedeutet auch, dass Ärzte und Krankenhäuser nach der Gebührenordnung für privat Versicherte abrechnen.

Die Alternative sind **reguläre Privatversicherungen**, die teurer sind und oftmals mit einer Eigenbeteiligung abgeschlossen werden. Diese Versicherungen werden nur nach einer Risikoprüfung abgeschlossen. Bei ernsthaften Vorerkrankungen wird der Abschluss abgelehnt oder ein sehr hoher Risikoaufschlag genommen.

- **Wichtig: Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bleibt als einziger Ausweg nur der Abschluss einer Privatversicherung zum Basistarif. Dieser Tarif ist gesetzlich vorgegeben und muss von jeder privaten Krankenversicherung angeboten werden.⁷ Es besteht eine Verpflichtung, nichtversicherte Patienten aufzunehmen; eine Gesundheitsuntersuchung darf nicht erfolgen und es dürfen keine Vorerkrankungen ausgeschlossen werden (§ 152 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG).**

Der Höchstbeitrag liegt zurzeit (2023) bei 807 Euro (§ 152 Abs. 3 VAG). Er wird auf Antrag auf die Hälfte, 403,50 Euro gesenkt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die versicherte Person bei Zahlung des vollen Beitrags hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II oder § 19 SGB XII wird. Eine Bescheinigung hierüber müssen die Jobcenter oder Sozialämter bei Vorlage aller Einkommensbelege ausstellen (§ 152 Abs. 4 VAG). Dieses Verfahren kann sich für

⁷ Oft finden sich aber keine Hinweise auf diesen Tarif auf den Homepages, weil er für die privaten Versicherer unattraktiv ist.

internationale Studierende schwierig gestalten, wenn etwa nur eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG einer dritten Person vorliegt und die tatsächliche Finanzierung durch Barzahlungen aus dem Ausland oder verschiedene Personen im Inland erfolgt.

Für den Basistarif wird gesetzlich vorgegeben, dass dieselben Leistungen zu erbringen sind, die im Leistungskatalog der GKV auf der Basis des SGB V enthalten sind. Für internationale Studierende mit Behinderung liegt der Vorteil des Basistarifs auch darin, dass die Leistungen der medizinischen Reha, u.a. stationäre Maßnahmen und Psychotherapie, erfasst werden, die in vielen sonstigen Tarifen der Privatversicherungen nicht erfasst sind.

- **Empfehlung:** Studierende aus Ländern, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (siehe Abschnitt 3.3.1.2), ist dringend zu empfehlen, sich um einen Beitritt zur GKV im Herkunftsland zu bemühen.
- **Empfehlung:** Studierenden mit Behinderungen ist in jedem Fall dringend zu empfehlen, es mit Beginn des Fachstudiums bei der gesetzlichen Versicherung zu belassen und sich nicht durch Nachweis einer Privatversicherung befreien zu lassen.

3.4 Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe

Es handelt sich um Leistungen, die Menschen mit Behinderungen (1.) den diskriminierungsfreien Zugang zu (vor)schulischer und beruflicher Bildung (einschließlich der Hochschulbildung) sichern und (2.) ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auch außerhalb von Bildung und Beruf ermöglichen sollen. Die Leistungen lassen sich nicht immer exakt gegeneinander abgrenzen, so werden etwa die Leistungen zur Mobilität bei der sozialen Teilhabe eingeordnet (§ 76 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX), obwohl sie für die Teilhabe an Bildung ebenfalls von zentraler Bedeutung sind. Soweit nicht die Gesetzliche Unfallversicherung oder die Träger der Sozialen Entschädigung (siehe 3.1) vorrangig für die Leistungen zuständig sind, können diese nur als **Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX** erbracht werden.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX sind lediglich nachrangig vom Träger der Eingliederungshilfe zu gewähren. Bei den Hilfen zum Studium kann es sich auch um sonstige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i.S. von § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX handeln, die vorrangig nach § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit zu erbringen sind (siehe 3.5.1).

Die Verantwortung für den diskriminierungsfreien Zugang zur Hochschulbildung liegt nicht allein bei den Rehabilitationsträgern, sondern auch bei den Hochschulen selbst. Im formalen Sinn handelt es sich dabei nicht um Sozialleistungen, sondern um Nebenpflichten aus öffentlich-rechtlichen oder privaten Verträgen. In welchem Umfang öffentlich-rechtlich organisierte Hochschulen oder Hochschulen allgemein zu Vorkehrungen im Einzelfall und damit auch zu Leistungen verpflichtet sind, ist bislang noch nicht ausreichend rechtlich geklärt.

3.4.1 Leistungen der Hochschulen

3.4.1.1 Leistungsansprüche nach den Landesgesetzen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Für die öffentlich-rechtlich organisierten Hochschulen gelten die Landesgesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, die für alle Bundesländer bestehen. Die Gesetze verpflichten die Hochschulen zu einer barrierefreien Gestaltung öffentlicher Institutionen und damit auch der staatlichen Hochschulen. Die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschuleinrichtungen muss für alle Studierenden gewährleistet werden (z. B. § 4 BGG NRW).

Ein subjektiver Rechtsanspruch besteht erst, wenn durch die Ausgestaltung der Hochschulen eine Diskriminierung entsteht (§ 2 Abs. 2 BGG NRW). Als Diskriminierung gilt auch die Versagung angemessener Vorkehrungen, soweit sie keine unbillige oder unverhältnismäßige Belastung darstellen (z. B. § 3 BGG NRW).

Hinsichtlich der Finanzierung von Gebärdendolmetscher*innen und anderen Kommunikationshilfen gewähren alle Landesgesetze einen Anspruch auf die Kommunikation im Verwaltungsverfahren (siehe zur Ausgestaltung im Detail: Ritz in Kossens et al. 2023, § 9 Rn. 8 ff.), davon wird die Teilnahme an der Lehre jedoch nicht erfasst. Einige Landesgesetze haben die Ansprüche auf Kommunikation auf den Bereich der Schulen ausgedehnt (Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz), nicht aber auf den Hochschulbereich. Bislang ist nicht eindeutig geklärt, ob sich aus dem Anspruch auf Zugänglichkeit auch ein Anspruch auf Einsetzung von Gebärdendolmetscher*innen gegenüber der Hochschule ergibt oder insoweit auf die Leistungen der Sozialleistungsträger verwiesen werden darf. Eine Diskriminierung entfällt, wenn ein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist und die Leistung gewährt. Für Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums und auch für Unionsbürger*innen, die sich nur zum Zweck des Studiums in Deutschland aufhalten, kann sich eine Diskriminierung ergeben, weil die Leistung durch den Träger der Eingliederungshilfe wegen der Leistungseinschränkung nach § 100 Abs. 1 SGB IX nicht zur Verfügung steht.

- **Wichtig:** In jedem Fall bestehen die Ansprüche gegenüber der Hochschule, wenn es um die Kommunikation im Bereich der Zulassung und Einschreibung, mit dem Prüfungsausschuss und in sonstigen Verwaltungsverfahren geht.

Das gilt auch für alle kommunalen Verwaltungs- und Sozialbehörden (auch: § 19 SGB X, § 17 Abs. 2 SGB I) nach den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen und § 9 SGB IX. Für Bundesbehörden gilt das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BBG) sowie ebenfalls § 9 SGB IX (Luthe in Schlegel/Voelzke, 2023, § 9 Rn. 9).

3.4.1.2 Leistungsansprüche nach den Hochschulgesetzen

Sowohl das Hochschulrahmengesetz (HRG) wie die Hochschulgesetze der Länder enthalten Regelungen über die chancengleiche Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen.

Die Ausgestaltung der Förderpflichten bleibt in allen Hochschulgesetzen sehr allgemein und begründet keine individuellen Leistungsverpflichtungen. Dennoch können in Hochschulordnungen oder auf der Grundlage von Senats- oder Fachbereichs-Beschlüssen konkrete Regelungen an einzelnen Hochschulen getroffen werden, solange diese sich im Rahmen der bestehenden Hochschulstrukturen bewegen. So können technische Aufzeichnungsgeräte, Literaturumsetzungen oder barrierefreie Laborplätze angeschafft oder hergestellt werden, um eine barrierefreie Lehre zu ermöglichen.

Die Hochschulen in Sachsen, Baden-Württemberg und Bayern sind berechtigt, von internationalen Studierenden – ausgenommen Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen – Studiengebühren zu erheben. In Baden-Württemberg werden Studierende mit Behinderung von den Gebühren befreit, wenn sich ihre Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt (§ 6 Abs. 7 Landeshochschulgebührengesetz BW). Sachsen überlässt die Festsetzung von Studiengebühren für Drittstaatsangehörige den einzelnen Hochschulen (§ 13 Abs. 3 Sächs-HSG). Die meisten Universitäten wie etwa Dresden und Leipzig erheben keine Gebühren. Aber die Hochschule für Musik und Theater in Leipzig erhebt 2.000 Euro pro Semester (BA) von internationalen Studierenden (im Wesentlichen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG, aber auch Familienangehörige und Geflüchtete mit befristetem Aufenthaltstitel), ohne eine spezielle Befreiung für Studierende mit Behinderung zu bieten. In Bayern plant die TU München die Einführung von Studiengebühren. Die Behinderung kann aber überall im Rahmen der Stipendienprogramme der Hochschulen berücksichtigt werden. Auch können sich laufend Änderungen ergeben, aktuelle Informationen finden sich auf den Internetseiten der Hochschulen.

3.4.2 Leistungen der Eingliederungshilfe

Zum 1.1.2018 wurde der Begriff der „Teilhabe an Bildung“ neu in § 75 SGB IX eingeführt und umfasst ausdrücklich auch Hilfen zur Hochschulausbildung und -weiterbildung. Der Begriff der „Sozialen Teilhabe“ löst die bisherige Bezeichnung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ab und findet sich seit dem 1.1.2018 in §§ 76 ff. SGB IX. Die Leistung wird von den Reha-Trägern der Unfallversicherung, der Sozialen Entschädigung, der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe erbracht.

Für internationale Studierende (volljährig), die mit einer Behinderung einreisen, kommt daher nur die Eingliederungshilfe für die Teilhabe an Bildung und der Sozialen Teilhabe in Betracht. Die besonderen Regeln für die Eingliederungshilfe finden sich im Teil 2 des SGB IX, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind in § 112 SGB IX geregelt.

Haben junge Menschen bereits als Minderjährige Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII erhalten, ist der Jugendhilfeträger auch über die Volljährigkeit hinaus für Eingliederungshilfen zuständig (BSG vom 30.06.2016 - B 8 SO 7/15 R), in der Regel bis höchstens zum 21. Geburtstag, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Das Leistungsspektrum stimmt mit dem der Eingliederungshilfe überein (Winkler in BeckOK 2023, § 35a SGB VIII, Rn. 25). Ist die Zuständigkeit strittig, so

muss der erstangegangene Träger leisten, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen weitergeleitet wird (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB IX).

Studierende, die wegen einer in Deutschland eingetretenen Schädigung Ansprüche gegenüber der Unfallversicherung oder auf Soziale Entschädigung nach SGB XIV haben, erhalten die notwendigen Unterstützungsleistungen für ein Hochschulstudium von der Unfallversicherung als Teilhabe am Arbeitsleben oder als Teilhabe an Bildung (§ 75 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Im Recht der Sozialen Entschädigung wird die Hochschulbildung als Teilhabe an Bildung nach § 65 SGB XIV unter Verweis auf § 112 SGB IX gefördert (Schaumberg in Schlegel/Voelzke, juris-PK SGB XIV, 2. Aufl. 2023, § 65 SGB XIV, Rn. 34 ff.)

Bei sonstigen in Deutschland eingetretenen Behinderungen bleibt es bei der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe.

Auch die Abgrenzung zu den vorrangigen Leistungen der GKV kann im Einzelfall schwierig sein; so hatte das SG Hannover (vom 24.1.2014 – S 2 KR 885/13 ER) die Anwendungsschulung für digitalisiertes schulisches Arbeitsmaterial als Leistung der medizinischen Reha der GKV als Kostenträger zugewiesen. Im Bereich der Hochschulen kommt es zu vergleichbaren Abgrenzungsproblemen, die Träger der Eingliederungshilfe können entsprechende Anträge zwar an die GKV weiterleiten (§ 14 SGB IX), sie dürfen sie aber nicht mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit der GKV ablehnen.

Die Leistungen umfassen:

- Technische Hilfsmittel zur Durchführung des Studiums,
- Kommunikationshilfen,
- Persönliche Assistenz,
- Fahrtkosten zur Hochschule,
- Finanzierung besonderer Wohnformen,
- Leistungen zur Freizeitgestaltung,
- Leistungen im Behindertensport,
- Fahrdienste.

Detaillierte Ausführungen finden sich in der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger (BAGüS) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (http://www.lwl.org/spur-download/bag/08_2020an.pdf) und auf der Homepage des Deutschen Studentenwerks (<https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/finanzierung/mehrbedarfe/hochschulhilfen-leistungen-der-eingliederungshilfe-1>).

Durch die Erweiterung um den Bereich der hochschulischen Weiterbildung kann zukünftig die Unterstützung eines Masterstudiums nicht mehr mit dem Hinweis verwehrt werden, der BA-Abschluss reiche aus, um am Arbeitsleben teilzunehmen. Auch eine Promotion kann als Teilhabe an Bildung durch die Eingliederungshilfe „in begründeten Einzelfällen“ gefördert werden, wenn dies zur Erreichung des Berufsziels erforderlich ist (BT-Drs. 18/9522, S. 284; siehe auch: Zinsmeister, in Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, 5. Aufl. 2019, § 112 Rz 3; Mushoff, in

Hauck/Noftz, SGB IX, Stand: 2023, § 112 SGB IX, Rn. 33). Dies war bislang in der Rechtsprechung umstritten (ablehnend: LSG Sachsen-Anhalt vom 6.2.2014 - L 8 SO 30/12; offengelassen: BSG, Urt. v. 24.02.2016 - B 8 SO 18/14 R).

- **Wichtig: Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe haben Drittstaatsangehörige nur, wenn ihr Aufenthalt auf einen dauerhaften Verbleib in Deutschland ausgelegt ist (§ 100 Abs. 1 SGB IX).**

Von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX werden sie ausgeschlossen

- wenn sie Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, in der Regel in den ersten 36 Monaten (neu 2024, Altfälle 18 Monate) des Aufenthalts in Deutschland (§ 100 Abs. 2 SGB IX),
- wenn sie eingereist sind, um Leistungen der Eingliederungshilfe zu beziehen (§ 100 Abs. 3 SGB IX).

3.4.2.1 Studierende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IX besteht für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich in Deutschland aufhalten, nur ein Ermessensanspruch, „soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist“. Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX steht ein Rechtsanspruch auf die Leistung dagegen Drittstaatsangehörigen zu, die entweder über eine Niederlassungserlaubnis verfügen oder über einen befristeten Aufenthaltstitel und „sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Die Leistungen werden nur nach Ermessen erbracht und nur, „soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist“. Damit enthält das Gesetz eine besondere Zugangshürde; es sind nicht einfach die individuellen gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen (Ausübung des Ermessens), sondern es muss eine besondere Rechtfertigung für die Leistungen vorliegen (Bieback in Grube/Warendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 100 SGB IX, Rn. 3). Die Nichtleistung wird damit zum Regelfall und die Leistung zum Ausnahmefall. Das Ermessen ist also in der Tendenz auf die Nichtleistung ausgerichtet. Der Bedarf allein reicht nicht, entscheidend kommt es darauf an, ob dieser Bedarf für die Betroffenen vorhersehbar war und ob die Nichtleistung für die Betroffenen mit gravierenden Konsequenzen verbunden ist, die sie weder abschätzen konnten noch auf andere Weise abfangen können (Groth in Beck-OK SGB XII, Stand 6/2013, § 23 Rn. 7).

- **Wichtig: Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG den Aufenthalt nur zum Zweck des Studiums erlaubt, gelten Studierende in der Behördenpraxis unabhängig von ihren eigenen Lebensperspektiven bislang nicht als Personen, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden.** (Siefert in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, Stand 12/2022, § 23 Rn. 38; Wehrhan in Schlegel/Voelzke, juris-PK SGB IX, 4. Aufl., Stand 10/2023, Rn. 6 f.)

Diese Haltung wird jedoch in der Literatur zunehmend kritisch betrachtet, insbesondere in Hinblick auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG (ab 1.3.2024 § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), die im Anschluss an den Studienaufenthalt den weiteren Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche gewährt (Deckers in Grube/Warendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020; Rn. 45). Hierbei

wird auch auf § 2 AsylbLG verwiesen, welcher Asylsuchenden nach 36 Monaten Aufenthalt (neu 2024, Altfälle 18 Monate) eine volle sozialrechtliche Gleichbehandlung mit Deutschen einräumt. In der Konsequenz soll nicht mehr darauf abgestellt werden, ob sich eine Person voraussichtlich für immer in Deutschland aufhalten wird, sondern ob sich Studierende zumindest für ein bis zwei Jahre in Deutschland aufhalten werden (Schlette in Hauck/Noftz, SGB II, Ergänzungslieferung 2023, § 23 SGB XII, Rn. 39). Ab dem 1.3.2024 wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in der Regel für die Dauer von zwei Jahren erteilt (§ 16b Abs. 2 AufenthG) und auch dadurch der längerfristige Aufenthalt dokumentiert.

- **Wichtig: In der Praxis muss allerdings damit gerechnet werden, dass die Eingliederungshilfeträger auch weiterhin von einem eingeschränkten Leistungsanspruch ausgehen. Das bedeutet, dass Leistungen an internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht erbracht werden, wenn die Bedarfe bei der Einreise nach Deutschland bekannt waren und damit der Eigenverantwortung für die Durchführung des Studiums zugeordnet werden.**

Es wird sich zukünftig lohnen, hier gerichtliche Klärungen herbeizuführen, insbesondere dann, wenn weitere Umstände dafürsprechen, dass ein Aufenthalt auch über das Ende des Fachstudiums hinaus zu erwarten ist.

- **Wichtig: Bei einem Aufenthalt nur für einzelne Studiensemester bleibt es in jedem Fall bei einer Ermessensleistung.**

Die Ermessenausübung muss stets auch im Lichte der internationalen Abkommen, hier insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), in Kraft im Range eines Bundesgesetzes (BGBl. II 2008, Nr. 35), erfolgen. Aus internationalen Konventionen können zwar nur ausnahmsweise unmittelbare Rechtsansprüche abgeleitet werden (LSG Baden-Württemberg vom 16.3.2023 - L 6 SB 3065/22), die Verpflichtung aus Art. 25 und Art. 26 UN-BRK auf eine Gesundheitsversorgung unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus muss jedoch bei der Ausübung von Ermessen berücksichtigt werden (Zinsmeister in LPK-SGB IX, 6. Aufl. 2022, § 100 Rn. 9; Dillmann, SGB 2023, 549, 552) und wirkt auf die Auslegung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ein (BSG vom 6.3.2012 - B 1 KR 10/11 R).

Eine besondere Rechtfertigung der Leistung im Einzelfall kann aber bestehen, wenn

- die Behinderung erst während des Studiums auftritt und bereits ein erheblicher Teil des Studiums erfolgreich absolviert wurde; die Betroffenen wären ohne die Leistung gezwungen, das Studium abzubrechen und langjährige erbrachte Bildungsinvestitionen wären für die Betroffenen, aber auch für die Gesellschaft vergeudet.
- die Betroffenen ohne die Leistung auf eine soziale, aber auch berufliche Teilhabe verzichten müssten, etwa weil ohne einen Studienabschluss keine berufliche Perspektive erreicht werden kann. Auch hier ist jedoch erforderlich, dass diese Konsequenz bei Aufnahme des Studiums noch nicht absehbar war.
- durch einen kurzfristigen Einsatz einer Leistung die gesundheitliche Situation stabilisiert werden kann und dadurch die Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

- die Nichtleistung zu einem Abbruch des Studiums führen würde und dadurch Familienangehörige unvorhergesehen mitbetroffen würden, insbesondere die Belange von Kindern beeinträchtigt würden.

Beispiele

Maria aus Kolumbien studiert im 6. Semester BWL und wird bis zum Abschluss noch zwei weitere Semester benötigen. Nach einem Verkehrsunfall beim Besuch einer Verwandten wird sie für voraussichtlich 12 Monate so stark gehbeeinträchtigt sein, dass sie einen Fahrdienst zur Hochschule benötigt. Ihre Eltern kommen für ihren Lebensunterhalt auf, können aber die Zusatzkosten für den Fahrdienst nicht aufbringen. Es handelt sich um eine Leistung der Teilhabe an Bildung. Der Bedarf ist für Maria unvorhergesehen entstanden, sie kann ohne den Fahrdienst ihr Studium nicht beenden, wird aber voraussichtlich nach einem Jahr in den Arbeitsmarkt in Deutschland einsteigen und nach Wiederherstellung ihrer Gesundheit keine weiteren Leistungen benötigen. Dieser Einzelfall rechtfertigt den Einsatz öffentlicher Mittel, selbst dann, wenn nicht von einem auf Dauer angelegten Aufenthalt ausgegangen würde.

Richard aus Südafrika studiert im 3. Semester Informatik. Nach einem Ski-Unfall ist er erheblich in der Mobilität eingeschränkt. Er ist verheiratet mit Mandisa, ebenfalls aus Südafrika und internationale Studierende am Fachbereich Medizin im Abschlusssemester. Sie haben einen gemeinsamen Sohn von drei Jahren. Die Familie lebt von der Nebentätigkeit von Mandisa und der Unterstützung eines Onkels. Richard benötigt für einige Lehrveranstaltungen eine Studienassistenten. Er wird mindestens zwei bis drei Jahre auf diese Leistung der Teilhabe zur Bildung angewiesen sein und müsste sein Studium ohne die Finanzierung einer Assistenten abbrechen. Die Rückkehr nach Südafrika wäre jedoch unverhältnismäßig, da Mandisa einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis zunächst zum Studium und anschließend zur Arbeitssuche hat. Sie wird voraussichtlich ohne Probleme einen Arbeitsplatz finden und von ihrem Einkommen die Familie finanzieren können. Dem Kind ist eine Trennung vom Vater nicht zumutbar. In diesem Fall ist ein auf Dauer angelegter Aufenthalt deutlich dokumentiert, sodass von einem Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen auszugehen ist.

Die Ermessensansprüche können auch dann zu Rechtsansprüchen werden, wenn sich dies aus bilateralen Abkommen ergibt.

Für Drittstaatsangehörige kommt hierfür nur das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** in Betracht, welches außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz nur auf die Türkei anzuwenden ist. Art. 1 EFA gewährt den Angehörigen der Mitgliedsstaaten, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen im selben Umfang, wie es den eigenen Staatsangehörigen zusteht. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe sind zumindest bis zum 31.12.2019 als Sozialhilfeleistungen ausgestaltet und fallen damit unter das Abkommen (siehe auch Deckers in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 23 Rn. 35). **Türkische Staatsangehörigen haben daher mit der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG unabhängig von einem eventuellen assoziationsrechtlichen Status (siehe § 4 Abs. 5 AufenthG) einen Anspruch auf alle Leistungen der Teilhabe zur Bildung und auf Soziale Teilhabe** (BSG v. 17.03.2016 – B 4 AS 32/15). An der

Bewertung als Sozialhilfe sollte sich auch durch den Übergang der Eingliederungshilfe ins SGB IX nichts ändern, die Rechtsprechung der Sozialgerichte bleibt jedoch abzuwarten.

3.4.2.2 Unionsbürger*innen

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe könnten als Leistungen der „Sozialen Sicherheit“ im Sinne des Art. 3 VO 883/2004 betrachtet werden, dann würden sie unter den Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Unionsbürger*innen fallen. Sie werden jedoch überwiegend als Fürsorgeleistungen eingeordnet und sind damit von der europarechtlichen Sozialrechtskoordinierung ausgeschlossen (Fuchs in Fuchs/Janda, 2022, Art. 3 VO 883/2004, Rn. 44 ff.; Fasselt in Fasselt/Schellhorn 2021, § 14, Rn. 47; EuGH vom 22.6.1972 – C-1/72 „Frilli“ und vom 27.3.1985 – C-249/83 „Hoeckx“).

Für Unionsbürger*innen gilt aber auch der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 24 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG. Sie verfügen als Studierende mit gesichertem Lebensunterhalt über ein Aufenthaltsrecht, deshalb können sie sich unmittelbar auf diesen Gleichbehandlungsgrundsatz berufen (Kingreen, SGB 2013, 133). Der Träger der Eingliederungshilfe ist aber nur zuständig, wenn der Lebensmittelpunkt der Studierenden aus der EU/EWR/Schweiz in Deutschland liegt. Kehren sie regelmäßig zu ihrer Familie zurück, erhalten von ihr Unterhalt und sind z. B. auch in ihrem Herkunftsland versichert, dann bleibt der Herkunftsstaat verpflichtet, die Hilfen zum Besuch der Hochschule zu erbringen (EuGH vom 25.7.2018 – C-679/2016; Anmerkungen Oppermann, ZESAR 2019, 136 ff.)

- **Wichtig: Unionsbürger*innen, deren Lebensunterhalt gesichert ist und die ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt haben, haben gleichberechtigte Ansprüche auf Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe. Sind sie jedoch weiterhin an ihre Familie im Herkunftsland gebunden, liegt dort ihr Lebensmittelpunkt und der dortige Träger muss die Leistungen nach dem Recht dieses Mitgliedstaates erbringen.**

Unionsbürger*innen, die nach Abschluss des Studiums den Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche fortsetzen, verlegen damit in der Regel auch ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland. Sie haben dann als Arbeitssuchende ein Recht zum Aufenthalt (Freizügigkeitsberechtigung) und damit einen Zugang zu allen Leistungen der Eingliederungshilfe. Zwar dürfen Arbeitssuchende nach Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen werden, von dieser Option hat der Gesetzgeber aber im § 100 SGB IX für die Eingliederungshilfe keinen Gebrauch mehr gemacht. Nur wenn Unionsbürger*innen aus bestimmten persönlichen Gründen nicht oder nicht mehr als Arbeitssuchende anzusehen sind und auch keiner (auch nur geringfügigen) Erwerbstätigkeit nachgehen, kann ihr Recht zum Aufenthalt und damit auch ihr Leistungsanspruch verloren gehen. **Sobald sie durch eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*innen gelten, können sie sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 7 VO 492/2011 berufen oder als Selbständige auf ein Freizügigkeitsrecht und den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 24 Abs. 1 RL 2004/38/EG** (Groth in BeckOK SGB XII, Stand 6/2013, § 23, Rn. 12).

Angehörige der Mitgliedstaaten, die zugleich dem **Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA)**⁸ angehören, können sich auch auf Art. 1 EFA (Gleichstellungsanspruch bei den Fürsorgeleistungen) berufen, sobald sie sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten (BSG, Urteil vom 9.8.2018 - B 14 AS 32/17 R; Senger NZS 2018, 954 ff.; Groth in BeckOK 2023, § 23 SGB XII, Rn. 16d).

Für österreichische Studierende gilt dies auch auf der Grundlage des bilateralen **deutsch-österreichischen Fürsorgeabkommens** (Art. 2 Abs. 1 Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege v. 17.1.1966, BGBl. 1969 II, S. 1; Groth in BeckOK SGB XII, Stand 6/2013, § 23, Rn. 16e 1).

Deutschen nicht mehr gleichgestellt sind Schweizer Staatsangehörige, seitdem die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige zum 31.3.2006 gekündigt worden ist (Amtliche Sammlung Bundesrecht Schweiz, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2006/215/de>).

3.4.2.3 Studierende mit einer Duldung oder Gestattung

Studierende, die während eines Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung) oder als Geduldete ein Studium aufnehmen, haben durch die Ausschlussklausel in § 100 Abs. 2 SGB IX keinen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Stattdessen können Asylsuchende und Geduldete während der ersten 36 Monate (neu 2024, Altfälle 18 Monate) ihres Aufenthalts und bei Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG Leistungen zum Ausgleich eines behinderungsbedingten Nachteils nur nach § 6 AsylbLG erhalten (Decker in BeckOK, Migrations- und Integrationsrecht, Stand 7/2023, § 6 AsylbLG, Rn. 13; Steffen in Plagemann 2018, § 36, Rn. 113). Voraussetzung ist, dass eine Leistung „zur Sicherung ... der Gesundheit unerlässlich“ ist. Diese Anforderung kann bei Hilfen zur Durchführung eines Studiums kaum erfüllt werden, weil das Studium an sich zur Sicherung der Gesundheit nicht unerlässlich ist. Dagegen können Leistungen zur sozialen Teilhabe, insbesondere im Bereich des Wohnens, in einem engen Zusammenhang mit dem Erhalt der Gesundheit eines Menschen stehen (SG Frankfurt vom 16.1.2006 - S 20 AY 1/06).

Zunehmend wird jedoch die Verfassungsmäßigkeit der eingeschränkten Gesundheits- und auch Eingliederungsleistungen in Hinblick auf die Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums in Frage gestellt (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 1.2.2018 – L 8 AY 16/17 B ER; LSG Hessen, Beschluss vom 11.7.2018 – L 4 AY 9/18 B ER; Dinter, NZS 2021, 285; Greiser/Frerichs, SGB 2018, 213 ff.). In besonderem Maße gilt dies für Asylsuchende mit Behinderungen (vulnerable Personen), da der Anspruch bereits aus Art. 19 Abs. 2 i. V. m. Art. 21 Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) herzuleiten ist (Frerichs jurisPK-SGB XII, Stand 2023, § 6 AsylbLG, Rn. 23 ff.; Greiser/Frerichs SGB 2018, 213, 218)

⁸ Belgien, Dänemark (ohne die Färöer und Grönland), Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien.

Ab dem 37. Monat (neu ab 2024, in Altfällen ab dem 19. Monat) werden in der Regel (abgesehen von Missbrauchsfällen) Leistungen analog zum SGB XII und Eingliederungshilfe analog zum SGB IX erbracht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG; BGBl. I Nr. 66, S. 3234 v. 29.1.2016 Art. 20 Abs. 6; siehe auch Frings et al 2018, S. 129, Rn. 226). Die Leistungen werden allerdings nach dem Wortlaut des § 100 Abs. 1 SGB IX schon deshalb nur nach Ermessen erbracht, weil die Adressat*innen nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen. Bei der Ermessensausübung wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile der sozialstaatlichen Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenwürde zuzurechnen sind, und dass diese nach der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 19. 7. 2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 121) migrationspolitisch nicht relativiert werden darf (umfassende Kritik an § 100 SGB IX in Hinblick auf Geflüchtete siehe: Dillman, SGB 2023, 549, 558 f.).

3.4.2.4 Studierende mit Schutzstatus oder sonstiger Aufenthaltserlaubnis

Studierende, die in Deutschland über einen Aufenthaltstitel verfügen, der aus anderen Gründen als zum Studium erteilt wurde, haben überwiegend, aber nicht immer einen Rechtsanspruch auf die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe.

Studierende mit Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt) haben dieselben Teilhabeansprüche wie Deutsche.

Studierende, die vom BAMF als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG), haben einen Rechtsanspruch auf alle Sozialleistungen aus vorrangigem Recht, weil die Inländergleichbehandlung im Bereich des Sozialrechts sowohl durch Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als auch durch Art. 29 Abs. 1 der sog. Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) gewährleistet wird (Siefert in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., 12/2022, § 23 SGB XII, Rn. 48; Schlette in: Hauck/Noftz, Stand 2023, § 23 SGB XII, Rn. 14 ff.). **Personen, die nach §§ 22, 23 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG im Bundesgebiet aufgenommen wurden** oder denen eine Aufenthaltserlaubnis nach einer **Bleiberechtsregelung** (§§ 23 Abs. 1, 23a, 25a, 25b AufenthG) erteilt wurde, halten sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland auf. Ihre Leistungsansprüche gelten ebenfalls ohne Einschränkungen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). **Geflüchtete aus der Ukraine** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben zwar zunächst nur bis März 2025 einen gesicherten Aufenthalt, sie gelten jedoch grundsätzlich als dauerhaft aufhältig (SG Nürnberg, Beschluss vom 09.03.2023 – S 5 SO 25/23 ER; kommentiert: Plagemann, Fachdienst Sozialversicherungsrecht 2023, 458263; Gerloff, ASR 2023, 94). Eine Leistungseinschränkung wäre auch in Hinblick auf Art. 13 Abs. 4 der RL 2002/55/EG (Massenzustrom), nach dem Geflüchteten mit Behinderungen die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe zu gewähren sind, nicht zu vereinbaren (Löhr, NDV 2022, 309, 312). Für diesen Personenkreis entstehen die Leistungsansprüche bereits mit der Erteilung der Fiktionsbescheinigung, die auf § 24 AufenthG hinweist (Frings, Asylmagazin 2022, 203, 211).

Auch Personen, die zum Zweck des **Familiennachzugs** nach Deutschland gekommen sind und über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 32, 34, 36 Abs. 2 AufenthG verfügen, halten sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland auf, wenn der Stammberechtigte über einen

Aufenthaltstitel zum dauerhaften Verbleib verfügt (Siefert in: Schlegel/Voelzke 12/2022, § 23 SGB XII, Rn. 38).

Beispiele

Jusuf aus Jordanien ist mit Safiye, libanesischer Staatsangehörigkeit und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, verheiratet und verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 30 AufenthG. Er studiert am Fachbereich Sozialwissenschaften. Wegen einer Kinderlähmung kann Jusuf den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen und benötigt die Umrüstung eines PKWs (Kraftfahrzeughilfe: §§ 75, 76 Abs. 2 Nr. 7, 83 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB IX). Er hat einen Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Sascha aus Russland, verheiratet mit Anna, ebenfalls russische Staatsangehörige und zur Durchführung eines Forschungsprojekts für zwei Jahre in Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG (Forschung), verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG. Er studiert Informatik und benötigt als Gehörloser eine*n Gebärdendolmetscher*in für bestimmte Lehrveranstaltungen. Die Leistung zur Teilhabe an Bildung kann nur gewährt werden, wenn sie in diesem spezifischen Einzelfall gerechtfertigt wäre (§ 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Da Sascha schon bei der Einreise und bei Aufnahme des Studiums wusste, dass er einen besonderen Bedarf bei der Durchführung des Studiums haben würde, könnte er nach bisher überwiegender Rechtsauffassung auf die Eigenverantwortung für seine Bedarfe während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland verwiesen werden. Ob diese Auffassung jedoch mit dem Diskriminierungsschutz nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG unter Berücksichtigung der UN-BRK noch verfassungskonform ist, ist derzeit in der Rechtsprechung noch offen (siehe 3.4.2.1).

Ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt liegt nicht vor, wenn der **Familiennachzug zu Sprachkurs-Teilnehmer*innen** (§ 16f Abs. 1 AufenthG), zu Praktikant*innen (§ 16e AufenthG), zu Teilnehmer*innen an einem Freiwilligendienst (§ 19c AufenthG), zu einem Entsandten im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-Karte §§ 19, 19b AufenthG), zu Forscher*innen (§§ 18d, 18f AufenthG) oder zu sonstigen Personen mit einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit (§§ 18a, 18b, 19c AufenthG) erfolgt.

Differenziert sind die Leistungsansprüche zu bewerten, wenn eine **humanitäre Aufenthaltserlaubnis** erteilt wurde, die nicht ausdrücklich zum dauerhaften Verbleib ausgestellt wurde. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG wird ausdrücklich nur für einen vorübergehenden Zweck erteilt, ebenso die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG (während eines Verfahrens gegen Menschenhändler) und nach § 25 Abs. 4b AufenthG (während der Klärung von Ansprüchen aus einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis).

Schwierigkeiten bereiten gelegentlich die **Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte** (§ 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG) und für **Personen mit einem zielstaatsbezogenen Abschiebehindernis** (§ 25 Abs. 3 AufenthG). In beiden Fällen wird die Aufenthaltserlaubnis so lange verlängert, wie das BAMF keinen Widerruf der Feststellungen erklärt hat (§§ 73b, 73c AsylG). Sie kann nach fünf Jahren in eine Niederlassungserlaubnis münden und ist insofern einer Verfestigung und einem Daueraufenthalt zugänglich. In der Behördenpraxis wird dennoch immer wieder ein vorübergehender Aufenthalt prognostiziert, obwohl ein zeitlich nicht befristeter Aufenthalt grundsätzlich als dauerhaft zu betrachten ist (Deckers in Grube/Warendorf/Flint,

SGB XII, 7. Aufl. 2020; Rn. 45; Schlette in Hauck/Noftz, SGB II, Ergänzungslieferung 2023, § 23 SGB XII, Rn. 39). Für subsidiär Schutzberechtigte dürfte sich die Diskussion endgültig erledigen, wenn ihnen – wie aktuell geplant – eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen) und nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG (Verlängerung für Zeugen in Verfahren gegen Menschenhändler in Härtefällen) werden unzweifelhaft erteilt, um einen Daueraufenthalt zu ermöglichen.

Angehörige der Staaten des EFA (außerhalb der EU nur die Türkei, siehe Abschnitt 3.4.2.1), die über gleich welchen Aufenthaltstitel verfügen, dürfen von den Eingliederungsleistungen nicht ausgenommen werden, weil ihr Anspruch auf Inländergleichbehandlung (Art. 1 EFA) nach § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII vorrangig zu beachten ist (LSG Niedersachsen-Bremen vom 08.01.2015 - L 8 SO 314/14 B ER). Zum Teil wird vertreten, dass sich nicht auf das EFA berufen könne, wer eingereist sei, um Leistungen in Anspruch zu nehmen (OVG Berlin vom 22.04.2003 - 6 S 9.03; Coseriu in: Schlegel/Voelzke, 2014, § 23 SGB XII, Rn. 33 ff.). Eine Einreise ausschließlich zum Zweck des Leistungsbezugs kann Personen, denen ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, jedoch nicht vorgeworfen werden.

- **Wichtig:** Damit steht türkischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis immer ein Leistungsanspruch zu.

3.4.3 Leistungen der Unfallversicherung und der Träger der Sozialen Entschädigung

In den Fällen einer versicherten oder entschädigungspflichtigen Schädigung, aus der eine Behinderung entsteht (siehe Abschnitte 3.3.2 und 3.3.3), kommen sowohl die Unfallversicherung als auch die Leistungsträger für Soziale Entschädigung (Landesregelung) für die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe auf. Internationale Studierende haben uneingeschränkte Ansprüche auf die Leistungen der Sozialen Entschädigung (§ 7 SGB XIV).

3.5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben während und nach dem Studium

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) nach §§ 49 ff. SGB IX werden von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), der Unfallversicherung, als soziale Entschädigung (SGB XIV), von der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Jugendhilfe und als Eingliederungshilfe erbracht.

Für volljährige Studierende, die mit einer Behinderung einreisen, kommen nur Leistungen der BA und der Eingliederungshilfe in Betracht. Die BA ist dabei vorrangig für Leistungen der TaA zuständig, die Eingliederungshilfe nur für die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (§ 63 SGB IX).

Wenn die Behinderung auf einem Unfall im Verantwortungsbereich der Hochschule oder auf einem kriminellen Angriff beruht, sind vorrangig die Unfallversicherung oder die Träger der

Sozialen Entschädigung zuständig. Sie erbringen die Leistungen der TaA im vergleichbaren Umfang wie die BA die besonderen Leistungen zur TaA (§§ 117 ff. SGB III, §§ 49 ff. SGB IX).

Für Leistungen der TaA bei anders verursachten Behinderungen, die erst in Deutschland aufgetreten sind, liegt die Zuständigkeit ebenfalls bei der BA.

Internationalen Studierenden stehen die Leistungsansprüche gegenüber der BA zu, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

3.5.1 Studium als Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben

Lange Zeit wurden die behinderungsspezifischen Kosten des Studiums ausschließlich als Leistungen der Sozialen Teilhabe nur der Eingliederungshilfe zugeordnet. Das BSG (vom 24. 2. 2016 – B 8 SO 18/14 R; vom 20.4.2016 - B 8 SO 20/14 R) hat diese Leistungen jedoch in zwei viel beachteten Entscheidungen vorrangig als Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) gewertet und damit Leistungsansprüche nach §§ 112, 113 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m § 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III eröffnet, soweit eine endgültige Eingliederung in den Arbeitsmarkt noch nicht erreicht wurde (siehe auch Tolmein in Plagemann, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Auflage 2018, § 28, Rn. 163).

Die **allgemeinen Leistungen**, insbesondere die Leistungen zur Förderung einer Berufsausbildung und zum Lebensunterhalt, kommen nicht in Betracht, weil sie ausschließlich auf die betriebliche Ausbildung ausgerichtet sind (Bieritz-Harder, SGB 2017, 491, 496).

Dagegen kommen als **besondere Leistungen**⁹ auch Leistungen im Hochschulbereich wie technische und personelle Kommunikationshilfen, Schreibhilfen, Assistenz etc. in Betracht, wenn auf andere Weise eine Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erreichen ist (§ 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 5 oder Nr. 7 SGB IX; LSG Baden-Württemberg vom 18.2.2000 – L 13 AL 190/18; LSG Hamburg vom 29.5.2018 – L 3 R 24/17; LSG Baden-Württemberg v. 23. 12. 2013 – L 8 AL 5175/13; SG Nürnberg, Urteil vom 21.07.2021 – S 22 SO 212/20; Anmerkung Jahn, DVfR Forum xx-2022; Bieritz-Harder, SGB 2017, S. 491, 497; Seifert in Hauck/Noftz SGB III, Stand 2023, § 117, Rn. 26; Wehrhahn in Schlegel/Voelzke 2014, § 54 SGB XII, Rn. 29 ff.; Luik in Eicher/Schlegel 2016, § 117 Rn. 48).

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erstrecken sich auch auf die der beruflichen Tätigkeit vorangehenden Ausbildung, auch wenn es sich nicht um betriebliche Ausbildungen handelt (BVerwG v. v. 10. 1. 2013 – 5 C 24/11, Rn. 19). Es kann insoweit zu einer Überschneidung mit den Leistungen zur Teilhabe an Bildung kommen (Kemper in GK

⁹ § 117 Abs. 1 SGB III definiert die besonderen Leistungen: „Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Berufsvorbereitung, sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn 1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder b) einer sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder 2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.“

Sozialrechtsberatung, SGB IX, § 49, Rn. 13). Wenn sich die Teilhabe sowohl auf Bildung als auch auf Arbeit bezieht, führt der Nachranggrundsatz des § 91 SGB IX zur einer vorrangigen Zuständigkeit der BA. Das LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 13.9.2023 - L 8 AL 3484/21) entschied dies jetzt für die KfZ-Hilfe während eines dualen Studiums. Die Förderung internationaler Studierender durch die BA setzt jedoch voraus, dass der angestrebte Studienabschluss unter Berücksichtigung der Behinderung erreichbar ist, und dieser anschließend am Arbeitsmarkt in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat sowohl von den Arbeitsmarktbedingungen her als auch aufenthaltsrechtlich verwertet werden kann. Erforderlich ist also eine Prognose, nach der ein Einkommen erzielt werden kann, welches den Lebensunterhalt sichert, um damit die Grundanforderungen eines Aufenthaltsrechts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu erfüllen.

Beispiel

Sabrije aus Mazedonien studiert mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG im Studiengang Chemie. Nach einem schweren Hörsturz im 5. Semester ist ihr Hörvermögen stark beeinträchtigt. Sie benötigt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eine FM-Anlage. Sabrije arbeitet bereits während des Studiums nebenberuflich bei einem Chemieunternehmen, welches sie nach Studienabschluss auch beschäftigen möchte. Sabrije wird auch mit ihrer Hörbeeinträchtigung erwerbsfähig sein und voraussichtlich den Studienabschluss am deutschen Arbeitsmarkt verwerten können. Deshalb kann es sich bei dem technischen Hilfsmittel auch um eine Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben handeln, für welche nur der gewöhnliche Aufenthalt von Sabrije erforderlich ist und keine weiteren Anforderungen an den aufenthaltsrechtlichen Status bestehen (anders als nach § 100 Abs. 1 SGB IX für die Leistungen der Eingliederungshilfe).

Die BA zeigt sich in der Umsetzung dieser Rechtsprechung eher abweisend und zögerlich. So heißt es in der Aktualisierung der [Fachlichen Weisungen zu § 117 SGB III, Stand 06/2023](#): „In den letzten Jahren ergingen mehrere BSG- und LSG-Entscheidungen zu Ungunsten der BA. Es wurde entschieden, dass die BA anstelle des Eingliederungshilfeträgers - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - zur Förderung einer schulischen Ausbildung, eines Studiums oder Assistenzleistungen bzw. Hilfsmittel im Rahmen dessen, auch außerhalb einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX, verpflichtet sein kann. Das BMAS bestätigt die Auffassung der BA, dass die Förderung schulischer Ausbildungen im begründeten Einzelfall den Handlungsspielraum erweitern, jedoch nicht grundsätzlich über § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ins Leistungsportfolio Einzug erhalten.“ (S. 2, Aktualisierung zum 20.08.2020)

In der sozialrechtlichen Literatur werden die Entscheidungen des BSG zum Teil kritisiert und eine Rückverlagerung in die Eingliederungshilfe durch die Neustrukturierung im Bundesteilhabegesetz und die Einführung der neuen Leistungskategorie „Teilhabe an Bildung“ erwartet (Nebe/Schimank, RP-Reha 2017, Nr. 1, S. 16 ff.).

Auch die BA sieht durch die neu eingeführte Leistung zur Teilhabe an Bildung keine Zuständigkeit mehr bei der Förderung eines Studiums als Leistung der TaA. In den Fachlichen Weisungen heißt es dazu unter Nr. 6 zu § 117, Abgrenzung zu Leistungen zur Teilhabe an Bildung: „Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX) wurden als eigene Leistungsgruppe mit dem

Bundesteilhabegesetz eingeführt. Diese Leistungen umfassen u. a. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung, zur Hochschulbildung sowie zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

- **Wichtig:** Aktuell ist die Frage erneut offen, ob internationale Studierende einen Anspruch auf Förderung des Studiums als sonstige Hilfe bei der Erlangung eines Berufsabschlusses haben können. Gleichzeitig spricht vieles dafür, dass der Nachteilsausgleich wegen einer Behinderung bei der Durchführung des Studiums als Leistung der Teilhabe an Bildung nicht mehr nach § 100 Abs. 1 SGB IX am aufenthaltsrechtlichen Status scheitern kann.
- **Empfehlung:** Der Antrag auf Kostenübernahme für eine Studienassistentz, Hilfsmittel, Kfz-Hilfen etc. sollte vorrangig beim Eingliederungshilfeträger gestellt werden. Er ist darauf hinzuweisen, dass einer Ablehnung nach § 100 Abs. 1 SGB IX auch die Leistungsverpflichtung der BA als Träger der TaA entgegenstehen kann und insofern auch eine Verweisung an einen vorrangig zuständigen Leistungsträger zu prüfen ist.

Immer sollte auf einer schriftlich begründeten Entscheidung bestanden werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2, § 35 SGB X). Oft wird hier allerdings die Einschaltung einer*s Fachanwält*in für Sozialrecht empfehlenswert sein. Für das Widerspruchsverfahren kann dabei Beratungshilfe beantragt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Einkommensverhältnisse nicht wesentlich über dem BAföG-Satz liegen (siehe § 1 BerHG).

3.5.2 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach Studienabschluss

3.5.2.1 Allgemeine Anforderungen für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) nach Studienabschluss

Während der Zeit der Arbeitssuche (Aufenthaltsurlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG, ab 1.3.2024 § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) nach einem erfolgreichen Studienabschluss können Leistungen der TaA zur Förderung des Berufseinstiegs erbracht werden (§§ 49 ff. SGB IX), wenn in Deutschland eine Berufstätigkeit aufgenommen werden soll. In der Regel werden diese Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht, selbst wenn ein vorrangiger Träger (UnfallV, Träger der Sozialen Entschädigung, Rentenversicherung) zuständig ist, weil dort die entsprechende Fachkompetenz konzentriert ist. In jedem Fall kann der Antrag bei der BA gestellt werden, die die Zuständigkeit klärt (§ 14 Abs. 1 SGB IX).

Auf die Leistungen der BA besteht ein Rechtsanspruch (§ 3 Abs. 3 Nr. 8 SGB III), jedoch steht der BA ein Auswahlermessen zu, wobei das entscheidende Kriterium die Verbesserung der Arbeitsmarktintegration zu sein hat (§§ 112 ff. SGB III). Es wird allerdings unterschieden nach den **allgemeinen Leistungen**, die auch für alle Arbeitssuchende zu erbringen sind und über die nach Ermessen entschieden wird, und den **besonderen Leistungen** zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 117 ff. SGB III und §§ 49 ff. SGB IX, auf die ein Rechtsanspruch besteht (LSG NRW vom 30.11.2009 – L 12 B 30/09 Al ER; Brussig et al. 2017, S. 162). Die Leistungen sind ohne Diskriminierung wegen einer Behinderung zu erbringen (§ 19a SGB IV).

Vorrangig sind die „Allgemeinen Leistungen“, die allen Arbeitssuchenden zur Verfügung stehen:

- Berufsberatung (§ 30 SGB III),
- Beratung durch das Reha-Team über die Leistungen, die Voraussetzungen und die genauen Verfahrensabläufe für die besonderen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III i.V.m. § 14 SGB I)¹⁰,
- Vermittlung (§ 35 SGB III),
- Unterstützung im Bewerbungsverfahren: Bewerbungskosten, Übersetzung von Zeugnissen und Diplomen, Überbrückungshilfen (§ 44 SGB III),
- Leistungen zur beruflichen Eingliederung: Bewerbungstraining, Vermittlungsgutscheine, Praktika bis zu sechs Wochen, Hilfen zur Gründung selbständiger Unternehmen oder Aufnahme freiberuflicher Tätigkeiten (§ 45 SGB III),
- Probebeschäftigung und Arbeitshilfen für Arbeitssuchende mit Behinderungen (§ 46 SGB III),
- Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber*innen in Hinblick auf eine behinderungsbedingte Minderleistung (§§ 88, 90 SGB III).

Zuständig sind die Reha-Teams der örtlichen Arbeitsagenturen. Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung, seien es allgemeine oder besondere Leistungen, kommen in aller Regel nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums nicht in Betracht. Sollte die Behinderung erst nach den erbrachten Prüfungsleistungen eingetreten sein und eine Verwertung des Studiums ausschließen, gelten dieselben Leistungsgrundsätze wie nach Abbruch eines Studiums (siehe Abschnitt 3.5.4).

Für weitere allgemeine Leistungen und die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben muss nach der aufenthaltsrechtlichen Situation und der Perspektive des Aufenthalts differenziert werden.

3.5.2.2 Leistungen für Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG (ab 1.3.2024 § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) zum Zweck der Arbeitssuche

Nach einem abgeschlossenen Studium haben internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG (ab 1.3.2024 § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, für 18 Monate zum Zweck der Arbeitssuche) grundsätzlich Zugang zu den Leistungen der Arbeitsmarktintegration und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA).

Nach der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich

¹⁰ Siehe Fußnote 9

rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhalten, stehen ihnen die Leistungen der allgemeinen und beruflichen Bildung offen (Art. 12 Abs. 1 lit c).

- **Wichtig:** Eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nach § 18b AufenthG oder zur selbständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG wird für eine qualifizierte Tätigkeit erteilt, ab dem 1.3.2024 (Neufassung des § 18 AufenthG) wird die Passung zwischen Studienabschluss und Tätigkeit nicht mehr von der Ausländerbehörde geprüft, sondern den Arbeitgebenden überlassen. Gefördert werden können daher auch Maßnahmen, die der Ausrichtung des Fachstudiums nicht exakt entsprechen.

Privilegiert werden türkische Staatsangehörige mit einem Elternteil, der über ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht (§ 4 Abs. 5 AufenthG) verfügt oder früher einmal verfügt hat (EuGH vom 21.1.2010 - C-462/08 „Bekleyen“; Samel in Bergmann/Dienelt 2022, ARB 1/80, Art. 7, Rn. 63 ff.). Auf der Grundlage ihres Aufenthaltsrechts nach Art. 7 Abs. 2 ARB 1/80 können sie jede beliebige Tätigkeit in Deutschland aufnehmen und dafür auch die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

3.5.2.3 Leistungen für Unionsbürger*innen

Unionsbürger*innen haben nach Abschluss des Hochschulstudiums, wenn sie in Deutschland eine Arbeitsstelle suchen, Anspruch auf alle Leistungen der Arbeitsmarktintegration (Art. 5 VO 492/2011/EG), dazu gehören auch alle Leistungen der TaA.

3.5.2.4 Leistungen nach dem Studienabschluss mit einer Duldung

Nach dem Abschluss eines Studiums mit einer Duldung, die zum Zweck des Studiums nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt wurde, wird in der Regel eine weitere Duldung mit einer Dauer von sechs Monaten zur Erlangung eines Arbeitsplatzes eingeräumt und anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 a) AufenthG erteilt, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 19d Abs. 1 Nr. 2 – 7 AufenthG (ausreichend Wohnraum, ausreichende Sprachkenntnisse, keine nennenswerten Straftaten, keine schuldhafte Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung und keine Nähe zum Terrorismus) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung der erworbenen Hochschulqualifikation entspricht. Auch Personen mit einer Duldung können die allgemeinen und auf die Behinderung bezogenen Leistungen nach §§ 44, 45, 46, 88, 90 SGB III (siehe Abschnitt 3.5.2.1) in Anspruch nehmen, wenn sie durch einen Arbeitsplatz die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erfüllen würden und damit eine Perspektive zur Integration in den Arbeitsmarkt in Deutschland haben.

3.5.2.5 Leistungen nach dem Studienabschluss mit einer Aufenthaltserlaubnis zu einem sonstigen Zweck

Für Studienabsolvent*innen mit Aufenthaltstiteln, die nicht zum Zweck des Studiums erteilt wurden, sondern insbesondere zum Familiennachzug und aus humanitären Gründen, bestehen keine Besonderheiten bei den Leistungen der Arbeitsmarktintegration und der Teilhabe am Arbeitsleben. Es kommt allein darauf an, ob die voraussichtliche Aufenthaltsdauer erwarten lässt, dass eine Maßnahme der Arbeitsmarktintegration oder zur Teilhabe am

Arbeitsleben Wirkung für den Arbeitsmarkt entfalten kann. Es muss also wahrscheinlich sein, dass eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgenommen wird und die Dauer dieser Tätigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand der Maßnahme steht. Schwierigkeiten können sich in der Praxis für Personen mit subsidiärem Schutzstatus und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG ergeben, weil diese Position oft zu Unrecht als ein befristeter Aufenthalt betrachtet wird.

- **Wichtig:** Für Personen mit subsidiärem Schutzstatus gilt jedoch nach Art. 26 Abs. 2 und Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU ebenso wie für anerkannte Flüchtlinge ein gleicher Zugang zu allen Leistungen der Arbeitsmarktintegration. Hiervon werden auch die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben erfasst.

3.5.3 Leistungen des Integrationsamts nach Studienabschluss

Die Integrationsämter sind nachrangig für Leistungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen zuständig.

Für eine grobe Unterscheidung zwischen den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Träger der Teilhabe zum Arbeitsleben und Leistungen des Integrationsamtes ist darauf abzustellen, ob die Leistungen auf die individuelle Befähigung und einen auf die Person bezogenen Nachteilsausgleich ausgerichtet ist (BA), oder ob es um die Ausstattung des Arbeitsplatzes und die Befähigung des Betriebs zur Beschäftigung der Betroffenen geht (Integrationsamt).

Die Integrationsämter sind keine Reha-Träger, sondern erbringen die Leistungen nach § 185 SGB IX. Sie werden nicht aus Steuermitteln finanziert, sondern aus der Ausgleichsabgabe der Betriebe, die ihre Pflichtzahlen für die Einstellung schwerbehinderter Menschen nicht erfüllen (§ 160 SGB IX). Deshalb handelt es sich auch um eine Leistung an Schwerbehinderte, nicht an behinderte Menschen allgemein.

Der nicht abschließende Leistungskatalog umfasst a) technische Arbeitshilfen, b) Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz, d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, e) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und f) in besonderen Lebenslagen (§ 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX). Weitere Leistungen richten sich an Arbeitgeber und an die Träger von Integrationsfachdiensten und Integrationsprojekten (§ 185 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB IX).

Auf die Leistungen des Integrationsamts bestehen an sich keine Rechtsansprüche, sie werden im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Ausgleichsfond erbracht. Allerdings ist die Kostenübernahme für eine persönliche Assistenz am Arbeitsplatz als Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgestaltet (§ 185 Abs. 5 SGB IX).

Eine enge Kooperation mit der BA soll die nahtlose Ergänzung zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsplatz gewährleisten.

- **Wichtig:** Es gibt keine spezifischen Ausschlussklauseln oder Einschränkungen für schwerbehinderte Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Auch auf diese Leistungen ist der Diskriminierungsschutz im Sozialrecht nach § 33c SGB I anzuwenden. Auch schließt die Bindung an Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und an das Diskriminierungsverbot der UN-BRK eine Ungleichbehandlung bei den Leistungen allein in Hinblick auf den Aufenthaltsstatus aus.

Beispiel

Soraya aus Iran hat in Deutschland Philosophie studiert und verfügt jetzt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 AufenthG. Zu Beginn des Studiums war sie bereits erheblich sehbeeinträchtigt. Das Augenlicht hat sich während des Studiums weiter verschlechtert und sie ist jetzt nahezu blind. Sie hat ein Angebot für eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin, die ihr auch eine Promotion ermöglichen würde. Für ihre Forschungsvorhaben und die Lehre benötigt sie eine Arbeitsassistentin (Vorlesen, Recherche, technische Hilfen bei Präsentationen etc.). Für die Stelle wird ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG und eine Beschäftigungserlaubnis erteilt. Soraya kann sich an das Integrationsamt wenden. Die Arbeitsassistentin muss bewilligt werden, soweit die Mittel des Ausgleichsfonds verfügbar sind.

Studierende mit körperlichen Funktionseinschränkungen, die eine besondere Ausstattung oder Anpassung des Arbeitsplatzes benötigen, sollten spätestens bei Studienabschluss über einen **Schwerbehindertenausweis** verfügen (siehe Abschnitt 3.8.2).

3.5.4 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit beim Wechsel in eine Ausbildung

Nach einem Studienabbruch setzt der weitere Aufenthalt und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG (betriebliche oder schulische Ausbildung) voraus, dass ein Ausbildungsplatz nachgewiesen werden kann. Bereits im Vorfeld und noch während einer Immatrikulation bestehen die Ansprüche auf Berufsberatung (§§ 30 ff. SGB III) und Ausbildungsvermittlung (§ 35 ff. SGB III). Für Studierende mit einer Behinderung ist eine frühzeitige und intensive Beratung durch die Arbeitsagentur anzuraten. Das Profil, die Voraussetzungen und die Anforderungen der einzelnen Berufsausbildungen muss auf die Vereinbarkeit mit der jeweiligen konkreten Beeinträchtigung geprüft werden. Erst im Anschluss kann das Angebot an Ausbildungsstellen gesichtet werden und in einem dritten Schritt geprüft werden, auf welche Unterstützungsleistungen – je nach dem Aufenthaltsstatus – Ansprüche bestehen.

Als **allgemeine Leistung** kann die Arbeitsagentur Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III (Bewerbungskosten, Übersetzung von Dokumenten), Probebeschäftigungen und Arbeitshilfen für behinderte Menschen nach § 46 SGB III sowie Zuschüsse zur Ausbildung behinderter und schwerbehinderter Menschen nach § 73 SGB III erbringen.

Als **besondere Leistungen** zur Teilhabe am Arbeitsleben kommen u.a. in Betracht:

- Zuschüsse zur Beschaffung und zum Umbau eines Kfz, soweit dies benötigt wird, um die Ausbildungsstelle zu erreichen (§ 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX),
- Arbeitsassistentin für schwerbehinderte Auszubildende (§ 49 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX),

- Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die am Ausbildungsplatz oder spezifisch für die Ausbildung benötigt werden (§ 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX; LSG Hessen, Urteil vom 13.09.2018 - L 1 KR 229/17), das gilt auch für den Berufsschulunterricht (Luik in: Schlegel/Voelzke, 4. Aufl., 2023, § 49 SGB IX, Rn. 210)
- Psychosoziale Unterstützung, auch für Vorgesetzte und Kolleg*innen (§ 49 Abs. 6 SGB IX),
- Hilfen zur Ausstattung der Wohnung (§ 49 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX).

Während einer beruflichen Ausbildung erhalten auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (§ 16a AufenthG) die Leistungen der

- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB, § 56 SGB III) und des**
- **Ausbildungsgeldes (§ 122 SGB III)**

Im Unterschied zu einem Studium oder einer schulischen Ausbildung (BAföG) kann das Ausbildungsentgelt durch diese Leistungen aufgestockt werden und so der Lebensunterhalt gesichert werden, auch wenn keine eigenen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Unionsbürger*innen haben die Leistungsansprüche nach Art. 10 VO 492/2011, weil sie Arbeitnehmer*innen sind.

Die Ausbildungsbeihilfen werden auch für Auszubildende mit allen sonstigen Aufenthaltstiteln erbracht.

Geduldete erhalten diese Leistungen erst nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Monaten (§ 60 Abs. 3 Satz 2 SGB III); Asylsuchende sind generell von diesen Leistungen ausgeschlossen (§ 60 Abs. 3 Satz 1 SGB III), ihr Lebensunterhalt wird jedoch nach § 3 AsylbLG oder nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG finanziert.

3.5.5 Leistungen des Integrationsamtes beim Wechsel in eine Ausbildung

Auch hier ergibt sich die Leistungsberechtigung mit Aufnahme der Ausbildung bereits aus der offenen Aufenthaltsperspektive (gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von § 30 Abs. 3 SGB I); weitere Anforderungen an den aufenthaltsrechtlichen Status bestehen nicht.

Bei Aufnahme einer Ausbildung sind die Integrationsämter für die Einrichtung und den Erhalt des Ausbildungsplatzes auch zuständig, wenn weder eine Schwerbehinderung noch eine Gleichstellung festgestellt wurde, es reicht eine Stellungnahme der BA zur Behinderung (§ 151 Abs. 4 SGB IX).

3.6 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt muss von Studierenden aus Drittstaaten und aus den anderen EU-Staaten, die zum Zweck des Studiums einreisen, aus eigenen Mitteln sichergestellt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, § 4 FreizügG/EU). Das gilt auch für Studierende mit Behinderung. Leistungsansprüche können sich nur ausnahmsweise und in ganz besonderen, unvorhergesehenen Notlagen ergeben.

Anders sieht dies aus für Studierende, die sich noch aus anderen Gründen als zum Studium in Deutschland aufhalten, wie etwa anerkannte Flüchtlinge oder Familienangehörige von Deutschen oder bleibeberechtigten Ausländern.

Auch können sich aus Schädigungen, die erst in Deutschland eingetreten sind, versicherungsrechtliche und entschädigungsrechtliche Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt ergeben.

3.6.1 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

3.6.1.1 Zugang zu den Leistungen nach dem BAföG

Der Zugang zur Ausbildungsförderung für nichtdeutsche Staatsangehörige ist in § 8 BAföG geregelt und schließt im Grundsatz Personen aus, die sich zum Zweck des Studiums nach Deutschland begeben haben, insbesondere Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG und Unionsbürger*innen, deren Aufenthaltsgrund sich ausschließlich aus dem Studium ergibt. Leistungsansprüche für internationale Studierende können sich jedoch aus überlagernden Aufenthaltsgründen oder aus sonstigen Sonderregelungen ergeben.

3.6.1.1.1 Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Studierende mit einer studentischen Aufenthaltserlaubnis (§ 16b Abs. 1 oder Abs. 5 AufenthG) sind grundsätzlich von BAföG ausgeschlossen, es sei denn,

- **sie leben bereits seit mindestens fünf Jahren in Deutschland und sind mindestens fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig** gewesen. Denkbar ist dies vor allem bei Studierenden, die bereits seit mehr als fünf Jahren in Deutschland in einem Asylverfahren sind oder mit einer anschließenden Duldung leben und fünf Jahre hier gearbeitet haben. Die Erwerbstätigkeit muss rechtmäßig sein, nicht aber der Aufenthalt; es genügt daher, wenn eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung vorgelegen hat (Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, 2020, § 8, Rn. 53). BAföG können zwar auch Inhaber*innen einer Duldung beziehen (siehe 3.6.1.1.3), sie haben aber durch den Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zu erhalten, da ihr Lebensunterhalt durch BAföG gesichert wird und dies nicht als schädliche Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gilt. Allerdings wird hier in der Regel ein Visumsverfahren erforderlich.
- **mindestens ein Elternteil hat drei Jahre in Deutschland rechtmäßig gearbeitet innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Jahren.** Von der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von dem Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und das Elternteil im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist. Hiervon können internationale Studierende betroffen sein, die zum Zweck des Studiums einreisen, aber ein Elternteil haben, das bereits seit längerem in Deutschland lebt und arbeitet oder zu einem früheren Zeitpunkt gearbeitet hat.
- **sie sind türkische Staatsangehörige mit einem Elternteil, das in Deutschland lebt und hier als Arbeitnehmer*in beschäftigt ist oder war** (EuGH vom 7.7.2005 - C-374/03;

Baysu/Hänlein, ZESAR 2005, S. 425 ff.). Das kann Studierende mit einer türkischen Staatsangehörigkeit betreffen, die erstmals als Erwachsene mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nach Deutschland einreisen, jedoch einen Elternteil haben, der vielleicht vor Jahrzehnten als Arbeitnehmer*in nach Deutschland gekommen ist. Berechtig sind auch Personen, die über mehrere Jahre in Deutschland gelebt haben und, etwa nach der Scheidung der Eltern, mit einem Elternteil in die Türkei zurückgekehrt sind und nun zum Studium erneut nach Deutschland kommen.

3.6.1.1.2 Unionsbürger*innen

Unionsbürger*innen (+ EWR und Schweiz) sind von BAföG-Leistungen ausgeschlossen, wenn das Studium ihr einziger Bezug zu Deutschland ist (OVG Sachsen vom 19.8.2016 - 1 A 236/16; EuGH vom 26.2.1992 – C-3/90 „Bernini“). Dagegen bestehen Leistungsansprüche in den folgenden Konstellationen:

- Sind **Studierende selbst Arbeitnehmer*innen**, so darf ihnen der Zugang zu Ausbildungshilfen nicht mehr verwehrt werden, weil es sich um eine Sozialleistung handelt, die Arbeitnehmer*innen in gleicher Weise zu gewähren ist wie eigenen Staatsangehörigen (Art. 7 Abs. 2 VO 492/2011/EG). Die entsprechende Ausnahmeregelung ist aufgenommen in § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG und entsprechend Art. 24 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG auf selbständig Erwerbstätige erweitert worden (EuGH vom 21.2.2013 – C-46/12; VG Osnabrück vom 10.12.2015 - 4 A 253/14; Steinweg in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 2020, § 8, Rn. 15).

Es muss sich um eine Beschäftigung handeln, die dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt und einen gewissen Mindestumfang aufweist; ob die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig ist, spielt dabei keine Rolle. Die aktuelle Rechtsprechung geht von ca. fünf Wochenstunden aus (LSG Bayern vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER; LSG Berlin-Brandenburg vom 27.2.2017 – 18 AS 2884/16) aus.

- **Wichtig:** Bei Aufnahme einer derartigen Tätigkeit entsteht die Erwerbstätigeneigenschaft sofort, teilweise von den BAföG-Ämtern noch verlangte Wartezeiten sind mit Unionsrecht nicht vereinbar (VG Osnabrück vom 10.12.2015 - 4 A 253/14, Rn. 61).
- Der **Arbeitnehmerstatus** bleibt bei unfreiwilligem Arbeitsplatzverlust zunächst für sechs Monate zur Arbeitsuche (**Meldung als arbeitsuchend bei der Arbeitsagentur erforderlich!**) bestehen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU); nach einer Tätigkeit von mindestens einem Jahr (mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet) bleibt der Status erhalten, solange noch eine erfolversprechende Arbeitsuche vorliegt (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU). Bei einer eigenen Kündigung entfällt der Anspruch auf BAföG bereits mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- **Ehemalige Arbeitnehmer*innen** sind leistungsberechtigt, wenn sie vor dem Studium einer Beschäftigung nachgegangen sind, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studium steht (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FreizügG/EU). Dahinter steckt der Gedanke, dass ein Studium eine Form der Weiterbildung von

Arbeitnehmenden (nicht Selbständigen) sein kann und der Anspruch deshalb auf Art. 7 der Arbeitnehmerverordnung 492/2011 (Gleichbehandlung bei der Beschäftigung) zurückgeht (EuGH vom 21.6.1988 - Rs 39/86; BVerwG vom 27.01.1993 - 11 C 2/92). Die Regelung muss entgegen dem Wortlaut im BAföG europarechtskonform erweitert werden auf Personen, die ihre Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgeben mussten (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FreizügG/EU; VwV BAföG 8.1.13; EuGH vom 26.2.1992 - Rs C - 357/89 „Raulin“; EuGH vom 10. 1. 2006 - C-230/03 „Sedef“; BVerwG, Urteil vom 08.09.1993 - 11 C 18/92). **Insbesondere ist an Personen zu denken, die wegen einer Behinderung ihre bisherige Berufstätigkeit aufgeben müssen und die durch ein Studium eine geeignete Berufsalternative erwerben.**

Beispiel

Victor aus Polen arbeitet seit drei Jahren als Busfahrer in Berlin. Nach einem unverschuldeten Unfall mit Schwerverletzten entwickelt er eine posttraumatische Belastungsstörung, die es ihm unmöglich macht, weiterhin Personen zu befördern. Er muss seine Stelle aufgeben und beginnt ein Studium der Elektrotechnik. Für dieses Studium hat er als Arbeitnehmer einen Anspruch auf BAföG, auch wenn er keiner Nebentätigkeit nachgeht.

- **Familienangehörige von Erwerbstätigen und ehemals Erwerbstätigen**, wenn Ehegatten (bzw. Lebenspartner*innen) oder Eltern in Deutschland leben und als Erwerbstätige oder Daueraufenthaltsberechtigte freizügigkeitsberechtigt sind. Das Aufenthaltsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn die Stammberechtigten wegziehen oder verstorben sind. Auch wenn Studierende über 21 Jahre alt sind und keinen Unterhalt mehr von dem stammberechtigten Elternteil beziehen, bleiben sie leistungsberechtigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG). Das abgeleitete Freizügigkeitsrecht muss bereits vor dem 21. Geburtstag entstanden sein, das Studium kann jedoch auch später aufgenommen werden (VwV BAföG 8.1.10).
- **Familienangehörige von Deutschen** sind ebenso leistungsberechtigt wie Deutsche, weil sie sonst ungünstiger behandelt würden als Drittstaatsangehörige mit deutschen Familienangehörigen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG i. V. m. § 28 AufenthG); erfasst werden auch die personensorgeberechtigten Elternteile von Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit (VwV BAföG 8.1.4).

Beispiel

Valentina aus Bulgarien hat in Deutschland ein Studium aufgenommen. Ihre Eltern verdienen zu wenig, um sie zu unterstützen. Valentina kann nebenbei nicht arbeiten, weil sie an Epilepsie erkrankt ist und zusätzlich ihre zweijährige Tochter versorgen muss. Der Vater des Kindes ist Deutscher und so hat auch die Tochter die deutsche Staatsangehörigkeit. Entsprechend kann Valentina für ihr Studium BAföG beziehen.

- **Daueraufenthaltsberechtigte:** Unionsbürger*innen erwerben in der Regel nach fünf Jahren Aufenthalt das Daueraufenthaltsrecht (§ 4a FreizügG/EU). Die Ausländerbehörde muss diese Rechtsposition auf Antrag unverzüglich bescheinigen (§ 5 Abs. 5

FreizügG/EU). Das Daueraufenthaltsrecht berechtigt zum Bezug aller Sozialleistungen, einschließlich der Ausbildungsförderung nach BAföG.

3.6.1.1.3 Geduldete und Asylsuchende

Geduldeten steht der Anspruch auf BAföG nach 15 Monaten Aufenthalt zu (§ 8 Abs. 2a BAföG). In den ersten 36 Monaten (neu ab 2024; Altfälle 18 Monate) können Geduldete die Leistungen nach § 3 AsylbLG auch während eines Studiums weiterbeziehen, der BAföG-Anspruch ist dann mit Beginn des 16. Monat vorrangig. Das Sozialamt kann Geduldete dann verpflichten, BAföG zu beantragen.

Asylsuchende sind generell von Leistungen nach BAföG ausgeschlossen, es sei denn, sie oder ihre Eltern waren langjährig im Bundesgebiet erwerbstätig (siehe Abschnitt 3.6.1.1.2). Bis zum 36. Monat ihres Aufenthalts (neu ab 2024, Altfälle 18 Monate) können sie Leistungen nach § 3 AsylbLG auch während eines Studiums beziehen. Ab dem 37. Monat ihres Aufenthalts in Deutschland beziehen sie Leistungen analog zu den Regelungen im SGB XII (§ 2 AsylbLG). Nach § 22 SGB XII wären sie dann als Auszubildende von Leistungen ausgeschlossen (siehe dazu Decker in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 2023, § 2 AsylbLG, Rn. 29). Um Asylsuchenden dennoch ein Studium zu ermöglichen, wurde in § 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 AsylbLG eine Sonderregelung für Auszubildende geschaffen, nach der die Ausschlussregelung des § 22 SGB XII modifiziert und eingeschränkt wird. Danach erhalten auch Studierende Leistungen nach § 2 AsylbLG, wobei es allerdings im Ermessen der Sozialämter liegt, ob diese Leistung als Beihilfe oder als Darlehen erbracht wird. Bei Studierenden werden die Leistungen regelmäßig zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsfreies Darlehen gewährt, um die Bedingungen weitgehend denen von Studierenden im Leistungsbezug nach BAföG anzupassen (BT-Drs. 19/10052, 19).

3.6.1.1.4 Studierende mit einem Aufenthaltsstatus als Familienangehörige oder aus humanitären Gründen

Einen Anspruch auf BAföG **ohne Wartezeit** haben

- Studierende, die als Asylberechtigte oder als Flüchtling anerkannt wurden oder einen subsidiären Schutzstatus erhalten haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Für im Ausland Anerkannte gilt dies, wenn sie in Deutschland über einen Aufenthaltstitel verfügen, welcher einen dauerhaften Verbleib ermöglicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).
- Studierende mit einer Niederlassungserlaubnis bzw. einer Daueraufenthalts-erlaubnis-EU (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) oder als Familienangehörige nach §§ 30, 32 - 34 AufenthG von Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
- Ehegatten und Kinder von Deutschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
- Studierende mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 23a, 25a, 25b, 104c AufenthG (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Es handelt sich um aus dem Ausland aufgenommene Menschen und solche, denen in Deutschland ein Bleiberecht zuerkannt

wurde. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist ein auf 18 Monate befristeter Titel, der die Brücke zu einem dauerhaften Bleiberecht schaffen soll.

- Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis als Rückkehrer oder ehemalige Deutsche nach §§ 37, 38 AufenthG (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
- Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer darauf gerichteten Fiktionsbescheinigung. Hierfür wurde die Sonderregelung in § 61 Abs. 1 BAföG geschaffen.

Einen Anspruch auf BAföG **nach einem Voraufenthalt (erlaubt, geduldet und gestattet) von 15 Monaten** haben

- Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen eines Abschiebehindernisses (§ 25 Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).
- Studierende mit einem auf Dauer angelegten humanitären Aufenthalt (§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).
- Studierende als Familienangehörige (§§ 30, 32 – 34 AufenthG) von Personen mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG),
- Studierende mit einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis nach Trennung bzw. Scheidung nach § 31 AufenthG (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Der Anspruch kann auch während eines laufenden Studiums geltend gemacht werden, sobald die Wartezeit erfüllt ist.

3.6.1.2 Nachteilsausgleiche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Studierende mit Behinderung, die einen Leistungsanspruch nach BAföG haben, erhalten verschiedene Nachteilsausgleiche.

Die **Förderungsdauer** kann verlängert werden, wenn

- „eine Krankheit (die Krankheit ist durch Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen ist über die Erkrankung das zuständige Gesundheitsamt im Wege der Amtshilfe gutachtlich zu hören)“ zu einem erheblich erhöhten Studienaufwand führt (15.3.3 BAföG VwV) oder
- infolge einer Behinderung eine längere Studiendauer erforderlich wird. Die Behinderung muss ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein (15.3.8 BAföG VwV).

Verzögerungen können für Studierende unvermeidlich sein, wenn z.B.

- Sinnesbeeinträchtigungen zu einem erheblich höheren Lernaufwand führen,
- neurologische Erkrankungen (z.B. Epilepsie) zu Belastungseinschränkungen und kurzfristigen Ausfällen führen,
- psychische Erkrankungen zu einem höheren Lernaufwand führen oder Konzentrationsstörungen auslösen.

Nach 15.3.3a BAföG VwV sind unzureichende Sprachkenntnisse kein Grund für die Verlängerung der Förderungsdauer. Bei internationalen Studierenden können sich die Faktoren Behinderung und unzureichende deutsche Sprachkenntnisse überlagern. Deshalb ist bei ärztlichen

Attesten darauf zu achten, dass sich Prognosen zum zeitlichen Zusatzaufwand ausschließlich auf die Behinderung beziehen.

Bei der **Einkommensberücksichtigung** werden Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV (zum Ausgleich des erlittenen Unrechts) nicht angerechnet (§ 21 Abs. 4 Nr. 1 BAföG). Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können Einkommensteile unberücksichtigt bleiben, die zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich sind, höchstens bis zu 370 Euro im Monat (§ 23 Abs. 5 BAföG).

Beispiel

Ludmilla verfügt über eine Duldung und ist bereits seit drei Jahren in Deutschland. Sie studiert Informatik (Anspruch nach § 8 Abs. 2a BAföG). Sie ist querschnittsgelähmt und für bestimmte Veranstaltungen auf eine Assistenz angewiesen. Da sie keine Eingliederungshilfe erhält (siehe Abschnitt 3.4.2.3), zahlt sie diese Unterstützung aus einem Nebeneinkommen für ein Reisebüro (Web-Design) in Höhe von 600 Euro netto monatlich. Für die Assistenz muss sie monatlich 400 Euro aufwenden. Bei der BAföG Berechnung können von ihrem Einkommen neben den Freibeträgen nach § 23 Abs. 1 BAföG noch weitere 370 Euro monatlich abgezogen werden, weil es sich um studienbedingte Mehraufwendungen handelt.

Auch bei der Anrechnung des Einkommens von Ehegatten und Eltern können besondere Mehrbelastungen unberücksichtigt bleiben (§ 25 Abs. 6 BAföG). Die behinderungsbedingten Aufwendungen lassen sich pauschal entsprechend § 33b EStG absetzen, es können aber auch die realen Kosten geltend gemacht werden. In dem vorstehenden Beispielfall könnte vom Einkommen des Ehemanns sogar der volle Betrag von 400 Euro für die Assistenz unberücksichtigt bleiben.

Bei der **Rückzahlungsverpflichtung** wird das zu berücksichtigende Einkommen um die behinderungsbedingten Aufwendungen nach § 33b EStG vermindert.

3.6.2 Leistungen (Bürgergeld) des Jobcenters und des Sozialamts

Die finanziellen Leistungen des Jobcenters nach SGB II bilden als „Bürgergeld“ das System der steuerfinanzierten **Existenzsicherung für Erwerbsfähige**. Auch Studierende mit Beeinträchtigungen gehören zu den erwerbsfähigen Personen, weil sie mit dem Studium eine berufliche Perspektive anstreben. Sie werden aber als Studierende nach § 7 Abs. 5 SGB II aus diesem Leistungssystem ausgeschlossen, weil der Lebensunterhalt während eines Studiums durch die vorrangigen Leistungen nach BAföG zu sichern ist. Ausnahmen von diesem Leistungsausschluss enthalten § 7 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 SGB II. Gleichzeitig gelten für internationale Studierende weitere Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, welche auch die Leistungen nach § 27 SGB II erfassen.

- **Wichtig:** Auch bestehende Leistungsansprüche können von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 16b AufenthG nicht schadlos in Anspruch genommen werden, weil dadurch eine wesentliche Anforderung für die Aufenthaltserlaubnis (der „gesicherte Lebensunterhalts“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) entfallen würde.

Für Studierende mit humanitären Aufenthaltstiteln oder in besonderen Notlagen können auch Leistungen nach dem AsylbLG oder Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt in Betracht kommen (siehe 3.6.2.4 und 3.6.2.6).

3.6.2.1 Leistungsumfang für Studierende allgemein

Studierende sind nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Bürgergeld ausgeschlossen, wenn die Ausbildung dem Grunde nach durch BAföG gefördert werden kann. Der Ausschluss gilt für alle Bachelor- und Master-Studiengänge in Vollzeit, nicht aber für Teilzeit-Studiengänge, für studienvorbereitende Maßnahmen und für Promotionsstudien.

Ergänzende Leistungen: Diese Leistungen können nur Studierende erhalten, die einen BAföG-Anspruch haben oder ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen hätten und die im Haushalt der Eltern leben (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II).

Urlaubssemester: Der Leistungsausschluss gilt nicht für Zeiten, in denen das Studium durch ein Urlaubssemester unterbrochen wird, wenn in dieser Zeit tatsächlich keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden (BSG vom 22.3.2012 - B 4 AS 102/11 R).

Behinderungsbedingte Bedarfe: Diese Leistungen können nach § 27 Abs. 2 SGB II geltend gemacht werden. Es besteht aber kein Anspruch auf den Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung während einer Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 21 Abs. 4 SGB II, weil § 27 Abs. 2 SGB II auf diesen Absatz gerade nicht verweist. Mehrbedarfe können nur wegen krankheitsbedingten Mehraufwendungen für Ernährung (siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins) nach § 21 Abs. 5 SGB II geltend gemacht werden oder wegen eines unabweisbaren, laufenden Mehrbedarfs, der dem Lebensunterhalt zuzurechnen ist (§ 21 Abs. 6 SGB II). Hierzu können Kosten für Haushaltshilfen gehören, wenn diese nicht im Rahmen der Pflege erbracht werden, weil kein Pflegegrad festgestellt wurde. Weitere mögliche Leistungen sind Kosten für laufende, unverzichtbare Medikamente, die nicht in den Katalog der GKV gehören, oder Fahrtkosten zu einer von der GKV finanzierten Therapie (LSG NRW vom 15.2.2016 – L 7 AS 1681/15 B). Es bleibt auch bei den Mehrbedarfen während der Schwangerschaft, für Alleinerziehende und als einmalige Leistung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 27 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2, 3 und 6, § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Leistungen in Härtefällen: Diese Leistungen können nach § 27 Abs. 3 SGB II übernommen werden, wobei ein Härtefall gerade auch behinderungsbedingt entstehen kann, wenn sich der Bildungsverlauf behinderungsbedingt, eventuell verstärkt durch Migrations- oder Fluchterfahrungen, verzögert hat und das Studium bereits weit fortgeschritten ist oder unmittelbar vor dem Abschluss steht. Zu berücksichtigen ist auch, dass Menschen mit einer Behinderung in besonderer Weise auf einen qualifizierten Berufsabschluss angewiesen sind, weil sie ihre Kompetenzen nur so angemessen für eine Erwerbstätigkeit nutzen können. Die Leistungen dienen dem studienbedingten Grundbedarf, ein behinderungsbedingter Mehrbedarf kann (soweit die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, siehe 3.4.2.1) durch die Eingliederungshilfe gedeckt werden. Insgesamt werden die Hürden für eine Leistungsgewährung in Härtefällen allerdings sehr hoch angesetzt, weil eine Ausbildung grundsätzlich nicht über das SGB II finanziert werden soll (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.04.2023 – L 1 AS 288/23 B

ER; BSG, Urteil vom 30.09.2008 - B 4 AS 28/07 R). Selbst wenn sie gewährt werden, dann nur als Darlehen, welches nach dem Ende des Studiums zurückgezahlt werden muss.

3.6.2.2 Leistungszugang mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG

3.6.2.2.1 Während des Studiums

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG unterliegen nur dem allgemeinen Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 AufenthG für alle Studierenden. Sie können aber Leistungen während eines krankheitsbedingten Urlaubssemesters, behinderungsbedingte Mehrbedarfe und ganz selten Leistungen in Härtefällen (siehe Abschnitt 3.6.2.1) in Anspruch nehmen (LSG Sachsen vom 31.3.2015 – L 3 AS 148/15 B ER). Ergänzende Leistungen im Haushalt der Eltern kommen nur in den seltenen Einzelfällen in Betracht, in denen Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG ausnahmsweise BAföG-Ansprüche haben (siehe 3.6.1.1).

In der Regel verbietet sich dies jedoch, weil ein Leistungsbezug der Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis entgegensteht und zu einer Aufenthaltsbeendigung führen kann. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Der erforderliche Betrag für den Lebensunterhalt wird in § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gesondert für Studierende auf den BAföG-Höchstsatz (2023/24: 934 € monatlich) festgelegt.

- **Hinweis:** Jeder Antrag auf Leistungen beim Jobcenter durch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG muss den Ausländerbehörden vom Jobcenter gemeldet werden (§ 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Treten allerdings während eines erfolgreichen Studiums – insbesondere, wenn dieses schon weit vorangeschritten ist – behinderungsbedingt finanzielle Schwierigkeit auf, so führt die Inanspruchnahme von Leistungen nicht zwangsläufig zu einer Beendigung des Aufenthalts. Der Lebensunterhalt muss in der Regel gesichert sein; d.h., dass außergewöhnliche und unvorhergesehene Umstände zu einer Ausnahmesituation führen, die es möglich macht, von dieser Anforderung abzusehen (VwV AufenthG 2.3.1.1).

Eine Erkrankung an sich begründet noch kein Absehen von der Regelanforderung (VGH Bayern vom 28.10.2014 – 10 C 14.2002; Samel in Bergmann/Dienelt 2022, § 5 AufenthG, Rn. 30). Die Schwelle für die Abweichung von den Regelanforderungen liegt besonders hoch, weil zusätzlich gefordert wird, „dass eine solche Abweichung die Anwendung des Regelatbestandes nach seinem Sinn und Zweck unpassend oder grob unverhältnismäßig oder untunlich erscheinen lässt.“ (VwV AufenthG 5.0.2). Dabei berücksichtigen die Ausländerbehörde und die Verwaltungsgerichte, dass der Sicherung des Lebensunterhalts eine grundlegende Bedeutung zukommt, wenn über das Aufenthaltsrecht von Ausländer*innen zu entscheiden ist (BVerwG vom 28. Oktober 2008 - 1 C 34.07).

- **Wichtig:** Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann nur noch nach Ermessen erfolgen, wenn Leistungen bezogen werden; d.h. es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG.

Beispiel

Li Ling hat vor vier Jahren ein Studium der Bioinformatik begonnen. Sie benötigt noch zwei Semester, um ihr Studium zu beenden. In den ersten zwei Semestern hatten ihre Eltern den Lebensunterhalt gesichert. Dann erreichte der Vater das Rentenalter und konnte keine Zahlungen mehr leisten. Li Ling verdiente sich den Lebensunterhalt durch Aushilfstätigkeiten selbst. Vor einem Monat erlitt Li Ling bei einem privaten Badeunfall eine Rückenmarksschädigung, die sie voraussichtlich für mindestens ein Jahr zwingt, ein spezielles Korsett zu tragen. Ihre bisherigen Beschäftigungen kann sie damit nicht weiterführen. Einen Studienkredit kann sie wegen ihres Aufenthaltsstatus ebenfalls nicht erhalten.

Diese Situation ist als Härtefall nach § 27 Abs. 3 SGB II einzuordnen (BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 – B 4 AS 67/08 R; LSG Sachsen-Anhalt vom 22.1.2015 - L 2 AS 4/15 B ER), und führt zu einem Ermessensanspruch auf Gewährung eines Darlehens für die Kosten des Lebensunterhalts. Bevor ein derartiger Antrag gestellt wird, sollte mit der Ausländerbehörde unmittelbar abgeklärt werden, ob die Aufenthaltserlaubnis im Wege des Ermessens verlängert werden kann. Bei dieser Entscheidung kann auch berücksichtigt werden, ob Li Ling nach dem Ende ihres Studiums nach China zurückkehren oder ob sie ihre Arbeitskraft in Deutschland einsetzen möchte und damit auch die Rückzahlung des Darlehens sicherstellen kann.

Anders sieht die Situation aus, wenn Li Ling zu Beginn des Studiums eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG eines in Deutschland lebenden Verwandten vorgelegt hätte. Auch dann könnte das Darlehen bewilligt werden. Jedoch wird das Jobcenter sich diese Leistung sofort von dem Verwandten zurückerstatten lassen. Die Ausländerbehörde könnte wiederum berücksichtigen, ob der öffentlichen Hand Kosten entstehen oder nicht.

3.6.2.2.2 Während des Aufenthalts zur Arbeitssuche

Während des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitssuche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG besteht ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. b SGB II. In den Fällen einer unvorhergesehen auftretenden Behinderung kommen lediglich Notfallleistungen nach SGB XII (siehe 3.6.2.6) in Betracht.

3.6.2.2.3 Sonderregelung für türkische Staatsangehörige

Türkische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG, die – vom Status eines Elternteils abgeleitet – einen Anspruch auf Leistungen nach BAföG haben (siehe Abschnitt 3.6.1.1.1), können im selben Umfang wie deutsche Studierende die Leistungen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 SGB II in Anspruch nehmen (siehe 3.6.2.1). Sie erhalten nach dem Studienabschluss als Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG (ab dem 1.3.2024 § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 4 Abs. 5 AufenthG i.V. mit Art. 7 Abs. 2 ARB 1/80¹¹. Mit diesem Status sind sie während der

¹¹ Art. 7 Abs. 2 ARB 1/80:

Arbeitssuche nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit b SGB II von Alg II ausgeschlossen, da ihnen Art. 3 ARB 3/80 die Gleichbehandlung im Bereich der Sozialleistungen mit deutschen Staatsangehörigen gewährt (EuGH vom 28. 4. 2004 - C 373/02 „Öztürk“; Stahlberg in Plagemann 2018, § 3 EU-Sozialrecht, Rn. 123).

Beispiel

Gülnaz, türkische Staatsangehörige, hat in Deutschland Elektrotechnik studiert. Sie erhielt BAföG, weil ihr Vater seit 1998 als politischer Flüchtling in Deutschland lebt, seit langem eine Niederlassungserlaubnis besitzt und 14 Jahre bei Ford Köln gearbeitet hat. Nach dem Studienabschluss erhält sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG zur Arbeitssuche. Gülnaz ist durch eine psychische Erkrankung erheblich beeinträchtigt. Sie benötigt eine besondere Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz (z.B. durch den Integrationsfachdienst). Voraussichtlich müssen auch Eingliederungszuschüsse an potenzielle Arbeitgeber gezahlt werden, um behinderungsbedingte Minderleistungen auszugleichen. Da sie als Kind (im Sinne von Abkömmling) eines Arbeitnehmers, abgeleitet aus Art. 7 Abs. 2 ARB 1/80, ein Aufenthaltsrecht nach § 4 Abs. 5 AufenthG hat und sich dies auch jederzeit von der Ausländerbehörde bescheinigen lassen kann, kann sie Bürgergeld ohne Einschränkungen beanspruchen. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben muss der Reha-Dienst der Arbeitsagentur eingeschaltet werden. Der Leistungsträger bleibt aber das Jobcenter (§ 6a SGB IX). Für Gülnaz gilt auch nicht die zeitliche Begrenzung von 18 Monaten zur Arbeitssuche; endet die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG, bleibt das Aufenthaltsrecht nach § 4 Abs. 5 AufenthG, welches lediglich deklaratorisch bescheinigt wird, weiterbestehen.

3.6.2.3 Leistungszugang für Unionsbürger*innen

Unionsbürger*innen sind als Studierende zunächst nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Bürgergeld ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Zeiten einer Studienvorbereitung und für Urlaubssemester, die wegen einer akuten Krankheitssituation oder auch einer Schwangerschaft und Geburt erforderlich werden. Auch kommen die Leistungen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II (im Haushalt der Eltern) und § 27 SGB II (Mehrbedarfe, Härtefall) in Betracht (siehe auch Abschnitt 3.6.2.5). Allerdings sind Studierende nur so lange freizügigkeitsberechtigt (§ 4 FreizügG/EU), wie sie keine Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen.

Studierende im Urlaubssemester und Studieninteressierte in der Vorbereitungsphase fallen daher unter den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, es sei denn, sie können sich auf folgende Aufenthaltsrechte berufen:

- Sie sind **Kinder von Erwerbstätigen** und unter 21 Jahre oder sie sind über 21 Jahre, haben jedoch schon vor dem 21. Geburtstag eine Freizügigkeit von ihren Eltern

„Die Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können sich unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedsstaat dort auf jedes Stellengebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem betreffenden Mitgliedsstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war.“

abgeleitet (d. h. sie selbst und einer ihrer Elternteile hat in Deutschland gelebt und gearbeitet oder war aus sonstigen Gründen freizügigkeitsberechtigt) (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG).

- Sie sind **Kinder von ehemaligen Arbeitnehmenden** und fallen unter das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011. Danach haben Kinder von Arbeitnehmenden grundsätzlich ein Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss ihrer Ausbildung; damit verbunden ist auch der Anspruch auf alle Sozialleistungen einschließlich der Ausbildungsbeihilfen.
- Sie sind **selbst erwerbstätig** (siehe Abschnitt 3.6.1.1.2).
- Sie **waren erwerbstätig und haben diese Erwerbstätigkeit aufgegeben, um sich durch ein Studium in dem Bereich zu qualifizieren, in dem sie zuvor gearbeitet haben** (VwV FreizügG 2.3.1.3) oder sie mussten ihr **Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgeben** (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 FreizügG/EU). Zur unfreiwilligen Aufgabe können auch behinderungsbedingte Ursachen zählen, wenn sich aus einem ärztlichen Attest ergibt, dass die Tätigkeit wegen der Beeinträchtigung nicht mehr ausgeübt werden konnte (EuGH vom 10. 1. 2006 - C-230/03 „Sedef“).

Diese Konstellationen stimmen weitgehend überein mit den Anspruchsberechtigungen nach BAföG, deshalb lässt sich vereinfacht auch schlussfolgern, dass **Unionsbürger*innen mit einem Anspruch auf BAföG auch die ergänzenden Leistungen nach § 27 SGB II und Bürgergeld in den Zeiten einer Studienvorbereitung sowie während einer Unterbrechung durch ein Urlaubssemester erhalten können.**

3.6.2.4 Leistungszugang für Geduldete und Asylsuchende

Studierende sind während eines Asylverfahrens oder als Inhaber von Duldungen von Leistungen nach SGB II generell ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 1 AsylbLG). In den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts (neu 2024, Altfälle 18 Monate) können sie während eines Studiums Leistungen nach § 3 AsylbLG in Anspruch nehmen.

Geduldete erhalten nach 15 Monaten BAföG, ergänzende Leistungen können sie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG (in analoger Anwendung des SGB XII) erhalten, weil der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII durch diese Regelung eingeschränkt wird.

Asylsuchende sind von Leistungen nach BAföG generell ausgeschlossen (§ 8 BAföG). Ab dem 37. Monat des Aufenthalts (neu ab 2024, Altfälle ab dem 19. Monat) erhalten sie nach § 2 AsylbLG Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII. Der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII wird jedoch durch § 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG eingeschränkt, sodass sie Leistungen „analog zu SGB XII“ entweder als Beihilfe oder als Darlehen erhalten können (siehe 3.6.1.1.3).

3.6.2.5 Leistungszugang für Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln

Bei Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen als dem Studium richten sich die ergänzenden Leistungsansprüche nach der allgemeinen Zuordnung zum Leistungssystem nach SGB II. Während des Studiums sind Personen von SGB II-Leistungen ausgeschlossen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind. Ausgeschlossen sind daher die Inhaber*innen der Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 (nur, wenn diese wegen eines aktuellen

Kriegs- oder Bürgerkriegs erteilt wird), § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 5 AufenthG. Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG gilt dies nur in den ersten 18 Monaten nach Feststellung eines Abschiebehindernisses (in der Regel der ersten Ausstellung einer Duldung oder einer humanitären Aufenthaltserlaubnis), danach erfolgt ein Wechsel in das System des SGB II (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit c AsylbLG). Für die Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG mit Aufenthaltserlaubnis gilt dieselbe Ausschlussituation wie für Geduldete und Asylsuchende (siehe Abschnitt 3.6.2.4).

- **Wichtig: Im Übrigen kann die Inanspruchnahme bestehender Leistungsansprüche zu einer Gefährdung der Aufenthaltsrechte führen, solange noch keine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 AufenthG).**

Das gilt für Familienangehörige von Ausländer*innen (§§ 30, 32, 36 AufenthG) oder mit eigenständigem Aufenthalt nach einer Trennung (§ 31 AufenthG), nicht aber für die Familienangehörigen von Deutschen (§ 28 AufenthG). Auch Personen mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen (§§ 22, 23 Abs. 1 <als Bleiberecht>, Abs. 2 und Abs. 4, 23a, 25 Abs. 1 – 3, Abs. 4a, Abs. 4b, Abs. 5 <ab dem 19. Monat>, 25a, 25b AufenthG) kann der Aufenthalt nicht wegen des Bezugs von SGB II-Leistungen entzogen werden.

Auch während der Arbeitssuche nach dem Studium bestehen die sonstigen Aufenthaltsgründe weiter, sodass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit b SGB II („allein aus dem Zweck der Arbeitssuche“) nicht greift.

3.6.2.6 Überbrückungsleistungen nach SGB XII und nach AsylbLG zur Vorbereitung der Ausreise

Die Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII erfassen sowohl Drittstaatsangehörige als auch Unionsbürger*innen, solange diese nicht zusätzlich den Status als Arbeitnehmer*innen haben (siehe Abschnitt 2.2).

Der strikte Ausschluss von Leistungen zur Existenzsicherung sowohl nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II als auch nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII erfordert zumindest eine Regelung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Notlagen und zur Vorbereitung der Ausreise.

3.6.2.6.1 Drittstaatsangehörige Studienabsolvent*innen

Studierende sind von Leistungen sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII ausgeschlossen, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis allein dem Zweck der Arbeitssuche dient, wenn sie also nach einem abgeschlossenen Studium eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erhalten. Können sie während der Zeit der Arbeitssuche ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen, sind sie grundsätzlich verpflichtet, Deutschland zu verlassen. Auch wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht nachträglich befristet hat und der Aufenthalt in Deutschland damit rechtmäßig ist, bleiben sie nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit b SGB II und nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII von Leistungen zur Existenzsicherung und zur Eingliederungshilfe ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn die Mittellosigkeit auf ein unerwartetes und

unverschuldetes Ereignis zurückzuführen ist, etwa, weil ein Unfall oder eine schwere Erkrankung zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit führt.

In dieser Situation bestehen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII Ansprüche auf Überbrückungsleistungen. Sie sind begrenzt auf einen Monat innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren und umfassen lediglich Leistungen zur Absicherung des physischen Existenzminimums (§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII). Der Zeitraum und der Umfang sind zu erweitern, wenn dies im Einzelfall unabweislich ist (LSG Berlin-Brandenburg v. 8.3.2018; L 25 AS 337/18 B ER).

Den Betroffenen bleibt die Möglichkeit, den Leistungsbezug durch Ausreise zu beenden oder eine Alternative zur Sicherung des Existenzminimums zu finden.

Verfassungsrechtlich ist diese Regelung hoch umstritten, weil sie versucht, Personen, die über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen, mit Mitteln des Sozialrechts zur Ausreise zu drängen (SG Kassel vom 14.2.2017 - S 4 AS 20/17 ER und vom 15.2.2017 - S 11 SO 9/17 ER; Oberhäuser/Steffen, ZAR 2017, 149, 151; a. A. SG Frankfurt a. M. vom 12.04.2017 - S 27 SO 23/17 ER).

Entzieht die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis (Nichtverlängerung oder nachträgliche Befristung), entsteht eine Ausreisepflicht und damit ein Anspruch auf Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

3.6.2.6.2 Unionsbürger*innen nach einem Studium

Auch Unionsbürger*innen fallen nach einem Studienabschluss oder auch einem Studienabbruch unter die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit b SGB II und nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII.

Ihnen steht in dieser Zeit ein Recht zum Aufenthalt zu, zumindest für eine Arbeitssuche von sechs Monaten und darüber hinaus, wenn sie weiterhin Aussichten auf eine Erwerbstätigkeit haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU). Die Leistungsausschlüsse zielen aber gerade auf Unionsbürger*innen auf Arbeitssuche oder ohne Aufenthaltsgrund, solange keine Feststellung der Ausländerbehörde über den Verlust der Freizügigkeit vorliegt.

Deshalb gelten die verfassungsrechtlichen Bedenken in gleicher Weise für Unionsbürger*innen, die während der Arbeitssuche in eine finanzielle Notlage geraten.

Sobald sie über eine Beschäftigung (ab ca. fünf Wochenstunden) verfügen, haben sie als Arbeitnehmer*innen wieder Anspruch auf alle Leistungen (siehe Abschnitt 3.6.2.3).

Nach einer Feststellung der Ausländerbehörde über den Wegfall des Freizügigkeitsrechts (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU) sind auch Unionsbürger*innen ausreisepflichtig und haben deshalb einen Leistungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

3.6.3 Wohngeld

Studierende sind in der Regel nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 WoGG von Leistungen ausgeschlossen, da sie sich in einer dem Grunde nach durch BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden. Die Frage der Förderungsfähigkeit schließt im WoGG (anders als im SGB II) auch die persönlichen Leistungsvoraussetzungen ein, d.h. Wohngeld können auch Personen beziehen, die

wegen ihres Aufenthaltsstatus keinen BAföG-Anspruch haben (Winkler in BeckOK Sozialrecht 2023, § 20 WoGG, Rn. 7).

Für **Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG** kommt der Wohngeldbezug nur dann in Betracht, wenn sie nachweisen können, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen zu können (nach der Definition in § 2 Abs.3 Satz 5 AufenthG der BAföG-Höchstsatz, 2023/24 934 €). Sobald das Wohngeld jedoch nicht den Zweck erfüllen soll, eine Einkommenslücke zu schließen, sondern nur besonders hohe Unterkunftskosten zu mildern, können auch Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG diese Leistung in Anspruch nehmen (BVerwG v. 29.11.2012 – 10 C 4/12, Rn. 29).

Dagegen können **Familienangehörige von Deutschen, Studierende mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis und Unionsbürger*innen** Wohngeld beziehen, wenn sie aufgrund ihres Alters, eines Studienwechsels, einer überlangen Studiendauer oder wegen der Art der Aufenthaltserlaubnis (humanitäre Gründe nach §§ 25 Abs. 4 – 4b AufenthG und weitere in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts, siehe Abschnitt 3.6.1.1.4) keine BAföG-Leistungen beziehen können.

Dasselbe gilt für **Asylsuchende**, die keine Leistungen nach BAföG beantragen können. **Allerdings muss in diesen Fällen der Lebensunterhalt bis auf die Kosten der Unterkunft durch eigene Mittel bestritten werden** (OVG NRW vom 24.1.2014 - 14 E 1181/13). Entgegen den VwV (Nr. 15.01 Abs. 1 Satz 2 WoGVwV 2017) soll für das nachzuweisende Einkommen allerdings keine Mindestgrenze bestehen (VG Dresden vom 24.8.2016 - 1 K 2645/14). Auch sind Mehrbedarfe, die zusätzlich zum Existenzminimum anfallen, bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen (OVG Sachsen vom 23.7.2013 - 4 A 852/11). Dies muss auch für behinderungsbedingte Mehrbedarfe der Kosten des Lebensunterhalts gelten.

3.6.4 Leistungen der Unfallversicherung und der Träger der Sozialen Entschädigung

Die Unfallversicherung erbringt ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt während des Studiums als Verletztengeld und während einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung als Übergangsgeld.

Für die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Unfallfolgen wird **Verletztengeld** gezahlt, errechnet aus dem konkret vor dem Unfall erzielten Einkommen (LSG Berlin-Brandenburg vom 14.3.2013 - L 3 U 197/12). So können auch Studierende Verletztengeld zum Ausgleich von Einkommensverlusten aus Nebentätigkeiten erhalten. Das Arbeitsverhältnis muss aber zum Zeitpunkt des Unfalls tatsächlich bestanden haben (LSG Berlin vom 11.5.2004 - L 2 U 36/03).

Führen gesundheitliche Schädigungen dazu, dass eine Erwerbstätigkeit gar nicht oder nur mit herabgesetzten Einkommenserwartungen aufgenommen werden kann, wird eine **Verletztenrente** zum Ausgleich des Verdienstaufschlags – unter Umständen auch lebenslang – gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus um mindestens 20 % gemindert ist (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Der Leistungsträger nach SGB XIV erbringt **Krankengeld** (§ 47 SGB XIV) für die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit oder **Übergangsgeld** (§ 64 SGB XIV) während einer Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn hierdurch Erwerbseinnahmen entfallen. Studierenden wird während der krankheitsbedingten Unterbrechung des Studiums Krankengeld auch dann gezahlt, wenn sie einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen sind oder wenn sie familienversichert sind (§ 47 Abs. 2 Nr. 3 SGB XIV).

Für langfristige Schädigungsfolgen wird ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 Prozent eine monatliche **Entschädigungszahlung** erbracht (§ 83 SGB XIV), die auch als Abfindung für jeweils fünf Jahre ausgezahlt werden kann (§ 84 SGB XIV). Diese Abfindung kann für Studierende, die ins Herkunftsland zurückkehren und sich eine Existenz aufbauen müssen, besonders interessant sein. Auch Hinterbliebene im Ausland können Entschädigungszahlungen erhalten, es sei denn diese Leistungen würden durch Anrechnungen auf Sozialleistungen im Wohnsitzstaat aufgebraucht (§§ 85 ff., 101 Abs. 6 SGB XIV). Zusätzlich kann auch ein Berufsschadensausgleich gezahlt werden (§§ 89 ff. SGB XIV). Dieser Schadensausgleich kann nicht ins Ausland exportiert werden, Personen, die dauerhaft das Bundesgebiet verlassen, wird jedoch eine Abfindung gezahlt (§ 101 Abs. 7 SGB XIV).

Die Entschädigungszahlungen werden wie die bis Ende 2023 gewährte Grundrente nicht auf Leistungen nach BAföG (§ 21 Abs. 4 Nr. 1 BAföG), nach SGB II (§ 11a Abs. 1 Nr. 2 SGB II), SGB XII (§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) und AsylbLG (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AsylbLG) angerechnet. Nach Ansicht des BSG (vom 24.05.2012 - B 9 V 2/11 R) liegt es (auch) in Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 UN-BRK nahe, Gewaltopfern die Beschädigten-Grundrente uneingeschränkt zu belassen.

Geduldeten, die Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld beziehen, kann nach Ermessen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Verbleib nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG bis zum Ende der Maßnahme oder bis zur Genesung erteilt werden. Bestehen enge familiäre Bindungen in Deutschland und sind Unfall-Geschädigte längerfristig auf die Unterstützung durch diese Personen angewiesen, so kann auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden.

3.6.5 Blindengeld und Gehörlosengeld

Blinde haben nach § 72 SGB XII einen Anspruch auf Blindenhilfe zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen. Dieses Blindengeld ist grundsätzlich nachrangig gegenüber dem Blindengeld nach den verschiedenen Landesgesetzen. Parallel dazu enthalten mehrere Landesgesetze¹² auch ein Gehörlosengeld. Das Blinden- und Gehörlosengeld wird in einigen Bundesländern als Landespflegegeld bezeichnet¹³. Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG wurden bisher von den Leistungen nach § 72 SGB XII in der Regel ausgeschlossen, weil sie nur dann beansprucht werden könnten, wenn dies „im

¹² Berlin, Brandenburg, Hessen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

¹³ Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz. In Bremen wird das Landespflegegeld nicht an Gehörlose, aber auch an Schwerstbehinderte gezahlt, § 1 Bremisches Landespflegegeldgesetz. In Bayern gibt es kein Landespflegegeld für Sinnesbeeinträchtigte, dafür aber ein Landespflegegeld ab der Pflegestufe 2, Art. 2 Bayr. Landespflegegeldgesetz.

Einzelfall gerechtfertigt“ wäre (§ 23 Abs. 1 SGB XII). Gerade pauschale Ausgleichleistungen lassen sich aber kaum aus konkreten Bedarfslagen heraus rechtfertigen. Allerdings lässt sich derzeit insbesondere in der Rechtsliteratur zu § 100 SGB IX und § 23 Abs. 1 SGB XII ein Umdenken feststellen; hier wird die Auffassung vertreten, dass bei Studierenden, die sich zwei oder mehr Jahre in Deutschland aufhalten werden, von einem Daueraufenthalt ausgegangen werden sollte (siehe auch 3.4.2.1.). Es gibt in mehreren Bundesländern Leistungen des Landesblindengeldes, die z.T. nicht an einen bestimmten Aufenthaltsstatus, sondern lediglich an den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gebunden sind. Allerdings hat die Rechtsprechung hier den Grundsatz entwickelt, dass der erfasste Personenkreis nicht über den Personenkreis nach § 72 SGB XII hinausgeht, weil das Landesblindengeld der Entlastung der kommunalen Haushalte diene und nicht der Erweiterung des Kreises der Begünstigten (OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2011 - 12 A 1011/10; LSG Sachsen-Anhalt vom 18.09.2013 - L 7 BL 1/10). Ob sich diese Argumentation auch auf das Gehörlosengeld übertragen lässt, wurde von den Sozialgerichten noch nicht entschieden. In einigen Bundesländern (z.B: NRW durch den LVR) wird die Zahlung jedoch nur von einem Wohnsitz und einem rechtmäßigen Aufenthalt (Aufenthaltstitel) abhängig gemacht. Leistungsbezieher*innen nach AsylbLG sind in den ersten 36 Monaten (neu 2024, Altfälle 18 Monate) immer von der Zahlung ausgenommen (§ 9 Abs. 1 AsylbLG).

- **Wichtig:** So bleiben internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder einer nicht auf Dauer angelegten Aufenthaltserlaubnis (siehe Abschnitt 3.4.2.4) vom Blindengeld und Gehörlosengeld ausgeschlossen. Ob dies auch für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG gilt, die sich voraussichtlich mehrere Jahre in Deutschland aufhalten werden, ist derzeit rechtlich umstritten.

Dagegen haben Unionsbürger*innen, türkische Staatsangehörige, Schutzberechtigte und Personen mit anderen auf Dauer angelegten Aufenthaltstiteln Anspruch auf Blindengeld, vorrangig nach den Landesgesetzen und nachrangig nach § 72 SGB XII. Gehörlosengeld erhalten sie nur in den Bundesländern mit entsprechenden Landesgesetzen.

Gezahlt werden das Landesblindengeld und das Landesgehörlosengeld in der Regel von den Versorgungsämtern. (z. B. § 1 Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde Niedersachsen, Nds. GVBl. S. 301) oder Landschaftsverbänden (NRW).

3.7 Leistungen der Pflege

3.7.1 Zugang zur Pflegeversicherung

Jede Person, die in einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung versichert ist, ist zugleich verpflichtend Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung (§§ 20, 23 SGB XI).

Bei Unionsbürger*innen mit einem Versicherungsschutz im EU-Ausland gilt auch die Pflegeversicherung als abgedeckt, weil die Leistungen im Rahmen der europäischen Koordination

als Leistungen der Krankenversicherung gelten (Art. 34 VO 883/2004). Eine Versicherung in einem Staat der EU umfasst auch Pflegeleistungen in Deutschland im Wege der Sachleistungsaushilfe. Pflegegeld kann aber nicht bezogen werden, weil für Geldleistung der Versicherungsträger selbst zuständig ist und nicht der Versicherungsträger am Ort des Wohnsitzes.

Ob auch Vorversicherungszeiten in einem Krankenversicherungssystem eines anderen Mitgliedstaates angerechnet werden, ist noch nicht abschließend geklärt (Baumeister in BeckOK 2023, § 33 SGB XI, Rn. 19).

Ein freiwilliger Beitritt zur Gesetzlichen Pflegeversicherung, ohne in der GKV versichert zu sein, ist nicht möglich (§ 26a Abs. 3 SGB XI).

In der Zeit der Studienvorbereitung besteht die Möglichkeit, einer inländischen Privatversicherung einschließlich der Pflegeversicherung beizutreten. Diese Versicherungszeiten werden auf die Wartezeit angerechnet. Reiseversicherungen bzw. Krankenversicherungen für einen vorübergehenden Aufenthalt beinhalten keine Pflegeversicherung. Zeiten in diesen Versicherungen werden bei einer späteren Pflichtversicherung zur Berechnung der Wartezeit nicht angerechnet.

3.7.2 Leistungen der Pflegeversicherung

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden erst **nach einer Mitgliedschaft von zwei Jahren** erbracht (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Für Familienversicherte reicht es aus, wenn einer der Elternteile bereits seit zwei Jahren versichert ist (§ 33 Abs. 2 Satz 3 SGB XI).

Sobald ein Leistungsanspruch nach Ablauf der Wartezeit besteht, können internationale Studierende die Leistungen der Pflegeversicherung ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen.

In Betracht kommt dann auch ein trägerübergreifendes Budget, in dem die Leistungen aus Versicherungsverhältnissen zusammengeführt werden. Die Einbeziehung der Leistungen zur Bildung setzt entweder eine Schädigung durch einen Unfall im Hochschulbereich beziehungsweise durch eine kriminelle Gewalttat voraus (siehe Abschnitte 3.3.2 und 3.3.3) oder einen Aufenthaltsstatus, der den Zugang zur Eingliederungshilfe ermöglicht (siehe Abschnitt 3.4.2). Einbezogen werden kann auch die BA mit Leistungen der TaA (siehe Abschnitt 3.5.1).

3.7.3 Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialhilfeleistung, die in Anspruch genommen werden kann, wenn Pflege erforderlich ist, aber die Gesetzliche Pflegeversicherung oder eine private Versicherung wegen fehlender Voraussetzungen keine Leistungen erbringt oder wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Da es sich um eine steuerfinanzierte Sozialhilfe-Leistung handelt, kann sie nur beansprucht werden, wenn der Einsatz eigener finanzieller Mittel nicht zumutbar ist (§ 19 Abs. 3 SGB XII).

- **Wichtig: Auf die Hilfe zur Pflege besteht auch für internationale Studierende ein Anspruch, weil diese Leistung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nur einen tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland erfordert.**

Es gelten daher nur die Leistungseinschränkungen nach § 23 Abs. 2 (Asylsuchende und Geduldete) und Abs. 3 (Unionsbürger*innen ohne Erwerbseinkommen und Aufenthalte zur Arbeitssuche) SGB XII.

3.7.3.1 Drittstaatsangehörige mit einem Studienaufenthalt nach § 16b AufenthG

Hilfe zur Pflege ist in den ersten drei Monaten des Aufenthalts vollständig ausgeschlossen, weil der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII greift. Eine Ausnahme besteht nur, wenn Studierende einer Beschäftigung nachgehen. Die Regelung wirkt wie ein Fremdkörper, weil sie für Unionsbürger*innen mit einem automatischen Aufenthaltsrecht nach Einreise geschaffen wurde, nun aber auch auf Drittstaatsangehörige, u.a. internationale Studierende, anzuwenden ist.

Nach Ablauf der drei Monate besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege, es sei denn, die Inanspruchnahme von Leistungen wurde bereits bei Einreise bezweckt (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 SGB XII). Es reicht aber nicht, dass Studierende bei Einreise wussten, dass sie auf Hilfen angewiesen sein würden, sie müssen gezielt eingereist sein, um die Leistungen zu beziehen. (BVerwG vom 4.6.1992 – 5 C 22/87; BSG vom 18.11.2014 – B 8 SO 9/13 R, Rn. 25; Frings in Fasselt/Schellhorn 2021, § 26, Rn. 252). Der Leistungsbezug tritt, selbst wenn er die Einreise mitbestimmt haben sollte, hinter der Studienabsicht zurück. Solange das Studium Aussicht auf Erfolg hat und die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis verlängert, bestehen auch Ansprüche auf Hilfe zur Pflege, soweit diese Leistungen nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden.

Während eines Aufenthalts zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Abs. 3 AufenthG (ab dem 1.3.2024 § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) **kann aber keine Hilfe zur Pflege beansprucht werden**, weil sich das Recht zum Aufenthalt dann ausschließlich aus der Arbeitssuche ergibt, und damit der Ausschlussgrund nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII greift.

3.7.3.2 Unionsbürger*innen

Studierende aus den EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind während der ersten drei Monate des Aufenthalts von Leistungen der Sozialhilfe insgesamt ausgeschlossen, soweit sie weder selbst erwerbstätig sind oder diesen Status von einem Ehegatten oder Elternteil ableiten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII).

Dieser Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gilt nicht für Angehörige der EU-Staaten, die zugleich dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) angehören (siehe 3.4.2.1), weil Art. 1 EFA einen Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet, sobald ein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt.

- **Wichtig: Ab dem vierten Monat können sich studierende Unionsbürger*innen auf einen rechtmäßigen Aufenthalt berufen, solange sie keine Leistungen zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen. Die Hilfe zur Pflege ist eine Leistung in besonderen Lebenslagen und berührt somit das Recht zum Aufenthalt nicht.**

Nach Studienabschluss entfällt der Leistungsanspruch allerdings während einer Zeit der Arbeitssuche, wenn sich das Aufenthaltsrecht nur aus der Arbeitssuche ergibt (§ 23 Abs. 3 Satz

1 Nr. 2 SGB XII). Besteht hingegen eine – wenn auch geringfügige – Erwerbstätigkeit (siehe Abschnitt 3.6.2.3) oder eine Familienbindung, greift der Leistungsausschluss nicht. Der Leistungsausschluss gilt auch nicht für die Angehörigen der EFA-Staaten.

3.7.3.3 Geduldete und Asylsuchende

Studierende mit einer Duldung und während des Asylverfahrens sind nach § 23 Abs. 2 SGB XII von Leistungen nach SGB XII ausgeschlossen. In den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts (neu 2024, Altfälle 18 Monate) sind **Pflegebedarfe als besondere Bedarfe nach § 6 AsylbLG** zu bewerten. Sie sind vom Sozialleistungsträger zu übernehmen, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Es kommen sowohl Leistungen eines Pflegedienstes als auch teil- und vollstationäre Leistungen in Betracht. Dagegen wird kein Pflegegeld gezahlt, weil es hier an dem konkreten Nachweis fehlt, dass ohne diese Leistung eine Gefahr für die Gesundheit entsteht (BSG Urt. v. 20.12.2012 – B 7 AY 1/11 R; Steffen in Plagemann 2018, § 36, Rn. 30).

Ab dem 19. Monat werden Leistungen analog zum SGB XII erbracht (soweit kein Missbrauch vorliegt, siehe § 2 AsylbLG), und damit auch Hilfe zur Pflege im selben Umfang wie für Personen außerhalb des Leistungsbezugs nach AsylbLG.

3.7.3.4 Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln

Studierende, denen der Aufenthaltstitel aus einem anderen Grund – sei es als Familienangehörige, als Schutzberechtigte oder aus sonstigen humanitären Gründen – erteilt wurde, können sich weder zum Zweck des Leistungsbezugs noch ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten. Für Personen mit einer familiären Aufenthaltserlaubnis, die von einer ausländischen Person abgeleitet ist, gilt der Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts. Für Studierende mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis findet dieser Leistungsausschluss keine Anwendung (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Auch auf türkische, britische und irische Staatsangehörige darf er nicht angewendet werden, weil sich aus Art. 1 EFA ein Gleichbehandlungsanspruch bei den Fürsorgeleistungen ergibt, sobald ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht (siehe auch 3.4.2.1).

Ausgenommen sind lediglich Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nur zum Leistungsbezug nach AsylbLG berechtigt (§ 23 Abs. 1 wegen eines Krieges oder Bürgerkrieges, § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 in den ersten 18 Monaten). Für sie gelten dieselben Regelungen wie für Geduldete und Asylsuchende (siehe Abschnitt 3.7.3.3).

3.7.4 Unfallversicherung und Soziale Entschädigung

Bei Unfällen im Bereich der Hochschule (siehe Abschnitt 3.3.2) erbringt die Unfallversicherung vorrangig vor der Gesetzlichen Pflegeversicherung Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 44 SGB VII). Es handelt sich insbesondere um Pflegegeld, dessen Höhe von dem Grad der Schädigung abhängt. Es können aber auch Pflegesachleistungen finanziert werden (Kessler in Fasselt/Schellhorn 2021, § 3, Rn. 25).

Auch nach einer Schädigung durch kriminelles Unrecht, Impfschäden etc. werden Pflegeleistungen als Soziale Entschädigung erbracht (§§ 71 ff. SGB XIV). Die Besonderheit für

internationale Studierende besteht darin, dass unzureichend privatversicherte Studierende dadurch einen uneingeschränkten Zugang zu allen Pflegeleistungen haben, die sonst die Pflegeversicherung übernehmen würde. Als Soziale Entschädigung werden darüber hinaus alle erforderlichen Pflegeleistungen kostendeckend übernommen (§ 75 SGB XIV), wo hingegen die Pflegeversicherung lediglich Zuschüsse zu den tatsächlichen Kosten übernimmt (§§ 36 ff. SGB IX). Leistungseinschränkungen für internationale Studierende bestehen nicht (§ 7 SGB XIV).

3.8 Schwerbehindertenrecht

3.8.1 Feststellung der Schwerbehinderung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bei den Landesversorgungsämtern den Grad der Behinderung amtlich feststellen zu lassen (Schwerbehindertenausweisverordnung).

Interessant ist dies vor allem bei einer bestehenden Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB XI (ab GdB 50).

Die Leistungen der gesetzlichen Versicherungen, der Sozialen Entschädigung, der Arbeitsagentur und der Eingliederungshilfe hängen nicht von der Feststellung des Grads der Behinderung ab, sondern von verschiedenartigen Nachweisen der Beeinträchtigungen. Erst mit dem Eintritt in das Berufsleben, sei es durch eine Nebentätigkeit, nach Abschluss des Studiums, mit dem Wechsel in eine Ausbildung oder mit Aufnahme einer Hochschulbeschäftigung zum Zwecke der Promotion, kommt es sowohl für Steuervergünstigungen als auch für verschiedenen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben auf die amtliche Feststellung einer Schwerbehinderung an. Die Leistungen des Integrationsamtes setzen die Schwerbehinderung voraus, da sie aus der Abgabe der Betriebe zum Ausgleich der nicht umgesetzten Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten finanziert werden. Auch der Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV, <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/ag-service-schwerbehinderte-akademiker>) der Bundesagentur für Arbeit steht nur schwerbehinderten Hochschulabsolvent*innen zur Verfügung.

Einige Konsequenzen können sich auch im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als studentischer Hilfskraft oder einer Nebenbeschäftigung während des Studiums ergeben.

Das BSG verwies in seiner Entscheidung vom 29.04.2010 (Az: B 9 SB 2/09) auf Art. 1 Abs. 1 UN-BRK und leitete gerade hieraus den Anspruch von Ausländer*innen ab, in Deutschland die Schwerbehinderteneigenschaft behördlich feststellen zu lassen, sobald erkennbar ist, dass sie sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

Der gewöhnliche Aufenthalt wird vom BSG in drei Stufen ermittelt (so LSG NRW vom 19.9.2014 - L 14 R 1047/13; zum gewöhnlichen Aufenthalt im Schwerbehindertenrecht: Luthé in: Schlegel/Voelzke, 2023, § 2 SGB IX, Rn. 116). Zunächst ist ein Aufenthalt in Deutschland festzustellen. Im zweiten Schritt sind die Umstände des Aufenthalts zu ermitteln, dazu gehören subjektive und objektive, tatsächliche und rechtliche Umstände. Es kommt nicht allein auf den Willen der Betroffenen an („Domizilwillen“, BSG vom 09.05.1995 – 8 RKn 2/94), sondern auch auf die rechtliche Möglichkeit eines weiteren Verbleibs in Deutschland. Auf der Grundlage der ermittelten Umstände erfolgt dann im dritten Schritt die Würdigung, ob die

Umstände erkennen lassen, dass eine Person am Ort oder in Deutschland „nicht nur vorübergehend verweilt“ (BSG vom 10.12.2013 - B 13 R 9/13 R; LSG NRW vom 19.9.2014 - L 14 R 1047/13; Söhngen in: Schlegel/Voelzke 2023, § 98 SGB XII, Rn. 28 ff.).

- **Wichtig:** Daraus ergibt sich, dass jeder Mensch mit Behinderungen, der sich zumindest für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten in Deutschland aufhalten will und dies auch ausländerrechtlich kann, die amtliche Feststellung seiner Behinderung beanspruchen kann (Steffen in Plagemann 2018, § 36, Rn. 115; Gagel, DVfR Forum A, A13-2010).

Sowohl Drittstaatsangehörigen als auch Unionsbürger*innen kommt dieser Anspruch zu, ausgeschlossen sind lediglich Gaststudierende, die sich lediglich für ein Semester in Deutschland aufhalten. Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörige können voraussichtlich in absehbarer Zeit zusätzlich zum nationalen Ausweis auch einen Europäischen Schwerbehindertenausweis beantragen (Entwurf der Verordnung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0512>), mit dem sie dann Sonderkonditionen bei Dienstleistungen und Einrichtungen sowie beim Parken in Anspruch nehmen können. Voraussichtlich können diese Rechte später auch auf Drittstaatsangehörige mit einem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat übertragen werden.

3.8.2 Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte

Die spezifischen Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte hängen allein von den Feststellungen im Schwerbehindertenausweis ab und sind weder an die Staatsangehörigkeit noch an einen spezifischen ausländerrechtlichen Status gebunden.

- **Arbeitsrechtliche Regelungen:** bevorzugte Einstellung und Beschäftigung (§§ 81, 122 SGB IX), Kündigungsschutz (§ 85 ff. SGB IX), Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX) und Freistellung von Mehrarbeit (§ 124 SGB IX)
- **Steuerliche Vergünstigungen:** § 33b EStG, bei Merkzeichen „G“ und „aG“ bessere Absetzbarkeit von Fahrtkosten zur Arbeitsstelle
- **Leistungen zur Erlangung und zum Erhalt des Arbeitsplatzes:** § 102 SGB XII
- **Kostenermäßigung im öffentlichen Nahverkehr:** gegen eine Wertmarke von 91 Euro im Jahr, kostenlos für Merkzeichen H, BL oder im Leistungsbezug (siehe zum Anspruch von Geduldeten: BSG vom 6. 10. 2011 – B 9 SB 7/10 R), eventuell Parkausweis („aG“ und „Bl“)
- **Ermäßigungen bei kulturellen u. ä. Veranstaltungen bzw. Beiträgen:** Entscheidungen des jeweiligen Anbieters, ab GdB 70 ermäßigte Bahncard
- **Rundfunkbeitrag: Ermäßigung** für blinde und dauerhaft sehbehinderte Menschen (min. GdB 60) und für gehörlose und hörgeschädigte Menschen (min. GdB 50); **Befreiung** für Blinde, Taubblinde und Pflegebedürftige (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag).

4 Fazit

Internationale Studierende haben Ansprüche auf alle Sozialleistungen zum Ausgleich beeinträchtigungsbezogener Nachteile, die aus einem Versicherungsverhältnis in der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Gesetzlichen Pflegeversicherung (erst nach zwei Jahren Wartezeit) oder der Unfallversicherung erwachsen. Auch Leistungen der Sozialen Entschädigung werden ohne Einschränkung erbracht, teilweise können sie sogar ins Ausland exportiert werden.

Dagegen hängen die Leistungen der Eingliederungshilfe vom Aufenthaltsstatus ab.

- **Drittstaatsangehörige Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums** (§ 16b AufenthG) erhalten die notwendigen Leistungen der medizinischen Rehabilitation von der Gesetzlichen Krankenversicherung, vorausgesetzt sie sind als Pflichtmitglied oder freiwillig gesetzlich versichert. Dagegen können sie Eingliederungshilfe und steuerfinanzierte Leistungen zum Lebensunterhalt in Hinblick auf Behinderungen nur eingeschränkt beziehen, wenn die Behinderung bereits bei Aufnahme des Studiums vorlag. Bei Krankheiten und Schädigungen, die erst in Deutschland auftreten, kommt es auf die Bewertung des Einzelfalls an. Zunehmend wird in der Rechtsliteratur auch internationalen Studierenden ein Anspruch auf Eingliederungshilfe zugesprochen; bei den Leistungsträgern wird dies jedoch noch durchzusetzen sein. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt und Leistungen des Integrationsamtes nach einem abgeschlossenen Studium stehen internationalen Studierenden grundsätzlich offen. Auch auf Hilfe zur Pflege haben sie einen Anspruch.
- **Unionsbürger*innen, die in Deutschland studieren**, dürfen Eingliederungshilfeleistungen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Hilfe zur Pflege nicht verwehrt werden. Auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben sie nur dann einen Anspruch, wenn sie zugleich auch den Status als Erwerbstätige haben, diesen von Familienangehörigen ableiten oder das Studium als Fortsetzung einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit einzuordnen ist.
- **Geduldete und Asylsuchende, die in Deutschland ein Studium aufnehmen**, haben in den ersten 36 Monaten (neu 2024, Altfälle 18 Monate) keine Ansprüche auf Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, danach kommt es auf die Bewertung des Einzelfalls an. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen ihnen grundsätzlich, aber nur mit Einschränkungen, zur Verfügung. Der Lebensunterhalt wird in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts (neu 2024, Altfälle 18 Monate) nur durch Leistungen nach AsylbLG sichergestellt. Geduldete können anschließend BAföG beziehen; Asylsuchenden haben die Möglichkeit Leistungen nach § 2 AsylbLG analog zu den Leistungen nach SGB XII zu beziehen, jedoch in der Regel teilweise als Darlehen.
- **Bei allen anderen Aufenthaltstiteln** sind die Ansprüche auf Teilhabe weitgehend davon abhängig, ob der Aufenthaltsstatus auf einen dauerhaften Verbleib ausgerichtet ist oder nicht. Leistungen zum Lebensunterhalt können bei einigen Aufenthaltstiteln das Aufenthaltsrecht gefährden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit bleibt differenziert – teilweise zerklüftet und unsystematisch – geregelt. Auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bringt keine konsequente Beseitigung von Benachteiligung und Ausgrenzung; die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention steht weiterhin aus.

5 Literatur

Baierl, Marion in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB V, 4. Aufl., 2020, Stand 6/2023.

Baumeister, Peter in: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Meßling, Miriam/Udsching, Peter: Beck-OK Sozialrecht, SGB XI, München, Stand 9/2023.

Barkow von Creytz, Dunja: Anm. zu LSG Baden-Württemberg: Familienversicherung aufgrund einer Behinderung, NZS 2023, 309 f.

Baysu, Ilknur/Hänlein, Andreas: Gleichbehandlung bei der Ausbildungsförderung - auch für Kinder türkischer Arbeitnehmer! - Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 7.7.2005 in der Rechtssache C-4/03 Gaye Gürol ./ . Bezirksregierung Köln, ZESAR 2005, S. 425 ff.

Bieback, Karin in Grube, Christian/ Warendorf, Volker/Flint, Thomas: SGB XII, 7. Aufl., München 2020.

Bieresborn, Dirk in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB VII, 3. Aufl. 2022, Stand 6/2023.

Bieritz-Harder, Renate: Der Weg zum Beruf zwischen "Teilhabe an Bildung" und "Teilhabe am Arbeitsleben", SGB 2017, 491 ff.

Brussig, Martin/ Frings, Dorothee/ Kirsch, Johannes: Diskriminierungsrisiken in der öffentlichen Arbeitsverwaltung, im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Baden-Baden 2017.

Bundesministerium des Inneren: Anwendungshinweise des BMI vom 14.7.2017, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/arbeits-hinweise-umsetzung-aufenthaltsrechtliche-richtlinien-zur-arbeitsmigration.pdf>, aufgerufen 20.10.2023.

Bundesministerium des Inneren: Anwendungshinweise des BMI vom 5.10.2017 zur Duldungsregelung des § 60a Aufenthaltsgesetz (einschl. Ausbildungsduldung), <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-duldungsregelung.html>, aufgerufen 20.10.2023.

Bundesministerium des Inneren: Anwendungshinweise des BMI vom 6.8.2021 zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf>, aufgerufen 20.10.2023.

Decker, Andreas in: Decker, Andreas/Bader, Johann/Kothe, Peter: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 16. Edition, München 2023.

Deckers, Jörg in: Grube, Christian/Warendorf, Volker/Flint, Thomas: SGB XII, 7. Aufl., München 2020.

Diest, Antoinette von: Neue Regelungen zur regulären Migration – das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration im Überblick, ZAR 2017, S. 251 ff.

Dillmann, Franz: No Borders? Grenzen der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen, SGB 2023, 549 ff.

Dinter, Katharina: Die medizinische Versorgung Geflüchteter aus rechtlicher Sicht, NZS 2021, 285 ff.

Felix, Dagmar in: Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020, Stand 8/2023.

Felix, Dagmar: Menschen mit Behinderungen in der Familienversicherung der Gesetzlichen Krankenversicherung, KrV 2021, 95 ff.

Fiala, Charlotte: Leistungsprinzip versus Aufenthaltsrecht - Hochschulzugang für Asylsuchende und Schutzberechtigte, Asylmagazin 2017, S. 14.

Frings, Dorothee: Sozialleistungen für Geflüchtete aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022, Asylmagazin 2022, 203 ff.

Frings, Dorothee: § 26 Migrantinnen und Migranten, in: Fasselt, Ursula/ Schellhorn, Helmut: Handbuch Sozialrechtsberatung, 6. Aufl., Baden-Baden 2021, S. 649 ff.

Frings, Dorothee/Janda, Constanze/ Kessler, Stefan/ Steffen, Eva: Sozialrecht für Zuwanderer. 2. Aufl., Baden-Baden 2018.

Fuchs, Maximilian/Janda, Constanze: Europäisches Sozialrecht, 8. Aufl., Baden-Baden 2022.

Gagel, Alexander: Umsetzung der UN-Behindertenkonvention – hier: Recht auf Feststellung des GdB und des Schwerbehindertenstatus für lediglich geduldete Ausländer, DVfR Forum A, A13-2010.

Gerlach, Werner in: Hauck, Karl/ Noftz, Wolfgang: Sozialgesetzbuch: SGB – Gesamtkommentar, Modul 5 – Gesetzliche Krankenversicherung, Loseblattwerk, Berlin 2020.

Gerloff, Volker: SGB IX: Anspruch auf Eingliederungshilfe für Geflüchtete aus der Ukraine, ASR 2023, 94.

Greiser, Johannes/Frerichs, Konrad: Der Anspruch von Flüchtlingen auf psychotherapeutische Behandlung, SGB 2018, 213 ff.

Groth, Andy in: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Meßling, Miriam/Udsching, Peter: Beck-OK Sozialrecht, SGB XII, München, Stand 6/2023.

Hohm, Karl-Heinz in Schellhorn, Walter/ Hohm, Karl-Heinz/ Scheider, Peter/Busse, Angela: SGB XII, 21. Aufl., Hürth 2023.

Kessler, Rainer: § 3 Gesetzliche Unfallversicherung, in: Fasselt, Ursula/ Schellhorn, Helmut: Handbuch Sozialrechtsberatung, 6. Aufl. 2021, S. 57 ff.

Kingreen, Thorsten: Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium im Sozialleistungsrecht, SGB 2013, 133.

Krauß, Karen in: Knickrehm, Sabine/ Kreikebohm, Ralf/ Waltermann, Raimund: Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage, München 2023.

Löhr, Tillmann: Flucht aus der Ukraine - Aufenthalts- und sozialrechtliche Fragen der Aufnahme in Deutschland, NDV 2022, 309 ff.

Luik, Steffen: Altersgrenze bei der Krankenversicherung von Studenten, Anmerkung zur Entscheidung BSG vom 15.10.2014 – B 12 KR 17/12 R, jM 2015, S. 288 ff.

Luthe, Ernst-Wilhelm in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB IX, 4. Aufl. 2023, Stand 10/2023.

Mushoff, Tobias in: Hauck, Karl/ Noftz, Wolfgang: Sozialgesetzbuch: SGB – Gesamtkommentar, SGB IX, Berlin, Loseblattwerk, Stand: 2023.

Nebe, Katja/ Schimank, Cindy: Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit bei der Hochschulausbildung, RP-Reha 2017, Nr 1, S. 16 ff.

Oberhäuser, Thomas/ Steffen, Eva: Rechtswidriger Leistungsausschluss für Unionsbürger, ZAR 2017, S. 149 ff.

Oppermann, Dagmar: Unionsbürgerschaft/Hochschulstudium/Persönliche Assistenz, ZESAR 2019, 136 ff.

Plagemann, Hermann: Anspruch auf Eingliederungshilfe für Ukraine-Flüchtlinge, Fachdienst Sozialversicherungsrecht 2023, 458263;

Reinert, Maria: Die Grenzen der studentischen Pflichtversicherung – Zur ungeklärten Versicherungslage von Promotionsstudenten, NZS 2015, S. 609 – 613.

Ritz, Hans-Günter in: Kossens, Michael/ von der Heide, Dirk/ Maaß, Michael/Lange, Tammo/Ritz, Hans-Günter/Schaumberg, Torsten/Schörnig, Marianne/Vogt, Martin: SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen mit Behindertengleichstellungsgesetz, 5. Aufl., München 2023.

Samel, Kai-Christian in: Bergmann, Jan/ Dienelt, Klaus: Ausländerrecht, 14. Aufl., München 2022.

Schaumberg, Torsten in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: juris-PK SGB XIV, 2. Aufl. 2023, Stand: 9/2023.

Schäfer-Kuczynski, Jana: Anmerkung zu BSG vom 15.10.2014 - B 12 KR 1/13 R, SGB 2015, S. 696 ff.

Schlette, Volker in: Hauck, Karl/ Noftz, Wolfgang: Sozialgesetzbuch (SGB) XII: Sozialhilfe, Loseblattwerk, Berlin, Stand 2023.

Senger, Jens: Leistungen nach dem SGB XII für von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossene EU-Ausländer, NZS 2018, 954 ff.

Siefert, Jutta in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: juris-PK-SGB XII, 3. Aufl., Stand: 05.12.2022.

Seifert, Jutta in: Hauck, Karl/Noftz, Wolfgang: Sozialgesetzbuch (SGB) III, Stand 2023.

Söhngen, Uwe in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, Stand 2/2023.

Stahlberg, Jürgen: § 3 EU-Sozialrecht, in Plagemann, Hermann: Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Aufl., München 2018.

Steffen, Eva: § 36 Vertretung von Flüchtlingen und Asylbewerbern, in Plagemann, Hermann: Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Aufl., München 2018.

Steinweg, Christian in: Ramsauer, Ulrich/Stallbaum, Michael: Bundesausbildungsförderungsgesetz, 7. Aufl., München 2020.

Tolmein, Oliver: § 28 Die Leistungen im Rehabilitations- und Teilhaberecht, in Plagemann, Hermann: Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Aufl., München 2018.

Wahrendorf, Volker in: Grube, Christian/ Wahrendorf, Volker/Flint, Thomas: Kommentar SGB XII, 7. Aufl., München 2020.

Wehrhahn, Lutz in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl. 2023, Stand 10/2023.

Winkler, Jürgen in: Rolfs, Christian/ Giesen, Richard/ Meßling, Miriam/ Udsching, Peter: BeckOK Sozialrecht, 70. Edition, Stand: 9/2023.

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: Zur Vereinbarkeit des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Regelung ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch mit dem Recht der Europäischen Union, vom 25.5.2016 PE 6-3000-76/16.

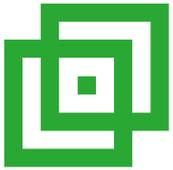
Zinsmeister, Julia in: Dau, Dirk/Düwell, Josef/Joussen, Jacob: SGB IX, 6. Aufl., Baden-Baden 2022.

Zumbansen, Anika: Altersunabhängige Familienversicherung für Erwachsene mit Behinderung, RdLH 2013, S. 175 ff.

6 Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufentV	Aufenthaltsverordnung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BeschV	Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG NRW	Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
BMI	Bundesministerium des Inneren
BSG	Bundessozialgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum: zusätzlich zur EU Island, Lichtenstein und Norwegen
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz EU
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HRG	Hochschulrahmengesetz
jM	Monatszeitschrift - Juris
jurisPK	Juris Praxiskommentar
lit	Buchstabe
LSG	Landessozialgericht

OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdLH	Rechtsdienst der Lebenshilfe
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit – Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch I Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherungen
SGB V	Sozialgesetzbuch V Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch VI Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch VII Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilferecht
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation/Teilhabe
SGB X	Sozialgesetzbuch X Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe
SGB XIV	Sozialgesetzbuch XIV Soziale Entschädigung
TaA	Teilhabe am Arbeitsleben
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
UnfallV	Unfall-Versicherung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschriften
WohnGG	Wohngeldgesetz
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit
ZESAR	Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht



Deutsches Studierendenwerk

Deutsches Studierendenwerk
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
in Kooperation mit
Servicestelle Interkulturelle Kompetenz (SIK)
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
T (030) 29 77 27-57
studium-behinderung@studierendenwerke.de
www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung